

Bauauftrag

Offenes Verfahren

Nicht offenes Verfahren

Verhandlungsverfahren

mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung

ohne vorheriger öffentlicher Bekanntmachung

Kurzbezeichnung: Neubau Gemeindehaus Adnet

Verfahren im

Oberschwellenwertsbereich

Unterschwellenwertsbereich

gemäß Bundesvergabegesetz 2006 – BvergG 2006, BGBl. I Nr. 17/2006

1. Angebotshauptteil A

<p>Firma und Adresse des Bieters: Name/Handelsrechtlicher Firmenwortlaut:</p> <p>.....</p> <p>Geschäftssitz (PLZ, Ort Adresse):</p> <p>.....</p> <p>Elektronische Adresse jener Stelle, die zum Empfang der Post berechtigt ist:</p> <p>.....</p> <p>Gilt nur für Bietergemeinschaften: Angabe <u>aller</u> Mitglieder der Bietergemeinschaft:</p> <p>1.) Handelsrechtlicher Firmenwortlaut:</p> <p>.....</p> <p>Sitz (PLZ, Ort Adresse):</p> <p>.....</p> <p>2.) Handelsrechtlicher Firmenwortlaut:</p> <p>.....</p> <p>Sitz (PLZ, Ort Adresse):</p> <p>.....</p> <p>Elektronische Adresse jener Stelle, die zum Empfang der Post berechtigt ist:</p> <p>.....</p> <p>Name des zum Abschluss und zur Abwicklung des Vergabeverfahrens und des Vertrages bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft:</p> <p>.....</p>	<p>Einreichform des Angebotes: Gebunden mit einer (Original) Ausfertigung in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „nicht öffnen !“ Angebot</p> <p>Auftraggeber gem. § 2 Zif. 8 BVergG: Gemeinde Adnet Postanschrift: 5421 Adnet 78a Fernruf: (+43)06245/84041 E-mail: gemeinde@adnet.info</p> <p>Vergebende Stelle gem. § 2 Zif. 41 BVergG: Gemeinde Adnet</p> <p>Auskünfte über den Ausschreibungsgegenstand bei: Ing. Georg Rettenbacher Baumeister und Bauträger GmbH Fernruf: (+43)06245/82570 E-mail: ing.rettentbacher@sbg.at</p> <p>Vergabekontrollbehörde: Vergabekontrollsenat Salzburg Chiemseehof 5020 Salzburg Geschäftsstellenleiter: Dr. Manfred Huber Tel.: (+43)662/8042/28 FAX: (+43)662/8042/3111 E-mail: manfred.huber@salzburg.gv.at</p>
--	--

WICHTIGE ANMERKUNG:

Datenträger:
Unter derselben Internetadresse auf der diese Ausschreibung geladen ist, findet sich u.a. auch der Datenfile für die Auspreisung der Leistungspositionen (Maschinenlesbares Kurz-Leistungsverzeichnis). Das elektronisch ausgepreiste Kurz-Leistungsverzeichnis ist auf einem Datenträger (CD-Rom) der Anbotslegung ebenso beizuschließen, wie der rechtsgültig unterfertigte Ausdruck des Kurz-Leistungsverzeichnisses und der rechtsgültig unterfertigte Ausdruck des Langleistungsverzeichnisses.

ANGEBOTSINHALTSVERZEICHNIS

- 1 Angebotshauptteil
 - 1.1. Preise
2. Angebotsteil B
 - 2.1. Geschätzter Auftragswert
 - 2.2. Termine
 - 2.3 Vergaberechtliche Grundlagen
 - 2.4. Allgemeine rechtliche Bestimmungen und Vertragsinhalte
 - 2.5. Technisches Leistungsverzeichnis
 - 2.6. Erklärung des Bieters
 - 2.7. Eignung
 - 2.8. Zuschlagskriterien
 - 2.9. Rechtsgültige Unterschrift

1.1. PREISE/KALKULATION

Die Einheits- und Pauschalpreise wurden von mir (uns) gemäß ÖNORM B 2061 auf folgenden Kalkulationsgrundlagen ermittelt:

- a) Gilt nur für Baumeisterarbeiten: Gemäß den diesem Angebotsschreiben angeschlossenen Kalkulationsformblättern.
 b) Gilt nur, wenn keine Kalkulationsformblätter anzuschließen sind

Anteil Lohn:

Bruttomittelohn		€	
Gesamtzuschlag	%	€	
Bruttomittelohnpreis		€	

Anteil Sonstiges:

Gesamtstoffzuschlag %

Für angehängte Regieleistungen gemäß ÖNORM B 2112 werden, soweit hierfür im Leistungsverzeichnis keine Preise vorgesehen sind, verrechnet:

Kollektivvertragliche Lohnkosten mit einem Zuschlag von %

Stoffkosten mit einem Zuschlag von %

Bei der Berechnung der Regiestundenzuschläge wurde vom kollektivvertraglichen Lohn ausgegangen. Alle außerkollektivvertraglichen Zulagen und Aufzahlungen jeder Art und lohngelundenen Gemeinkosten, wie soziale Aufwendungen usw., sind im Prozentsatz des Zuschlages enthalten.

Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten für 12 Monate ab Angebotseröffnung als Festpreise.

Für nach Ablauf dieses Festpreiszeitraumes erbrachte Leistungen erfolgt die Preisumrechnung nach den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit veröffentlichten „Baukostenveränderungen“.

Arbeitskategorie: Baugewerbe oder Bauindustrie

Für die Umrechnung der Preisanteile für Lohn gilt, dass die einmaligen Kosten der Baustelle auf den Preisanteil Lohn umgelegt werden (ÖNORM B 2111 Abschnitt 5.6.1).

Die Gewährung von überkollektivvertraglichen Mehrlöhnen und Aufzahlungen aller Art begründet auch dann keinen Anspruch auf Preisberichtigung, wenn sie nach der Marktlage üblich sein sollte.

Preise; Vergütung der Leistungen

Die vereinbarten Preise beinhalten alle Kosten und Nebenkosten für die erforderlichen Lieferungen und Leistungen, einschließlich aller Kosten für Löhne, Überstundenleistungen, witterungsbedingter Erschwernisse (z.B. Regen, Frost und Schneefall, etc.), Transporte und Nebenleistungen, die zur termin- und vertragsgemäßen, einwandfreien und allen behördlichen Vorschriften und Auflagen, den einschlägigen Normen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Arbeiten oder Werkstücke bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind, auch wenn notwendige Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt, aber aufgrund der Umstände technisch notwendig oder vorhersehbar oder üblich sind.

Zu den vorgenannten Nebenleistungen gehören auch die vor und während der Arbeitsdurchführung erforderlichen Besprechungen und Klärungen samt dem Beibringen aller erforderlichen Atteste, vom AN beizubringende Bewilligungen und behördlichen Überprüfungen, alles ohne gesonderte Vergütung, soweit nicht ohnehin Positionen dafür vorgesehen sind.

Weiters beinhalten die angebotenen Einheitspreise bei Leistungen der Haustechnik und technischen Gebäudeausrüstung auch die Kosten aus folgenden Nebenleistungen:

- Die Erstellung der Montagepläne, Werk- und Stückzeichnungen und die dafür notwendig werdenden Berechnungen in der vom AG gewünschten Form und Anzahl sowie Muster und bei den haustechnischen Gewerken Ausführungspläne (sofern sie nicht gemäß Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis beigelegt werden) sowie Einreich-, Bestands- und sonstige angeführte Unterlagen.
- Einweisung des Bedienungspersonals für die auftragsgegenständlichen Anlagen anhand der Bedienungs- und Wartungsanleitungen (Bestandsunterlagen) samt Erstellung des Einweisungsprotokolls.
- Abstellung von Fachkräften des AN zur Betreuung und Bedienung der auftragsgegenständlichen Anlagen nach der Inbetriebnahme bis zur abgeschlossenen Einweisung des Bedienungspersonals.
- Dauerhafte und einheitliche Beschriftung bzw. Beschilderung aller eingebauten Schalt-, Steuergeräte und Anlagenteile, sofern hierfür nicht eine eigene Position im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist.
- Beistellung von Belastungsgewichten für die Abnahme von Förderanlagen.

Detailkalkulation:

Im Auftragsfall hat der Auftragnehmer über Verlangen des Auftraggebers die vollständige, objektbezogene und positionsweise aufgegliederte Detailkalkulation des Angebotes an den Auftraggeber zu übergeben. Diese kann vor Abschluss des Leistungsvertrages oder während der Bauzeit angefordert werden. Erforderlichen Zusatz- und Nachtragsangeboten ist die vollständige Detailkalkulation bezogen auf die Preisbasis des Hauptangebotes beizulegen.

2. Angebotsteil B

Allgemeine Projektbeschreibung

Die Gemeinde Adnet beabsichtigt die Errichtung eines neuen Gemeindehauses auf einem 1.047m² großen Grundstück direkt im Ort neben der Kirche.

Folgendes ist vom jeweiligen Auftragnehmer zu beachten und auch bei den Baustellengemeinkosten einzurechnen:

- 1.) Die Gründung erfolgt über eine wasserdichte Betonplatte.
- 2.) Im Kellergeschoss befinden sich eine Tiefgarage mit überdachter Abfahrtsrampe, Schleuse, Stiegenhaus, Technikräume, ein Geräteraum, ein Raum für Fundsachen sowie der Personenlift
- 3.) Im Erdgeschoss befinden sich Windfang mit Vorraum, Wartebereich, diverse Büros, ein Besprechungsraum, Nebenräume mit WC`s und ein öffentliche WC-Anlage von außen zugänglich.
- 4.) Im Obergeschoss befinden sich ein Sitzungsraum mit Tauungssaal, Besprechungs-, Multifunktionsräume, ein Marmormuseum mit Büro, eine WC-Anlage sowie das Lüftungsgerät.
- 5.) Im Dachgeschoss befinden sich Archiv, Lager, Multifunktionsraum mit Teeküche und einem WC.
- 6.) Durch die Baufirma wird entlang des gesamten Grundstückes inkl. ein Teil der Gemeindestraße bis ca. 1,50 m zur BP. .43 im Westen ein Bauzaun errichtet und bleibt dieser während der gesamten Bauzeit bis zum Beginn der Außenanlagenarbeiten erhalten.
- 7.) Die öffentliche WC-Anlage wird bis Ostern 2008 betriebsbereit fertiggestellt, hier wird ebenfalls durch die Baufirma der Bauzaun entsprechend umgesetzt und ein gesicherter Zugang bis zur Gesamtfertigstellung hergestellt.
- 8.) Durch die Baufirma erfolgen die sämtliche Sicherungsmaßnahmen wie Absperrungen, Schutzgeländer etc., inkl. der Schutz des Stiegenhauses vor Regen und Nässe, bis zur Fertigstellung der Verglasungen durch den Schlosser. Der Schutz am Dach erfolgt durch den Zimmerer.
- 9.) Durch die Baufirma erfolgt die Herstellung des verbindlichen Meterrisses für die eigenen Arbeiten, sowie die notwendigen Installationen Elektro, Heizung, Sanitär usw. bis zu den Verputzarbeiten, wobei pro Geschoss ein Fixpunkt bis zum Beginn der Estricharbeiten zu erhalten ist.
- 10.) Es ist besonders darauf zu achten, dass durch Winterwetter keine massive Unterbrechung der Bauleistungen erfolgt. Die dafür notwendigen Maßnahmen sind durch den AN bei der Abgabe des Angebotes mit einzukalkulieren. Die Koordinierung des notwendigen Bedarfes innerhalb der gesamten Baumaßnahme obliegt dem AN.

2.1. Geschätzter Auftragswert gem. § 13 iVm § 14 BVergG 2006

Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines öffentlichen Auftrages ist der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer, der vom Auftraggeber voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes von Bauaufträgen oder Baukonzessionsverträgen ist neben dem Auftragswert der Bauleistungen auch der geschätzte Gesamtwert aller für die Ausführung der Bauleistungen erforderlichen Waren oder Dienstleistungen einzubeziehen, die dem Unternehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Der Wert der Waren oder Dienstleistungen, die für die Ausführung eines bestimmten Bauauftrages nicht erforderlich sind, darf zum Wert dieses Auftrages insbesondere nicht mit der Folge hinzugefügt werden, dass die Vorschriften dieses Bundesgesetzes für die Beschaffung dieser Waren oder Dienstleistungen umgangen werden.

Der geschätzte Auftragswert der auszuschreibenden Leistung ohne Umsatzsteuer ist vom Auftraggeber vor der Durchführung des Vergabeverfahrens sachkundig zu ermitteln.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung ist der Zeitpunkt der

Einleitung des Vergabeverfahrens

durch den Auftraggeber. Bei Vergabeverfahren mit vorheriger Bekanntmachung ist dies der Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung gemäß § 46 BVergG 2006, bei Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung die erste nach außen in Erscheinung tretende Festlegung.

Der geschätzte Nettoauftragswert wurde wie oben ermittelt und es wurde festgestellt, dass dieser

- unter
 über

dem mit Verordnung der Kommission (EG) Nr. 2083/2005 vom 19.12.2005 festgelegten Schwellenwert von € 5.278.000,-- liegt.

Es handelt sich daher um eine

- österreichweite Ausschreibung unter dem EU-Schwellenwert
 europaweite Ausschreibung über dem EU-Schwellenwert

2.2. TERMINE/FRISTEN

Verfahrenstermine:

Tag der Veröffentlichung dieser Ausschreibung

20.03.2007

Als Tag an dem die Angebotsausgabe beginnt, wird der

20.03.2007

und als Zeitpunkt, an dem die **Angebotsfrist endet**, wird der

16.04.2007 , 12:00 Uhr

festgesetzt.

Angebotseröffnung:

Die Angebotseröffnung findet am

16.04.2007 , 13:00 Uhr

im Sitzungszimmer der Gemeinde Adnet statt.

Die Angebotseröffnung ist

- im offenen bzw. nicht offenen Verfahren gem. § 118 Abs. 1 BVergG 2006 öffentlich.
Die Bieter haben daher die Möglichkeit zur Teilnahme !**
- im Verhandlungsverfahren gem. § 118 Abs. 2 BVergG 2006 nicht öffentlich.
Die Bieter haben daher keine Möglichkeit zur Teilnahme !**

Abgabeort der Angebote:

Gemeinde Adnet
Haupteinlaufstelle

Postanschrift: 5421 Adnet 78a

Die Zuschlagsfrist beträgt 5 Monate und beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist

Vertragsfristen:

- **Ausführungsfristen und Zwischentermine, Vertragsstrafe bei Verzug**

Baubeginn: Mai 2007 spätestens 7 Tage nach Auftragserteilung

Pönalisierte Termine: Die unten stehenden Zwischentermine sind verbindlich

Zwischentermine:	Rohbaufertigstellung:	August 2007
	Holzände Dachgeschoss:	KW 36 – 37
	Dachkonstruktion:	KW 38 – 39
	Dachdeckung:	KW 40 - 43

Gesamtfertigstellungstermin: Dezember 2008
Mobile Einrichtung: März 2009

Detailtermine werden nach der Auftragserteilung einvernehmlich mit dem Auftragnehmer in Abstimmung mit den übrigen Professionisten festgelegt. Die gemeinsam ausgearbeiteten Termine und der bei Vertragsabschluss gegebenenfalls beschlossene Bauzeitplan sind Vertragsbestandteil. Verschiebungen des Ausführungsbeginnes berechtigen nur dann zu einer Verlängerung des Durchführungszeitraumes, wenn der Auftraggeber hierzu die schriftliche Zustimmung erteilt. Die Bauleitung ist berechtigt, Änderungen des Bauablaufes, sowie die vorzeitige Durchführung von Arbeiten zu verlangen, die sie mit Rücksicht auf den Fortgang der Gesamtarbeit als vordringlich erachtet. Die Leistungen sind so zeitgerecht zu erbringen, dass allfällige Leistungsmängel innerhalb der angesetzten Bautermine behoben werden können. Ein Verzug infolge dieser Mängelbehebung berechtigt den Auftraggeber zur Geltendmachung der Vertragsstrafe.

2.3. Vergaberechtliche Grundlagen

- **Rechtsgrundlage des Vergabeverfahrens**
 Die Vergabe erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG, BGBl I 17/2006 idgF) und den dazu ergangenen Verordnungen. Zwingende Bestimmungen des BVergG bzw. S.VKG kommen auch dann zur Anwendung, wenn sie im Rahmen dieses Dokumentes keine Erwähnung finden.
- **Widerruf**
 Bei einem Widerruf der Ausschreibung aus Gründen, die der Auftraggeber nicht grob schuldhaft zu vertreten hat, ist der Kostenersatz für Bewerber, welche bereits Teilnahmeanträge abgegeben haben, sowie jeder andere Ersatzanspruch auf die Kosten der Herstellung der beglaubigten Abschriften und Übersetzungen und auf die Kosten für die Beschaffung der geforderten Urkunden im Original beschränkt.
 Bei einem Widerruf der Ausschreibung aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, steht kein Kostenersatz zu.
 Bewerbern, welche zum Zeitpunkt des Widerrufs durch den Auftraggeber noch keine Teilnahmeanträge abgegeben haben, steht kein Kostenersatz zu.
- **Urheberrecht, Vertraulichkeit**
 Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht. Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme zu Zwecken der Teilnahmeantragstellung oder Angebotserstellung an Subunternehmer) ist nicht zulässig. Der Bewerber hat alle Informationen und Unterlagen, die ihm im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vergabeverfahren übergeben oder im Zusammenhang mit dem Verfahren sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine Mitarbeiter sowie beauftragte Dritte (einschließlich Subunternehmer) sicherzustellen. Unterlässt der Bewerber die Überbindung der Geheimhaltungspflicht oder verletzt er diese Geheimhaltungsverpflichtung, so haftet er für alle dem Auftraggeber daraus erwachsenden Schäden. Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens aufrecht.
- **Haftungsbegrenzung**
 Der Auftraggeber haftet im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.

- **Arbeits- oder Bietergemeinschaften**

Die Bildung von Arbeits- oder Bietergemeinschaften ist gem. § 20 Abs. 2 BVergG 2006 zulässig.

Gem. § 70 Abs. 5 BVergG 2006 haben im Falle der Angebotslegung durch eine Bietergemeinschaft alle Mitglieder die entsprechende Befugnis nachzuweisen, wenn der Leistungsgegenstand ausschließlich Leistungen umfasst, für die dieselbe Befugnis erforderlich ist.

Im Falle der Ausschreibung einer Gesamtleistung, die unterschiedliche Befugnisse in verschiedenen Fachrichtungen erfordert, hat jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil nachzuweisen.

Angabe des Leistungsteiles, der vom jeweiligen Partnern der Arbeitsgemeinschaft erbracht wird:

Bitte ausfüllen !

Name/Bezeichnung ARGE Partner:	Leistungsteil:	Berufliche Qualifikation:

- **Alternativangebote**

Alternativangebote sind nicht zugelassen.

Alternativangebote sind nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

- **Abänderungsangebote**

Abänderungsangebote sind nicht zugelassen.

Abänderungsangebote sind nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

- **Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahren**

Gemäß § 20 Abs. 1 BVergG 2006 haben Bewerber oder Bieter, die im Gebiet einer anderen Vertragspartei des EWR-Abkommens ansässig sind und die ein Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahren gemäß den §§ 373c, 373d und 373e der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, durchführen, die entsprechenden Anträge **möglichst umgehend** zu stellen.

Der Bescheid über die Erteilung der Anerkennung bzw. den Ausspruch der Gleichhaltung muss **spätestens im Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vorliegen.**

Sie haben vor Ablauf der Angebotsfrist den Nachweis beizubringen, dass sie einen Antrag gemäß den genannten Rechtsvorschriften eingebracht haben.

ACHTUNG:

Es ist gesetzlich ausdrücklich vorgesehen, dass der Anerkennungs- bzw. Gleichhaltungsbescheid spätestens zum Zeitpunkt der Zuschlagsentscheidung vorliegen muss. Liegt der entsprechende Bescheid nicht vor, ist das Angebot

auszuscheiden (siehe § 129 Abs. 1 Z 11).

Bestätigung über die Antragstellung eines Anerkennungs- oder Gleichhaltungsverfahrens:

Der Antrag auf Anerkennung oder Gleichhaltung gemäß den §§ 373c, 373d und 373e der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194 wurde bei der zuständigen Behörde eingebracht am

Datum:	Aktenzahl:

- **Subunternehmer**

**Anmerkung: (Nur) Lieferanten sind keine Subunternehmer !
Lieferanten müssen daher nicht angegeben werden.**

Bitte ausfüllen !

- Ich/Wir benötigen zur Auftragsausführung keine Subunternehmerleistungen.
oder
 Ich/Wir benötigen zur Auftragsausführung folgende Subunternehmerleistungen:

Es sind nur die wesentlichen Teile des Auftrages, welche der Bieter jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, bekannt zu geben:

Bitte ausfüllen !

Name/Bezeichnung des Subunternehmers:	Leistungsteil:	Berufliche Qualifikation:

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit gemäß den §§ 72 und 73 BvergG 2006 besitzt.

Die in Frage kommenden Subunternehmer sind unter Nachweis ihrer Befugnis und beruflichen Zuverlässigkeit bekannt zu geben. Die Nennung mehrerer Subunternehmer je Leistungsteil ist zulässig.

Die Haftung des Auftragnehmers wird durch diese Angabe nicht berührt;

Anmerkung:

Wenn sich der Unternehmer bei der wirtschaftlich/finanziellen und/oder technischen Leistungsfähigkeit auf die Leistungsfähigkeit dritter beruft, ist ein „Nachreichen“ von Subunternehmernennungen sowie deren Nachweise der Befugnis, Zuverlässigkeit und Eignung (die dies nachweisen sollen), nach Anbotseröffnung nicht mehr möglich. Sonst ist beides binnen der vom Auftraggeber gesetzten Nachfrist möglich.

• **Unterlagen:**

Dem Angebot sind folgende Unterlagen beigegeben:
(zB K-Blätter, Datenträger, Begleitschreiben)

Bitte ausfüllen !

Bezeichnung:	Anzahl:

• **Elektronische Angebote**

Elektronische Angebote sind nicht zulässig. Die Angebote und alle sonstig geforderten Belege, Nachweise und verfahrensrelevante Schriftstücke sind in Papierform vorzulegen.

• **Einleitung des Feststellungsverfahrens**

Wird ein Feststellungsverfahren beim Vergabekontrollsenat eingebracht, so werden sämtliche Bewerber oder Bieter mittels Telefax von der Einleitung dieses Feststellungsverfahrens und der geltend gemachten Rechtswidrigkeit unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag verständigt. Ist die Informationsübermittlung per Telefax bei einzelnen Bewerbern oder Bieter nicht möglich, so erfolgt hier die Benachrichtigung auf elektronischem Wege.

• **Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen**

Der künftige Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich zur Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973 und BGBl. III Nr. 200/2001, ergebenden Verpflichtungen.

Die Erstellung des Angebots für in Österreich durchzuführende Arbeiten hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der künftige Auftraggeber verpflichtet sich hiermit, bei der Durchführung des Auftrages in Österreich diese Vorschriften einzuhalten.

Diese Vorschriften liegen bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederung der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber auf.

• **Unklarheiten in den Ausschreibungsunterlagen**

Der Auftraggeber behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen

und diese allen Bietern schriftlich mitzuteilen. Sofern der Umfang der Ergänzungen oder der Zeitpunkt der Ergänzung es erforderlich macht, wird der Auftraggeber die Angebotsfrist erstrecken. Der Bieter ist verpflichtet, diese Berichtigungen und Ergänzungen bei seiner Angebotslegung zu berücksichtigen.

Der Bieter hat die Ausschreibungsunterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen. Der Bieter bestätigt mit der Abgabe des Angebotes, dass die Leistungen in den Ausschreibungsunterlagen vollständig beschrieben sind und auch keine Teilleistungen fehlen, die zur einwandfreien Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Bestehen nach Ansicht des Bieters bei der Auslegung des Ausschreibungstextes mehrere Möglichkeiten bzw. erscheint etwas unklar, so hat der Bieter vor Abgabe des Angebotes eine Klärung mit dem Auftraggeber herbeizuführen. Nach Vertragsabschluss gilt die Art der Auslegung, die vom Auftraggeber vorgesehen ist. Sollten sich bei der Prüfung der Ausschreibungsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so hat der Bieter dies umgehend dem Auftraggeber mitzuteilen. Mit der Angebotsabgabe bestätigt der Bieter, dass die Ausschreibungsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Ausschreibungsbestimmungen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem BVergG) entsprechen, dass die Ausschreibungsunterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind und dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann. Mit Abgabe des Angebotes bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-)Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des Bieters in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen ist daher ausgeschlossen.

- **Einreichen der Angebote in Papierform**

Angebote sind in Papierform in einem verschlossenen Umschlag innerhalb der Angebotsfrist einzureichen. Allenfalls vom Auftraggeber beigelegte Umschläge sind tunlichst zu verwenden.

Der Umschlag ist tunlichst mit dem vorgeschriebenen Kennwort oder, wenn ein solches nicht vorgeschrieben ist, mit einer den Inhalt kennzeichnenden Aufschrift zu versehen.

Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, geht das Risiko einer irrtümlichen Öffnung und die allfälligen Rechtsfolgen diesbezüglich zu Lasten des Bieters.

- **Datenträgeraustausch:**

Ein Datenträgeraustausch ist nur dann zulässig, wenn durch den Ausschreiber ein Datenträger mit dem Ausschreibungsleistungsverzeichnis ausgegeben wird.

Wird ein Datenträger für die Angebotsabgabe verwendet, ist dies auf dem Umschlag besonders (zB „Achtung Datenträger“) zu vermerken. In gleicher Weise ist die Verpackung von gesondert einzureichenden Bestandteilen zu kennzeichnen.

Eine formelle Vereinbarung über den Datenträgeraustausch ist nicht vorgesehen. Macht der Bieter gemäß den nachstehenden Bedingungen vom Datenträgeraustausch Gebrauch, braucht das Ausschreibungsleistungsverzeichnis, abgesehen vom Schlussblatt, nicht ausgepreist zu werden.

Gültiges Angebot bei Anwendung des Datenträgeraustausches:

Ein gültiges Angebot, bei dem das Auspreisen und Ausfüllen des Ausschreibungs (lang)leistungsverzeichnisses entfällt, liegt vor, wenn nachfolgende Form des Angebotes eingehalten wird:

- Vom Bieter zumindest rechtsgültig unterfertigtes Schlussblatt des Ausschreibungs(lang)leistungsverzeichnisses.
- der mit dem Datenträger übereinstimmende Ausdruck des Kurzleistungsverzeichnisses, ausgepreist und vom Bieter rechtsgültig unterfertigt.

Allfällige Mängel diesbezüglich haben die Nichtberücksichtigung des Angebotes zur Folge !

- **Rechenfehler**

Rechnerisch fehlerhafte Angebote werden

weiter berücksichtigt, auch wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindern – 2 vH oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises ohne Umsatzsteuer beträgt. Berichtigungen von Seitenüberträgen der Zwischensummen im Angebot (Übertragungsfehler), mit denen nicht weitergerechnet wurde, bleiben dabei unberücksichtigt.

Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist zulässig.

nicht weiter berücksichtigt.

Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist **nicht** zulässig.

2.4. ALLGEMEIN RECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND VERTRAGSINHALTE

- **Art und Mittel zur Sicherstellung**

Vadium: € ; Laufzeit bis zum Ende der Zuschlagsfrist.
Falls ein Vadium verlangt wird, ist der Nachweis über den Erlag eines Vadiums dem Angebot beizulegen. Das Fehlen eines solchen Nachweises stellt einen unbehebaren Mangel dar.

Vertragserfüllungsgarantie (Kautio) : 7 % von der Auftragssumme;

Deckungsrücklass: 10 %

Die Laufzeit der Vertragserfüllungsgarantie beginnt mit der Zuschlagserteilung und endet 3 Monate nach Fertigstellung der vertraglich bedungenen Leistung.

Haftungsrücklass: 5 %; Laufzeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist

Vorhandene Vordrucke des Auftraggebers sind zu verwenden.

Das Sicherstellungsmittel ist gem. § 85 Abs. 1 BVergG 2006 durch eine entsprechende Bankgarantie beizubringen.

Weiters hat der AN über Aufforderung eine sogenannte „Single Banking License“ zum Nachweis, dass die Bank in ihrem Heimatland zur Ausstellung von unbedingten Garantieerklärungen berechtigt ist, unverzüglich zu erbringen.

Diese kann nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten auch durch eine entsprechende Rücklassversicherung oder durch Bargeld oder durch Bareinlagen in entsprechender Höhe ersetzt werden.

Es wird ausdrücklich festgelegt, dass der Deckungsrücklass auch als Sicherheit für jenen Schaden bestimmt ist, der aus einem Rücktritt gemäß § 21 Konkursordnung oder § 20b der Ausgleichsordnung resultiert. Die Abschlagrechnung beinhaltet auch die Mehrwertsteuer.

Ein Haftungsrücklass von 2 % ist auch bei Regierechnungen einzubehalten.

Bei Nichtvorlage der Bankgarantie(n) binnen 14 Tagen ab Auftragserteilung und / oder einer „Single Banking License“ binnen 14 Tagen ab Aufforderung, ist der AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und ist der AN zum Ersatz des dem AG hiedurch entstandenen Schadens verpflichtet.

Sollte der AG von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch machen, ist er anstelle dessen berechtigt, Einbehalte von den Zahlungen aus Teilrechnungen und Teilschlussrechnungen für vorstehende Zwecke solange vorzunehmen, bis die jeweils zu besichernde Garantiesumme erreicht ist. Eine spätere Auslösung der einbehaltenen Zahlungen durch Legung einer unbedingten Bankgarantie lt. beiliegendem Textmuster ist zulässig.

Vertragsfristen/Pönale:

- **Ausführungsfristen und Zwischentermine, Vertragsstrafe bei Verzug**

Baubeginn: Mai 2007 spätestens 7 Tage nach Auftragserteilung

Pönalisierte Termine: Die unten stehenden Zwischentermine sind verbindlich

Zwischentermine:	Rohbaufertigstellung:	August 2007
	Holzwände Dachgeschoss:	KW 36 – 37
	Dachkonstruktion:	KW 38 – 39
	Dachdeckung:	KW 40 - 43

Gesamtfertigstellungstermin: Dezember 2008

Mobile Einrichtung: März 2008

In der Ausschreibung sind Rahmentermine festgelegt. Detailtermine werden bei Auftragserteilung einvernehmlich zwischen AN und AG, in Abstimmung mit den Leistungen der übrigen Professionisten, festgelegt.

Der AG ist berechtigt, Änderungen des Bauablaufes sowie die vorzeitige Durchführung von Arbeiten zu verlangen, die er mit Rücksicht auf den Fortgang der Gesamtarbeiten für vordringlich erachtet (z.B. durch Festlegung in den Baubesprechungsprotokollen oder durch die Übergabe aktualisierter Terminlisten an den AN).

Verschiebungen von Zwischen- und Endterminen (letztere bis max. 3 Monate) hat der AN, auch wenn er sie nicht zu vertreten hat, ohne Berechtigung von Mehrkostenforderungen anzuerkennen, wenn die Verschiebung vom AG rechtzeitig angekündigt wurde und sie nicht eine Verkürzung des gesamten Leistungszeitraumes beinhaltet, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass kein Verschulden des AN vorliegt. Die neuen Fristen erhalten nach ihrer Bekanntgabe durch die ÖBA die gleiche Rechtswirksamkeit wie die ursprünglichen Termine.

Die Leistungen sind so zeitgerecht zu erbringen, dass allfällige Leistungsmängel innerhalb der angesetzten Bautermine behoben werden können. Ein Verzug infolge dieser Mängelbehebung berechtigt den Auftraggeber zur Geltendmachung der Vertragsstrafe.

- **Benützung von Teilen der Leistung vor der Übernahme**

Die Benützung von Teilen eines Werkes oder einer Anlage zur Weiterführung des Baues gilt nicht als Übernahme.

Werden z.B. auf Wunsch der ÖBA die Haustechnischen Anlagen vom AN während der Bauzeit frühzeitig in Betrieb genommen, z.B. für Heizzwecke in den Bauwintermonaten und werden diese bis zur Baufertigstellung vom AN betreut, so gilt das nicht als vorzeitige Übernahme. Die Kosten des Betriebes und der Wartung übernimmt der AG.

Die Gefahr von Beschädigungen bzw. Verlust oder Untergang des Werkes, etc. verbleibt bis zur Übernahme der Anlage durch den AG in der Sphäre des AN. Die Gewährleistungsfrist beginnt zum Zeitpunkt der Übernahme der Gesamtleistung durch den AG.

- **Vertragsstrafe bei Verzug (Pönale)**

Sofern der Fertigstellungstermin oder aber auch Zwischentermine oder Einsatztermine überschritten werden, kann der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet werden, sofern er nicht nachweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese wird pro Kalendertag der Überschreitung verrechnet. Die Vertragsstrafe beträgt 0,1 % der Auftragssumme (inkl. USt), mindestens jedoch € 300,00 pro Kalendertag. Entgegen der ÖNORM wird die Summe der maximalen Vertragsstrafe nicht mit 5% begrenzt sondern bleibt unlimitiert.

Der Nachweis eines Schadens durch den AG ist nicht erforderlich. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender, dem AG erwachsender Schaden (einschließlich Vermögensschaden) ist ebenfalls zu ersetzen.

Bei Verzug mit Teilleistungen bildet jeweils die Gesamtauftragssumme (inkl. USt) die Bemessungsbasis für die Ermittlung der Vertragsstrafe.

- **Vertragsbestandteile/Reihenfolge**

Im Auftragsfalle gelten als Vertragsbestandteile in nachstehender Reihenfolge:

1. Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Werkvertrag).
2. Die Baubewilligungen und alle sonstigen für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörde bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen.
3. Das ausgepreiste Leistungsverzeichnis in der Reihenfolge:
 - Allgemeine Vertragsbestimmungen
 - Leistungsposition
 - Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe
 - Technische Vorbemerkungen
 - Allgemeine Bestimmungen lt. Leistungsbeschreibung
4. Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Terminpläne, Muster und dgl.
5. Alle ÖNORMEN technischen Inhalts und die ÖNORMEN

- A 2060
- B 2061
- B 2110
- B 2117
- B 2111
- B 2114

jeweils in der bei Anbotstermin gültigen Fassung, **aber nur in jenem Umfang, als sie nicht einzelnen in dieser Ausschreibung angeführten Regelungen widersprechen. Die Regelungen in dieser Ausschreibungen sind somit vorrangig.**

Die erwähnten Vertragsbestandteile gelten in der vorangeführten Reihenfolge. Bei Widersprüchen gilt der jeweils vorgeordnete Vertragsbestandteil. Abänderungen und Ergänzungen der Vertragsbestandteile gelten nur, wenn dieselben von beiden Seiten schriftlich und rechtsgültig bestätigt werden.

- **Baustellen-Gemeinkosten**

Die „einmaligen Kosten der Baustelle“ sind nicht abhängig von der tatsächlichen Schlussabrechnung der ausgeschriebenen Leistung. Sie erhöhen oder vermindern sich also nicht in Abhängigkeit von den tatsächlich für die Endherstellung der ausgeschriebenen Leistung erforderlich, vom Auftraggeber aufgebrauchten Mittel und werden daher wie angeboten fix abgerechnet. Bezüglich der „zeitgebundenen Kosten der Baustelle“ ist bei einer Verzögerung der Bauzeit eine Geltendmachung von über die sich aus diesem Angebot ergebenden Kosten nur dann möglich, wenn die Zeitverzögerung

- a) nicht vom Auftragnehmer zumindest mit teilverschuldet ist und
- b) die Zeitverzögerung mehr als 30% von der ursprünglich vorgesehenen bzw. vereinbarten Bauzeit beträgt.

„Gerätekosten der Baustelle“ und „sonstige Kosten der Baustelle“ können nicht verrechnet werden.

- **Klarstellung/Ergänzungen/Mehrforderungen**

Der Bieter ist verpflichtet, allfällige Klarstellungen und Ergänzungen bezüglich der Ausschreibung bzw. der Ausschreibungsunterlagen spätestens 10 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist vom Auftraggeber zu verlangen, ansonsten etwaige Mehrforderungen resultierend daraus, nicht geltend gemacht werden können.

- **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Es wird der Ausschluss allfälliger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bewerbers vereinbart. Solche gelten weder für die sonstigen Rechtsverhältnisse zwischen Bewerber und Auftraggeber noch werden solche Vertragsbestandteil werden.

- **Versicherung:**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen ist der Nachweis einer Versicherung durch Vorlage eines Deckungsbriefes vorzulegen, aus dem folgende Angaben ersichtlich sind:

- Versicherungsunternehmer- Versicherungsnehmer
- Art der Versicherung und Laufzeit
- Polizzenummer
- Deckungssumme

- **Gewährleistung**

Der Auftragnehmer haftet für sein Werk nach den allgemein gültigen technischen Regeln, sowie das dieses Werk dem zum Zeitpunkt der Auftragsausführung bestehenden Stand der Technik entspricht und frei von Mängeln ist.

Beginn der Gewährleistungsfristen:

Die Gewährleistung für sämtliche Gewerke beginnt ab Übernahme des Gesamtbauvorhabens durch den AG.

Gewährleistungsfristen:

Die Gewährleistungsfrist (Rügefrist) beträgt ab dem Beginn **fünf Jahre** bei:

- Feuchtigkeitsabdichtungen (auch wenn sie als Teile der Baumeisterarbeiten ausgeschrieben sind), Dacheindeckungen, Schwarzdeckungen und Folienabdeckungen, Abdichtungen von Terrassen und Balkone, Dichtbeton, Dichtbetonkonstruktionen und dgl.
- Isolierverglasungen, Glasdächer, Lichtkuppeln und dgl.
- Deckenaufbau für Straßen und Fußwege sowie Sportplatzherstellung mit elastischem Schlussbelag.

Zusätzlich zu o.a. 5-jähriger Gewährleistung für die Abdichtungen (Schwarzdeckungen, Folienabdeckungen, Abdichtungen von Terrassen und Balkone) seitens des AN, hat der AN von der Herstellerfirma der Abdichtung eine mind. 10-jährige Garantie auf Erfüllung der Abdichtungsfunktion samt ihren Verbindungen mit voller Mängelhaftungspflicht (Ersatz der Kosten von Material samt Neuverlegung) beizubringen.

Für alle übrigen Leistungen beträgt die Gewährleistungsfrist **drei Jahre** (Immobilien) und **zwei Jahre** (Mobilien).

Mängelbehebung:

Mängel, die während der Gewährleistungsfrist auftreten und die durch solche Mängel verursachten Schäden sind vom AN, unbeschadet sonstiger Rechte des AG, kostenlos binnen einer angemessenen vom AG festzusetzenden Frist nach einfacher Aufforderung zu beheben.

Unverzüglich ist mit der Mängelbehebung zu beginnen, wenn durch den beanstandeten Zustand mit größeren Folgeschäden zu rechnen ist.

Die Kosten und Folgekosten für die Behebung der Mängel trägt der AN. Dazu gehören auch die Kosten für die Veranlassung und Kontrolle durch den AG oder von ihm bestellten Dritten. Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt nach den einschlägigen aktuellen Gebührenordnungen nach dem tatsächlichen Aufwand.

- **Prüfung- und Warnpflicht**

Die Warnpflicht ist direkt gegenüber dem AG auszusprechen und wenn dieser durch Bevollmächtigte vertreten wird, diesen zusätzlich zur Kenntnis zu bringen. Unterlässt der AN die Verständigung, haftet er für seine Unterlassung.

- **Haftung:**
Der Auftragnehmer haftet gemäß §§ 1299 und 1300 ABGB sowie den jeweiligen Landesregeln für seine Auftragserfüllung.
Weiters haftet er dafür, dass seine Leistungen den gesetzlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechen; er haftet ferner für die Einhaltung der für die Leistungen ausbedungenen Termine, soweit Terminüberschreitungen von ihm zu vertreten sind. Wenn durch Fehler oder Mängel im Projekt des Auftragnehmers dem Auftraggeber bei der Bauführung Mehrkosten erwachsen, so haftet der Auftragnehmer für den entstandenen Schaden.

- **Zusammenwirken am Erfüllungsort (Baustelle / Montagestelle)**

Einsatzkoordination:

Die Einsatzkoordination durch die Örtliche Bauaufsicht (kurz: ÖBA) entbindet den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Abstimmung seiner von ihm beizustellenden Ausführungsunterlagen und sonstigen von ihm zu erbringenden Leistungen mit den übrigen auf der Baustelle tätigen AN.

Arbeitszeit:

Sämtliche an der Errichtung des Bauvorhabens beteiligten Firmen müssen ihre Arbeitszeit der allgemeinen Arbeitszeit der Baustelle (Montag bis Freitag 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr) angleichen. Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind ausnahmsweise möglich, bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung durch die ÖBA.

Diebstahlhaftung:

Alle erforderlichen Gerüstungen, Handwerkzeuge, Hilfsmittel und sonstige dem AN gehörende Gegenstände sind entsprechend gekennzeichnet auf die Baustelle anzuliefern, um eine Verwechslung während der Durchführungszeit und beim späteren Abtransport auszuschließen.

Der AN haftet für sein Gerüst, Gerät, Baustoffe, Materialien und dergleichen sowohl im losen als auch im verarbeiteten Zustand bis zur Übergabe selbst. Bei Diebstahl ist in Abstimmung mit der ÖBA eine polizeiliche Meldung durchzuführen und die ÖBA hierüber schriftlich zu verständigen.

Sicherheitsvorkehrungen:

Der AN hat alle zur Sicherheit seiner Mitarbeiter nach den gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Unfallverhütungsvorschriften sowie Arbeitnehmerschutzverordnungen erforderlichen Maßnahmen ausschließlich unter eigener Verantwortung auszuführen.

Der AN hat den AG von allen Ansprüchen freizustellen, die aus der Unterlassung dieser Verpflichtungen und deren Folgen resultieren. Vorhandene Absicherungen (Wehren, Abdeckungen, usw.) dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der ÖBA für die Durchführung einzelner Arbeiten bereichsweise entfernt werden.

Dabei sind vom AN sämtliche Gesetze bzw. Anforderungen zum Schutze von Arbeitnehmern strikt zu beachten.

Am gesamten Baugelände besteht die Verpflichtung für alle Personen, Schutzhelme zu tragen.

Die Kosten für das Herstellen, Entfernen und unmittelbar nach Arbeitsdurchführung wieder Schließen von Absicherungen (sowie die während der Arbeiten erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen) sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

- **Vertretung der Vertragspartner**

Ein Bevollmächtigter des AN muss ständig für die Belange der Baustelle erreichbar sein.

- **Ausführungsunterlagen**

Wird vom Auftraggeber eine Geländeaufnahme zur Verfügung gestellt, ist diese Grundlage für die Abrechnung.

- **Absteckung**

Der AG behält sich eine Prüfung aller vom AN ausgeführten Vermessungs- und Absteckarbeiten vor. Die zur Prüfung und Abnahme dieser Arbeiten erforderlichen Geräte und Hilfskräfte sind ohne gesonderte Entschädigung vom AN zur Verfügung zu stellen.

- **Baustellensicherung**

Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Bauarbeiten alle für die Einrichtung der Baustelle erforderliche Bewilligung auf seine Kosten zu erwirken. Diese sind im Angebotspreis inkludiert.

Die Kosten der Aufstellung allfälliger Beschilderungen oder notwendiger provisorischer Verkehrsumleitungen sind im Angebotspreis ebenfalls inkludiert.

- **Baustellenbesprechung:**

Über Aufforderung der ÖBA finden regelmäßig, jedoch mind. 1 x wöchentlich die Örtlichen Baustellenbesprechungen statt. Die Teilnahme an diesen Besprechungen ist für den jeweiligen Bauleiter der ausführenden Firma verpflichtend. Die Kosten hierfür sind in den Einheitspreisen einzukalkulieren.

- **Bauleiter:**

Der AN hat unverzüglich nach Auftragserteilung einen ausreichend bevollmächtigten Bauleiter samt Stellvertreter schriftlich namhaft zu machen, die ihn (jeder allein) in allen Belangen der Auftragsabwicklung rechtsverbindlich vertreten. Der AN verpflichtet sich einen Austausch dieser Personen nur im Einvernehmen mit dem AG vorzunehmen. Ein vom AG begründeter gewünschter Austausch des Bauleiters bzw. seines Stellvertreters ist vom AN unverzüglich durchzuführen.

- **Reinhaltung der Baustelle:**
Leicht brennbare Abfälle (z.B. Verpackungs- und Restmaterialien, etc.) sind täglich zu entfernen; alle anfallenden Abfälle hat der AN gemäß den Verordnungen zum Abfallwirtschaftsgesetz zu trennen und laufend in den vom AG bereitgestellten Containern zu entsorgen. Den Anordnungen der ÖBA über die Reinhaltung der Baustelle ist sofort und ohne Kostenersatz nachzukommen, sofern die Verunreinigungen von den eigenen Arbeiten herrühren. Kommt der AN dieser Reinhaltungspflicht nicht nach, erfolgt die Reinigung und der Abtransport ohne Nachfristsetzung über Veranlassung der ÖBA.

- **Bautagesberichte:**
Der AN ist verpflichtet Bautagesberichte zu führen. Eintragungen in die Bautagesberichte des AN und der ÖBA haben keine vertragsändernde Wirkung, auch wenn sie von der ÖBA gegengezeichnet sind.

- **Bieterlücken:**
Die in Leistungsverzeichnissen namentlich angeführten bestimmten Erzeugnisse (Referenzfabrikate und Typen) sollen, über die Leistungsbeschreibung hinausgehend, den gewünschten Standard festlegen. Sofern der Positionstext die freie Wahl gleichwertiger Fabrikate / Typen enthält, kann der Bieter Fabrikate und Typen seiner Wahl einsetzen.
Der Bieter hat bei Angebotsabgabe durch Prüfzeugnisse akkreditierter Prüf- oder Überwachungsstellen, etc. die Gleichwertigkeit vollständig nachzuweisen. Erfordern die als gleichwertig angebotenen Materialien bzw. Erzeugnisse das Ändern von Plänen und/oder das Ändern bisher ausgeführter Leistungen, so gehen im Falle der Beauftragung die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Bieters.
Setzt ein Bieter bei den entsprechenden Positionen in die hierfür vorgesehenen Zeilen (Bieterlücken) keine Erzeugnisse oder Materialien seiner Wahl ein, so gelten die beispielhaft angeführten Erzeugnisse oder Materialien als angeboten.

- **Baulärm und Umweltbelastung**
Die den Umweltschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind zwingend einzuhalten. Der Baulärm ist durch entsprechende Maßnahmen und Einsatz geeigneter Geräte so zu begrenzen, dass keine unzumutbare Belastung der Umgebung der Baustelle eintritt. Sollten höhere Geräuschemissionswerte entstehen, sind geeignete Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Als schalltechnische Grundlage für die Beurteilung des Baulärms gelten unter anderem:
 - ÖAL Richtlinie Nr.19 Schalltechnische Grundlage für die Beurteilung von Baulärm
 - ÖAL Richtlinie Nr.1 Messung des Geräusches von Maschinen
 - ÖAL Richtlinie Nr. 3 Schalltechnische Grundlage für die Beurteilung von Lärmbelastigungen
 - ÖAL Richtlinie Nr. 111 Lärmarmen Baubetrieb
 - ÖAL Richtlinie Nr. 104 Lärmarme Kreissägen

Bei der Abwicklung der Bauarbeiten ist das Einvernehmen mit den Anliegern herzustellen. Die Aufwendungen zur Erbringung dieser Leistungen sind in die entsprechenden LV-Positionen einzurechnen.

- **Benützung von Straßen und Wegen**

Insoweit öffentliche oder private Wege und Wegeverbindungen vom AG als Bauwege zur Verfügung gestellt werden, ist der AN für diese Bauwege Wegehalter im Sinne des § 1319a ABGB. Wenn im LV nichts anderes festgehalten, sind diese Wege auch für den öffentlichen Verkehr freizuhalten, ansonsten entsprechend abzusperren. Die allfällig hieraus entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Die Wiederherstellung der gegenständlichen Wege im Katastrophenfall obliegt dem AG.

Der AN hat die Bauwege vor Baubeginn vom Wegehalter zu übernehmen. Es ist eine schriftliche Zustandsfeststellung einvernehmlich zu treffen. Nach Bauende sind die Bauwege an den ehemaligen Wegehalter zu übergeben, und zwar zumindest in dem Zustand, welche im Übergabeprotokoll festgehalten wurde. Für den Fall, dass eine Wiederinstandsetzung laut LV bedungen ist, kann die Übernahme dieser Leistung durch den AN nur gleichzeitig mit der Übergabe des Weges an die ehemaligen Wegehalter erfolgen.

- **Nebenleistungen**

Mit den vereinbarten Preisen sind auch alle Nebenleistungen abgegolten, die zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertragsgemäßen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

- **Regieleistungen**

Entgegen der ÖNORM B 2112 werden Stunden von Polieren und Montageleitern (im Angestelltenverhältnis) bei sämtlichen Regieleistungen nicht gesondert abgegolten. Alle notwendigen Nebenkosten für die Erbringung von Regieleistungen sind in die Regiepreise einzukalkulieren.

Vor Ausführung einer Regieleistung ist dafür bei der ÖBA eine schriftliche Anweisung einzuholen.

Für Regieleistungen sind eigene Regieberichte zu führen (Eintragung in den Bautagesbericht wird nicht anerkannt) und mind. 1 x wöchentlich der ÖBA zur Unterfertigung vorzulegen.

Bei Abrechnung von Regieleistungen muss eine eindeutige Zuordnung der Leistungspositionen zu den Regieanweisungen gegeben sein.

Sollte es sich bis zur Endabrechnung ergeben, dass Leistungen für welche Regiestunden bestätigt und auch abgerechnet wurden, in Positionen des Leistungsverzeichnisses enthalten sind, so werden diese Leistungen trotz Bestätigung nicht in Regie vergütet.

- **Regieleistungen/Nachträge**

Die Einheitspreise für Regieleistungen und die Preise für allfällige Nachträge sind nach denselben Kalkulationsgrundlagen zu ermitteln wie die übrigen Preise des Angebotes. Für die Einheitspreise der Arbeitskräfte-Beistellung sind die zutreffenden Ansätze des Formblattes K3 zu übernehmen.

Für Baustoffe, die bereits in der Preiszergliederung der übrigen Einheitspreise aufscheinen, sind die dort enthaltenen Ansätze zu übernehmen. Für sonstige Baustoffe sind die Tagespreise abzüglich des vom Handel gewährten Rabattes einzusetzen.

- **Leistungsänderungen**

Beeinflusst eine vorgesehene Änderung einer Leistung oder ein Umstand der Leistungserbringung den vertraglich vereinbarten Preis oder werden zusätzliche Leistungen vom AG verlangt, so hat der AN vor Inangriffnahme derartiger Leistungen seine Forderungen unter Beifügung eines ausführlich begründeten Zusatzangebotes, gegebenenfalls auf Grundlage eines Leistungsverzeichnisses mit einer auf Preisbasis des Hauptauftrages erstellten Kalkulation bzw. Nachweis über eine Angemessenheit der Preise schriftlich geltend zu machen. Die Ansätze der Kalkulation und die Preise des Hauptangebotes gelten auch für alle Zusatzangebote und ist diesen über Verlangen des AG eine Abschrift der zugehörigen Kalkulation, wenn nötig auch der gesamten Positionen des Hauptangebotes beizuschließen. Allfällig erforderliche Mehrkosten zur Einhaltung der vorgegebenen Ausführungsstermine sind in den Preisen des Zusatzangebotes einzukalkulieren.

Für alle Zusatzangebote und Zusatzunterlagen gelten für den AN die für den Hauptauftrag vereinbarten Bedingungen.

Falls bei einem Zusatzangebot eine Einigung nicht bzw. nicht rechtzeitig erzielt werden kann, kann der AG die Arbeiten anderweitig vergeben, ohne dass der AN hieraus irgendwelche Ansprüche, z.B. Schadenersatz, Gewinnentgang, Preisänderung im Hauptauftrag etc. geltend machen kann.

- **Verlängerung der Leistungsfrist**

Eine Verlängerung der Leistungsfrist ist erst dann möglich, wenn Mengenänderungen um mehr als 20 % je Leistungsgruppe eintreten.

- **Rechnungslegung**

Alle Rechnungen sind gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994) in der geltenden Fassung zu stellen.

Gemäß dem zweiten Abgabenänderungsgesetz 2002 müssen alle Rechnungen im Sinne des § 11 Abs.1 UStG 1994 zusätzlich enthalten:

- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Nummer
- Umsatzsteuer – Identifikationsnummer (UID)
- Bestellscheinnummer ID

Insbesondere hat jede Rechnung den Leistungszeitraum zu enthalten.

Alle Ausmaße von Leistungen sind in Aufmassblättern festzuhalten.

Versäumt der AN die rechtzeitige Eintragung der Aufmaße, gelten die von ÖBA festgesetzten Maße. Die Ausmaßermittlungen erfolgen prinzipiell nach Planmaß, nur wo dieses fehlt oder grob von der Ausführung abweicht, erfolgt eine Aufnahme der Naturmaße.

Der Rechnungseingang wird nur dann als solcher anerkannt, wenn bereits durch ÖBA geprüfte Ausmaße (Massenermittlungen, Aufmasspläne, etc.) vorliegen.

Für diese Prüfung wird der ÖBA ein Zeitraum von mind. 2 Wochen eingeräumt.

Massenermittlungen sind erforderlichenfalls nach Bauetappen, Bauteilen und Geschoßen zu gliedern.

Die Abrechnungsunterlagen sind in 1-facher Ausführung, in papierform, vorzulegen.

Die Abschlagsrechnungen sind so zu erfassen, dass alle seit Arbeitsbeginn erfolgten Leistungen fortschreitend enthalten sind (kumuliert), die letzte Abschlagsrechnung daher der Schlussrechnung entspricht.

Abschlagsrechnungen sind in keinen kürzeren Abständen als 30 Tage vorzulegen.

Schluss- und Teilschlussrechnungen sind bis spätestens 2 Monate nach der vertragsgemäßen Erbringung der Leistung vorzulegen.

Teilschlussrechnungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die ÖBA gelegt werden.

Die Rechnungslegung erfolgt, falls im Werkvertrag vereinbart, nach einem Rechnungsterminplan (Rechnungseingangsstichtagslisten).

Preisänderungen sind separat zu erfassen und mit einer eigenen Rechnung gleichzeitig mit Abschlags- und Schlussrechnungen abzurechnen.

Sämtliche bis zum 31.12. eines jeden Jahres erbrachten (Teil-) Leistungen sind unter unbedingter Angabe des Leistungszeitraumes so abzurechnen, dass die entsprechende geprüfte Rechnung spätestens am 15.01. des Folgejahres bei AG einlangt. Später einlangende Rechnungen, welche sich auf Leistungszeiträume bis zum 31.12. des vorangegangenen Jahres beziehen, werden vom AG nicht akzeptiert bzw. ist der AG berechtigt, den ihm dadurch entstandenen Schaden mit dem Werklohn aufzurechnen.

Die Rechnungen sind zu legen an:
Gemeinde Adnet, 5421 Adnet 78a

Zu Händen:
Ing. Georg Rettenbacher Baumeister und Bauträger GmbH, 5421 Adnet 189

- **Gegenforderungen:**
Gegenforderungen können vom AG einbehalten werden, dies gilt auch für Nachtrags-, Zusatz- und Regieaufträge.

- **Zahlungsanweisungen:**
Eine Rechnung gilt dann als überwiesen, wenn der entsprechende Überweisungsauftrag an die Bank ergangen ist (Banklauf ist nicht vom AG zu vertreten).
Wird bei einzelnen Zahlungen die Skontofrist nicht eingehalten, so bleibt trotzdem für alle anderen termingerechten Veranlassungen der Überweisungen der Skontoabzug aufrecht. Die Spesen für Geldverkehr z.B. Devisentransfer ins Ausland gehen zu Lasten des AN.

- **Zahlungsanspruch:**
Ein Zahlungsanspruch ist erst dann gegeben, wenn der durch den AN unterschriebene Werkvertrag, die Vertragserfüllungsgarantie und die Versicherungsunterlagen beim AG vorliegen.

- **Verzug:**
Allfällige Verzugszinsen werden maximal in Höhe der Sekundärmarktrendite, zuzüglich einer Erhöhung von 3 % (Anleihen i.w. Sinn gemäß Tabelle 5.4 der Österreichischen Nationalbank), ganzjährig dekursiv berechnet.
Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des AN bestehen nicht.

- **Vorbehalt:**
Schluss- und Teilschlussrechnungen dürfen keinen Vorbehalt hinsichtlich nachträglicher Forderungen für erbrachte Leistungen enthalten. Dennoch enthaltene Vorbehalte sind unbeachtlich.

- **Überzahlungen:**
Bei eventuellen Überzahlungen hat der AN den Überzahlungsbetrag ohne Zinsen innerhalb von 30 Tagen zu refundieren.

- **Fälligkeit der Rechnungen:**
In Abänderung der ÖNORMEN A 2060 2.17.1, B 2110 Punkt 5.29.4 wird vereinbart:
 1. Abschlagsrechnungen und Regierechnungen bis 400.000,-- sind spätestens 28 Tage, ab 400.000,-- spätestens 35 Tage nach Eingang der prüffähigen Rechnung zu begleichen.
 2. Die Schlussrechnung ist bis 400.000,-- spätestens 42 Tage, ab 400.000,-- spätestens 49 Tage nach Eingang der prüffähigen Rechnung zu begleichen.

3. Die Prüfung von Teilrechnungen darf vom Zeitpunkt der Vorlage der dazu notwendigen Belege unter Berücksichtigung der Auftragssumme nicht längere Zeit in Anspruch nehmen als eine Frist von:

bis	€ 400.000,--	14 Tage
bis	€ 700.000,--	21 Tage
über	€ 700.000,--	21 Tage

4. Die Prüfung von Schlussrechnungen darf vom Zeitpunkt der Vorlage der dazu notwendigen Belege unter Berücksichtigung der Auftragssumme nicht längere Zeit in Anspruch nehmen als eine Frist von:

bis	€ 400.000,--	28 Tage
bis	€ 700.000,--	35Tage
über	€ 700.000,--	35 Tage

Bei Leistungen, deren Ausführungsdauer drei Monate nicht übersteigt, darf die Prüfungs- und Zahlungsfrist zusammen nicht mehr als 6 Wochen betragen. Binnen längstens vier Monaten ab dem Zeitpunkt der Vorlage der dazu notwendigen Belege ist eine Vorauszahlung in der Höhe von 75 v. H. des Rechnungsbetrages zu bezahlen; allfällige Vorleistungen sind auf diese Teilzahlung anzurechnen. Ergeben besondere Gründe Anlass zu Bedenken gegen die Schluss- oder Teilschlussrechnung, so ist der Vorauszahlungsbetrag entsprechend zu vermindern. Die Berechnung der Werte erfolgt unter Ausschluss der jeweiligen Umsatzsteuer.

5. Eine Verlängerung der Prüffrist tritt dann ein, wenn der Auftragnehmer eine Verzögerung der Prüfung verschuldet hat.

Skonti:

Bei einer Verkürzung der zuvor angeführten Zahlungsfristen und bei Bezahlung der von der örtlichen Bauaufsicht geprüften und freigegebenen Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Ablauf der Prüffrist, wird der Abzug eines Skontos von 3 % vereinbart. Wird bei einzelnen Zahlungen die Skontofrist nicht eingehalten, so bleibt trotzdem für alle sonstigen fristgerecht geleisteten Zahlungen der Skontoabzug aufrecht.

- **Schlussrechnung**

Die Schlussrechnung ist in zweifacher Ausfertigung (davon ein Rückexemplar) und die kompletten Abrechnungsunterlagen samt einem Abrechnungslageplan M 1:500 bzw. M 1:1000 beinhaltend sämtliche Entwässerungsarbeiten, Baulichkeiten einschließlich deren Kilometrierung sowie die ausgeführten Profile sind vorzulegen. Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN

verbindlich, dass er mit der Schlussrechnung sämtliche Forderungen aus dem Bauvertrag geltend gemacht habe.

- **Abrechnung von Regierechnungen**

Eine monatliche Abrechnung von Regieleistungen ist im Einzelfall festzulegen.

- **Behinderung der Ausführung**

Jahreszeitlich bedingte Stillliegezeiten bewirken keine Verlängerung der Leistungsfrist. Hierdurch anfallende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. Dies gilt auch, wenn die Leistungsfrist in Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen vereinbart wurde und das Ende nicht datumsmäßig fixiert ist.

- **Güte- und Funktionsprüfung**

Die Gütenachweise für die zum Einbau gelangenden Baustoffe sind, soweit nicht Prüfungen auf der Baustelle zugelassen werden, durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle zu erbringen, es sei denn, diese Anstalt wäre für besondere Untersuchungen nicht ausgerüstet. Diese besonderen Untersuchungen dürfen nicht von einer Prüfanstalt oder Prüfstelle einer am Baugeschehen beteiligten Bauunternehmung vorgenommen werden. Die Lagerung der Baustoffe ist so vorzunehmen, dass die Güteeigenschaften nicht beeinträchtigt werden. Die Prüfanstalt ist vom Auftragnehmer nachweislich zu beauftragen. Die Abschriften der Prüfzeugnisse der Güteprüfungen – im Falle von Sammelzeugnissen die Prüfprotokolle – sind dem Auftraggeber zeitgerecht zuzuleiten. Die Originale der Zeugnisse sind dem Auftraggeber zu übergeben. Die gemäß der RVS vorgesehenen Abnahmeprüfungen werden vom Auftraggeber an eine staatliche bzw. autorisierte Prüfanstalt vergeben und die Kosten auch direkt vom Auftraggeber getragen.

- **Schutzrechte**

Der AN hat sich vor Leistungsbeginn über die mögliche Verletzung von Schutzrechten selbstständig zu informieren und im Falle der Überschreitung dieser Rechte, den AG rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

- **Rücktritt vom Vertrag**

Außer den in der ÖNORM B 2110 angeführten Gründen, kann der AG auch dann den sofortigen Rücktritt vom Vertrag erklären:

- Wenn dem AN die erforderliche Gewerbeberechtigung fehlt oder entzogen wird.
- Wenn der AN als ARGE aufgelöst oder über das Vermögen einzelner Mitglieder das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird; es sei denn, dass die anderen Mitglieder der ARGE schriftlich Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages bieten.
- Wenn der AN wegen eines Verbrechens oder wiederholt wegen einer strafbaren Handlung in bezug auf das Bauwesen rechtskräftig angeklagt worden ist.
- Wenn der AN vertraglich zulässigen Anordnungen des AG, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Rücktrittsandrohung, ohne triftige Gründe nicht nachkommt.
- Wenn bei einer ARGE das Verhalten nur eines ARGE-Partners einen Rücktrittsgrund bildet. Der AG kann aber sein Rücktrittsrecht auf diesen Partner beschränken.
- Wenn der AN nicht binnen 14 Tagen ab Erhalt des Auftragsschreibens die vorgesehene Vertragserfüllungsgarantie vorlegt.
- Im Falle der erwiesenen Beschäftigung von illegalen Arbeitnehmern hat der AG das Recht, dem AN unverzüglich den Auftrag zu entziehen.

Trifft einen der Vertragspartner am Rücktritt ein Verschulden, so ist der andere Vertragsteil überdies berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Der Ersatz des entgangenen Gewinnes ist jedoch ausgeschlossen.

- **Übernahme**

Teilübernahmen sind möglich. Die Übernahme der Leistungen des AN durch den AG erfolgt mit der Übernahme des Gesamtbauvorhabens. Die Übernahme erfolgt förmlich mittels Übergabe/Übernahmeprotokoll. Spätestens gleichzeitig mit der Übernahme hat der AN alle vom AG geforderten Bestandsunterlagen, insbesondere Bestandspläne, Bedienungsanleitungen, Wartungsvorschriften, Bescheide, Befunde u.ä. in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Eine gesonderte Vergütung für die vorerwähnten Unterlagen erfolgt nicht.

- **Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren AG und AN die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in der Stadt Salzburg.
Ein Streitfall berechtigt den AN keinesfalls, die Leistungen einzustellen.

- **Mitteilungen in Presse und Rundfunk**

Sämtliche Mitteilungen über das Bauvorhaben in Presse und Rundfunk sind ohne Zustimmung des AGs nicht zulässig. Der AN hat sämtliche Arbeiter und Angestellte auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

- **Bauarbeiten Koordinationsgesetz - BauKG**

Wenn im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist, überträgt der "AG" alle Verpflichtungen, die ihn aus dem Bau KG treffen, an den "AN". Dieser ist somit „Projektleiter“ im Sinne des BauKG. Mit der Unterfertigung des Angebotes gelten diese Pflichten als vom "AN" ausdrücklich übernommen. Die Auswahl und Bestellung des Planungs- und Baustellenkoordinators bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des "AG".

Im Falle einer Auftragserteilung hat der Auftragnehmer mit Vorlage des unterzeichneten Gegenschlussbriefes dem Auftraggeber die Person schriftlich zu benennen, die als Baustellenkoordinator vom Auftragnehmer eingesetzt wird.

- **SiGe-Plan:**

Jeder AN verpflichtet sich und seine Subunternehmer die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle zu kontrollieren und einzuhalten. Diese Sicherheitsmaßnahmen sind im Sicherheits- und Gefahrenschutzplan (SiGe-Plan) festgehalten. Jeder AN sowie dessen Subunternehmer ist verpflichtet, vor Aufnahme der Bautätigkeit durch Unterschrift zu bestätigen, dass er vor Ort in den SiGe-Plan eingewiesen worden ist und verpflichtet sich, die ihn betreffenden Maßnahmen einzuhalten. Der SiGe-Plan und die daraus resultierenden Maßnahmen sind bei der Kalkulation des Angebotes zu berücksichtigen. Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind - soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine eigenen Positionen im Einzelnen enthält - in den Positionen der Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

- **Sonstige Vertragsbestimmungen:**

Die Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieser Vereinbarung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Sollten einzelne Punkte dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung soll das gelten, was die Vertragschließenden unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Dasselbe gilt für eine ergänzungsbedürftige Lücke.

Besichtigungen der Baustelle durch Dritte sowie Lichtbildaufnahmen und Veröffentlichungen über das Bauvorhaben sind nur mit schriftlicher Genehmigung des AG zulässig.

Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung alle seine aus dem Werkvertrag zustehenden Rechte und Pflichten zu jedem beliebigen Zeitpunkt auf Dritte übertragen.

Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 00 Allgemeine Bestimmungen

Seite: 33
Datum: 19-03-2007

LB HB

LB-Hochbau BMWA

04-05 17

Standardisierte Leistungsbeschreibung:

Dieses Leistungsverzeichnis (LV) wurde mit der Standardisierten Leistungsbeschreibung Hochbau (LB-HB), Version 17, 2005-04, herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, erstellt.

Vertragsbestandteile, gültige Fassung:

Wenn im Einzelfall keine besonderen Regelungen gelten (vereinbart wurden), ist bei Richtlinien und dergleichen, die ohne Ausgabedatum angeführt sind, jene Fassung maßgebend, die zum Zeitpunkt des Beginns der Angebotsfrist Gültigkeit hatte, ist keine Angebotsfrist angegeben, gilt das Datum des Angebotes.

Unklarheiten, Widersprüche:

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen des Leistungsverzeichnisses gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor Vertragsbestimmungen)
3. Vertragsbestimmung der Unterleistungsgruppe
4. Vertragsbestimmung der Leistungsgruppe
5. Vertragsbestimmung der Leistungsbeschreibung

Kennzeichnung von Ergänzungen:

Etwaige frei formulierte Vertragsbestimmungen oder Positionen im Leistungsverzeichnis sind gemäß ÖNORM B 2063 mit dem Herkunftskennzeichen Z gekennzeichnet. Positionen, die zwar unverändert aus der Leistungsbeschreibung übernommen wurden, die aber im Zusammenwirken mit geänderten Vertragsbestimmungen ein anderes Leistungsbild ergeben, sind ebenfalls mit dem Herkunftskennzeichen Z gekennzeichnet.

Material/Erzeugnis/Type:

Nachstehend werden Bauprodukte, wie Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme und dergleichen mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagenteile wird der Begriff Erzeugnis/Type verwendet.

Bieterangaben:

Zu den in den einzelnen Unterleistungsgruppen angegebenen Positionen sind vom Bieter - sofern vorgesehen - in den Bieterlücken angebotene Materialien/Erzeugnisse/Typen genannt.

Die angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Spezifikationen. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Spezifikationen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

Die den Anforderungen entsprechenden angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Nachträgliche Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Wenn nicht anders angegeben, werden Eigenschaften, die über die Mindestqualität hinausgehen, vom Auftraggeber bei der Zuschlagsentscheidung nicht gewertet.

Beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen:

Sind im Leistungsverzeichnis zu den in den einzelnen Unterleistungsgruppen angegebenen Positionen

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 00 Allgemeine Bestimmungen

Seite: 34
Datum: 19-03-2007

zusätzlich beispielhafte Materialien/Erzeugnisse/Typen angeführt, können - sofern vorgesehen - in der jeweiligen Bieterlücke gleichwertige Bauprodukte angeboten werden. Die Kriterien der Gleichwertigkeit sind bei den angegebenen Positionen beschrieben.

Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Bieter die Erfüllung der Gleichwertigkeit vollständig nach.

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Bauprodukte als angeboten.

Für die vom Auftraggeber genannten beispielhaften Bauprodukte gilt die Erfüllung der Kriterien auch ohne Nachweis als erbracht.

Zulassungen:

Es werden nur Materialien/Erzeugnisse/Typen verwendet, die alle für den projektspezifischen Standort und Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen haben. Nachweise darüber werden dem Auftraggeber auf Verlangen vorgelegt.

Leistungsumfang:

Wenn nicht anders angegeben, zählen zum Leistungsumfang neben den im Leistungsverzeichnis beschriebenen Angaben über die jeweiligen Leistungen (z.B. Bauteil, Ausführung, Bauart, Baumaterial und Abmessungen) auch etwaige in Betracht kommende gesetzliche und behördliche Vorschriften, Ausführungsbestimmungen der im ÖNORM-Verzeichnis enthaltenen Normen und sonstige technische Spezifikationen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen unter Beachtung der Rangfolge.

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom Auftraggeber anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom Bieter oder Auftragnehmer nachgewiesen wird.

In den Normen enthaltene Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Bauhilfsmaterialien, Ausmaßfeststellung, Abrechnung usw. werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt. Somit sind alle im Leistungsumfang direkt oder indirekt enthaltenen Leistungen in den Einheitspreisen einkalkuliert.

Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen oder dergleichen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür einkalkuliert.

Nur Liefern:

Wenn ausdrücklich nur das Liefern vereinbart ist, ist der Transport bis zur vereinbarten Lieferadresse und das Abladen im Einheitspreis einkalkuliert.

Nur Verarbeiten, Versetzen beziehungsweise Montieren:

Wenn ausdrücklich nur das Verarbeiten, Versetzen beziehungsweise Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen vereinbart ist, ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle beziehungsweise von der Abladestelle bis zur Einbaustelle im Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs-, Versetz- oder Montageposition einkalkuliert.

Ein vom Auftraggeber angeordnetes etwaiges Zwischenlagern ist in gesonderten Positionen geregelt.

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 00 Allgemeine Bestimmungen

Seite: 35
Datum: 19-03-2007

Geschoße:

Wenn nicht anders angegeben, gelten die Leistungen ohne Unterschied der Geschoße.

LG 00 Allgemeine Bestimmungen **04-05 17**
Version 17, 2005-04

15 Besondere Bestimmungen des Auftraggebers

Ständige Vertragsbestimmungen:

Die in dieser Unterleistungsgruppe enthaltenen Vertragsbestimmungen oder die hier angeführten Beilagen mit Vertragsbestimmungen des Auftraggebers gelten bei etwaigen Widersprüchen vor den Vertragsgrundlagen der Unterleistungsgruppe 00.14 Allgemeine Vertragsbestimmungen.

1501 Massenänderungen

1501A Z Baustellengemeinkosten etc.
es erfolgt keine Änderung der Baustellengemeinkosten bzw. der Einheitspreise infolge Mehr- oder Mindermengen.

1503 Erhaltung des Landschaftsbildes und
des Baustellenbereiches während der gesamten Bauzeit.

1503A Z Reinigung und Entsorgung
Für die laufende Reinigung (besenrein) bzw. Beseitigung der eigenen Abfälle inkl. Jausenabfälle, Getränkedosen, Flaschen etc. ist jeder AN selbst verantwortlich. Sollten einzelne Firmen diese Aufgabe nicht erfüllen, so wird damit eine Fremdfirma auf deren Kosten beauftragt. Dies gilt im gesamten Baustellen- und Zufahrtsbereich.

16 Besondere Bestimmungen für den Einzelfall

Ständige Vertragsbestimmung:

Die in dieser Unterleistungsgruppe enthaltenen Vertragsbestimmungen gelten bei etwaigen Widersprüchen vor den Vertragsgrundlagen der Unterleistungsgruppe 00.14 Allgemeine Vertragsbestimmungen und 00.15 Besondere Bestimmungen des Auftraggebers.

1601 Als Vertragsbestandteile gelten:

1601A SiGe-Plan verbindlich
Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), in der Fassung: [AL01]

AL01: März 2007

1606 Die Kosten für den Verbrauch von Wasser trägt:

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 00 Allgemeine Bestimmungen

Seite: 36
Datum: 19-03-2007

- 1606A Wasserverbrauch: AG**
Der Auftraggeber (AG).
- 1607 Die Kosten für den Verbrauch von Strom**
trägt:
- 1607A Stromverbrauch: AG**
Der Auftraggeber (AG).

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 01 Baustellengemeinkosten

Seite: 37
Datum: 19-03-2007

LG 01 **Baustellengemeinkosten**
Version 17, 2005-04

04-05 17

Ständige Vertragsbestimmungen:

Die Baustellengemeinkosten sind im Sinne der ÖNORM B 2061 angeboten.

00 **Einzukalkulierende Leistungen**

00130 Z **Örtliche Besonderheiten**

Der AN hat sich vor Abgabe des Angebotes von der Örtlichkeit zu überzeugen. Etwaige, aus Unkenntnis der Örtlichkeit resultierende Nachforderungen können nach Auftragserteilung nicht mehr anerkannt werden.

Folgende Leistungen sind in den Baustellengemeinkosten zu beachten bzw. einzurechnen:

1. Entlang des gesamten Grundstückes inkl. eines Teiles der Gemeindestraße bis zur BP. .43 im Westen ist ein Bauzaun zu errichten und während der gesamten Bauzeit bis zum Beginn der Außenanlagenarbeiten vorzuhalten. (Gesamtlänge ca. 150 m) inkl. Absperrung außerhalb der Betriebszeiten.
2. Die öffentliche WC-Anlage wird bis Ostern 2008 betriebsbereit fertiggestellt, hier ist ein entsprechend gesicherter Zugang bis zur Gesamtfertigstellung herzustellen.
3. Das Aufstellen eines entsprechenden Schnurgerüstes, die genaue Einmessung der Lage und Höhe erfolgt bauseits durch einen vom AG bestellten Geometer auf das Schnurgerüst.
4. Dichtheitsprüfung mit Bericht für die gesamte Kanalanlage. (Rohrleitungen und Schächte)
5. Sämtliche Sicherungsmaßnahmen inkl. deren Vorhaltung wie Absperrungen, Schutzgeländer usw., inkl. Schutz des Stiegenhauses vor Regen und Nässe bis zur Verglasung durch den Schlosser. Der Schutz am Dach erfolgt durch den Zimmerer.
6. Das Herstellen des verbindlichen Meterrisses für die eigenen Arbeiten, sowie die notwendigen Installationen Elektro, Heizung und Sanitär bis zu den Verputzarbeiten, wobei pro Geschoss ein Fixpunkt bis zum Beginn der Estricharbeiten zu erhalten ist.
7. Sämtliche Höhen bei Schalungen, Beton, Mauerwerk, Verputz etc. gelten bis 4,00 m.
8. Schutz der darunterliegenden Geschosse vor Wassereintritt, insbesondere der Tiefgarage im Bereich der Decken- und Wanddurchbrüche etc..
9. Montage von entsprechenden Baustellentüren für Zylinder gerichtet, 1x KG und 3xEG, die restlichen Tür- bzw. Toröffnungen in diesen

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 01 Baustellengemeinkosten

Seite: 38
Datum: 19-03-2007

Geschossen sind mit Schalttafeln, Pfosten etc. zu verschließen.

10. Montage, Vorhaltung und Demontage der Gerüstebenen im Aufzugsschacht für die Aufzugsmontage geeignet, lt. Angaben der Aufzugsfirma, die Stahlschuhe werden beige stellt.

11. Das Einbohren bzw. Einkleben von erforderlichen Steckeisen im Anschlussbereich der Zwischenwände an Mantelbeton- bzw. Betonwände, fix und fertig.

12. Distanzstreifen werden in den Pos. Stabstahl und gebogene Matten in den Pos. Matten abgerechnet.

13. Wandscheiben werden unter der Pos. Stahlbetonwände, Deckensprünge werden gesamt in der Pos. Decke abgerechnet.

11 Zusammenfassung d. Baustellengemeinkosten

Ständige Vertragsbestimmungen:

In dieser Unterleistungsgruppe sind die Baustellengemeinkosten im Sinne der Unterleistungsgruppe 01.13 beziehungsweise Kosten der Baustelleneinrichtung, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Sammelpositionen zusammengefasst, für die im Leistungsverzeichnis keine Einzelpositionen vorgesehen sind.

Zeitgebundene Kosten:

Die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in Vorhaltekosten für Maßnahmen, die im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) festgelegt sind, und in sonstige Maßnahmen für den eigenen Bedarf (einschließlich zusätzlicher Sozialeinrichtungen und Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der eigenen Arbeitnehmer) gegliedert.

Bei Leistungen, die nicht während der gesamten Bauzeit benötigt werden, werden die unterschiedlichen Vorhaltezeiten ermittelt beziehungsweise dem SiGe-Plan entnommen. Die einzelnen Vorhaltekosten werden summiert und auf die geplante Baudauer umgelegt (durchschnittliche zeitgebundene Kosten je Monat).

1101 **Einmalige Kosten der Baustelle,**
einschließlich Geräte, Stromversorgung, Wasserversorgung, Verkehrswege und Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

1101A **Einrichten der Baustelle**
Herstellen des betriebsfertigen Zustandes.

Lo

So

1,00 PA

EH

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 01 Baustellengemeinkosten

Seite: 39
Datum: 19-03-2007

1101B Räumen der Baustelle
Abbauen und Abtransportieren.

Lo

So

1,00 PA

EH

€

13 Baustellengemeinkosten im Einzelnen

Ständige Vertragsbestimmung:

Herstellen, Einrichten:

Wenn nicht anders angegeben, umfasst die Leistung des Herstellens (herst.) das Antransportieren, Aufstellen beziehungsweise Montieren oder sonstiges Herstellen eines gebrauchsfähigen Zustandes sowie das Demontieren oder das Abbrechen und Abtransportieren von der Baustelle nach dem Ende der Vorhaltezeit.

Der Begriff Einrichten (eintr.) anstelle von Herstellen wird für Leistungen verwendet, die nur in Kombination mit vorhandenen räumlichen Gegebenheiten oder in Verbindung mit anderen Positionen (herst.) funktionsfähige Nutzungen ergeben.

Wenn nicht anders vereinbart, wird die Teilleistung des Herstellens eines gebrauchsfertigen Zustandes mit 60%, die Teilleistung des Räumens mit 40% der Gesamtleistung bewertet.

Vorhalten:

Wenn nicht anders angegeben umfasst das Vorhalten auch sämtliche Überprüfungen, Instandhaltungsmaßnahmen, etwaiges Verbrauchsmaterial und die erforderliche Reinigung.

1304 **Baustromverteiler für andere Auftragnehmer**
in versperrbarem Kasten, mit Zählerplatte mit mindestens einer Universalsicherung 35A, FI-Schalter vierpolig 40/0,1 A, 2 Stück Steckdosen fünfpolig 16 A und 2 Stück Schukosteckdosen 16 A, aufgestellt und angeschlossen an einer vom Auftraggeber angegebenen Stelle.

1304A **Baustromverteiler herstellen**
Herstellen.

Lo

So

1,00 ST

EH

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 01 Baustellengemeinkosten

Seite: 40
Datum: 19-03-2007

1304B	Baustromverteiler vorh.Baubetrieb Vorhalten ohne Unterschied, ob Baubetriebszeit oder Stillliegezeit. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).	Lo		
		So		

	20,00 VE	EH	€
1313	Chemo-Toiletten ohne Wasser und Abwasseranschluss.			
1313A	Chem.Toiletten herst. Herstellen	Lo		
		So		

	1,00 ST	EH	€
1313B	Chem.Toiletten vorh.Baubetrieb Vorhalten während der Baubetriebszeit, einschließlich täglicher Reinigung und Verbrauchsmaterial (z.B. Toilettenpapier, Handtücher). Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Stück x Monate).	Lo		
		So		

	24,00 VE	EH	€
1345	Vom Auftraggeber beigestellte Baustellentafel von einer vom Auftraggeber angegebenen Adresse abholen, auf die Baustelle transportieren und die Tafel an der vom Auftraggeber angegebenen Stelle aufstellen beziehungsweise montieren. Die Tafel wird nach Beendigung und Übernahme der gesamten Bauarbeiten samt allen Aufstellungs- und Montagebehelfen wieder demontiert. Über Anordnung des Auftraggebers wird die Tafel entweder bis zur Wiederverwendung gesichert verwahrt oder, soweit nicht mehr verwendbar, als Schuttmaterial entsorgt. Im Einheitspreis sind alle Transporte, Montage- und Demontearbeiten, allfällige Gerüstungen und Materialbeigaben einkalkuliert. Abholadresse: [AL01]			
1345A	Bautafel AG freie Aufstellung Baustellentafel, Größe ca. [AL02] , in freier Aufstellung auf Montagegerüst, bestehend aus Pfosten-Riegelkonstruktion und Schalung, bis zu einer Höhe von 5,0 m Oberkante über bestehendem Niveau. AL01: im Gemeindegebiet Adnet AL02: Größe ca. 4,0 x 3,0 m			

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 01 Baustellengemeinkosten

Seite: 41
Datum: 19-03-2007

		Lo	
		So	
		<hr/>		
	1,00 ST	EH	€
14 Z	Öffnungen schließen			
1401	Verschließen von Öffnungen in den Außenwänden des Gebäudes für den Winterbetrieb mit lichtdurchlässigen, armierten Kunststofffolien einschließlich Rahmen, Befestigungen und Abdichtungen. Herstellen, erhalten während des Winterbetriebes, einschließlich Erneuern nach witterungsbedingten Schäden und Entfernen, gemessen die Rohbauabmessungen der zu verschließenden Öffnungen.			
1401A Z	Verschl.Öffn.arm.Folie b.2m2 Bis 2,0 m2 Einzelfläche.			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	65,00 ST	EH	€
1401B Z	Verschl.Öffn.arm.Folie ü.2-4m2 Über 2,0 bis 4,0 m2 Einzelfläche.			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	10,00 ST	EH	€
1401C Z	Verschl.Öffn.arm.Folie ü.4-6m2 Über 4,0 bis 6,0 m2 Einzelfläche.			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	1,00 ST	EH	€
1401D Z	Verschl.Öffn.arm.Folie ü.10-12m2 Über 10,0 bis 12,0 m2 Einzelfläche.			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	1,00 ST	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 01 Baustellengemeinkosten

Seite: 42
Datum: 19-03-2007

1401E Z Verschl.Öffn.arm.Folie ü.75-80m2
Über 75,0 bis 80,0 m2 im Bereich des Stiegenhauses

Lo

So

1,00 ST

EH

€

18 Gerüste

Ständige Vertragsbestimmungen:

Herstellen:

Wenn nicht anders angegeben, werden Gerüste nach Wahl des Auftragnehmers ausgeführt. Die Leistung des Herstellens (herst.) umfasst das Antransportieren, Aufstellen beziehungsweise Montieren oder das sonstige Herstellen eines gebrauchsfähigen Zustandes sowie das Demontieren und Abtransportieren von der Baustelle nach dem Ende der Vorhaltezeit.

Wenn nicht anders vereinbart, wird die Teilleistung des Herstellens eines gebrauchsfertigen Zustandes mit 60%, die Teilleistung des Räumens mit 40% der Gesamtleistung bewertet.

Statische Berechnungen und einmalige Prüfungen sind im Einheitspreis des Herstellens einkalkuliert.

Vorhalten:

Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten, ermittelt aus dem Ausmaß des Herstellens mal der Anzahl der Vorhalte Monate (VE = Fläche x Monate, Länge x Monate, oder ST x Monat). Die im Grundtext angegebenen Abrechnungsregel betreffen das Herstellen und bilden auch die Basis für die Berechnung der Verrechnungseinheiten für das Vorhalten.

Im Einheitspreis des Vorhaltens sind wiederkehrende Prüfungen und Instandhaltungskosten einkalkuliert.

Etwaige Stillliegezeiten werden wie Baubetriebszeiten verrechnet.

Gerüstbeläge:

Alle Gerüstbeläge entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen.

Die verstärkte Ausführung der Gerüstlage wird nur dann als Aufzahlung auf die Herstellung der Gerüste zusätzlich verrechnet, wenn der Auftraggeber diese Ausführung verlangt.

Aufstieg und Zugänge:

In den Einheitspreisen der Herstellung sind die erforderlichen Aufstiege und

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 01 Baustellengemeinkosten

Seite: 43
Datum: 19-03-2007

Zugänge einkalkuliert.

Andere Zugänge, insbesondere Leitergänge mit Stufenleitern und Handlauf, Treppentürme oder Außentreppen werden nur dann verrechnet, wenn der Auftraggeber diese Ausführung verlangt.

Brust-, Fuß- und Mittelwehren:

Brust-, Fuß- und Mittelwehren an der Außenseite des Gerüsts sind in den Einheitspreisen einkalkuliert. Etwaige erforderliche objektseitige Wehren werden als Aufzahlung auf die Herstellung der Gerüste zusätzlich verrechnet.

Umsetzen:

Das Umsetzen von Gerüsten oder Gerüstteilen auf der Baustelle wird nach der Fläche oder nach der Anzahl der umgesetzten Gerüstteile oder Elemente verrechnet. Bei mehrmaligem Umsetzen werden die umgesetzten Ausmaße summiert. Beim Umsetzen sind das Abladen, der Transport innerhalb der Baustelle, das Aufbauen, statische Berechnungen und einmalige Prüfungen einkalkuliert.

Die Vorhaltekosten werden nur für die Fläche oder Anzahl des auf der Baustelle jeweils für die Benützung gebrauchsfertigen Gerüsts berechnet.

Bei verfahrbaren und fahrbaren Stand- oder Hängegerüste wird die Manipulation (Verschieben) während der Durchführung von Arbeiten nicht gesondert verrechnet. Beim Umsetzen wird das Gerüst abgebaut (zerlegt) und an anderer Stelle wieder aufgebaut.

Schutzgerüste:

Werden Schutzgerüste in Verbindung mit einem Arbeitsgerüst ausgeführt, wird jedes Umsetzen wie das Herstellen abgerechnet. Bei selbstständigen Schutzgerüsten wird zwischen Herstellen und Umsetzen unterschieden.

Wenn nicht anders vereinbart, werden die Längen der zu sichernden Absturzkanten zuzüglich je 2,0 m seitlichem Überstand abgerechnet. Werden anstelle des seitlichen Überstandes sonstige Absicherungen ausgeführt, werden diese nicht gesondert verrechnet (die Abgeltung erfolgt durch die Länge des Überstandes).

1803 **Standgerüst als Arbeitsgerüst für Arbeiten,**
bei denen keine schweren Bauteile erforderlich sind, wie Verputz-, Beschichtungs- und Verkleidungsarbeiten, sowie für Arbeiten, die nur geringe Mengen an Bau- und Werkstoffen erfordern (Fassadenger.). Höhe: [AL01]

1803A **Fassadenger.herst.**

AL01: Traufe ca. 7,50 m bzw. 10,00 m
First ca. 11,50 m

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 01 Baustellengemeinkosten

Seite: 44
Datum: 19-03-2007

		Lo	
		So	
		<hr/>		
	1.100,00 m2	EH	€
1803C	Fassadenger.vorhalten			
	AL01: Traufe ca. 7,50 m bzw. 10,00 m First ca. 11,50 m			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	15.400,00 VE	EH	€
1803D Z	AZ - Brust-, Fuß- u. Mittelwehren an der Objektseite des Gerüsts, inkl. Vorhaltung.			
	AL01: Attika +8,07 m über EG / FOK			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	1,00 PA	EH	€
1814	Durchgehender, außenliegender Treppenturm mit Einstiegsplattform in der Höhe jeder Gerüstlage, einschließlich Absturzsicherung und Handlauf (Geländer). Abgerechnet wird die Höhe des angrenzenden Gerüsts.			
1814A	Treppenturm herstellen			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	11,00 m	EH	€
1814C	Treppenturm vorhalten			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	154,00 VE	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 01 Baustellengemeinkosten

Seite: 45
Datum: 19-03-2007

1815 Aufzahlung (Az) auf Standgerüste als
Arbeitsgerüste aller Art an Außenflächen mit Ausnahme verfahrbarer
Arbeitsgerüste. Etwaige erhöhte Vorhaltekosten sind im Einheitspreis des
Vorhaltens des Standgerüstes einkalkuliert.

1815D Az Standger.Gesimse ü.0,9m
Für mehr als 0,9 m auskragende Hauptgesimse. Abgerechnet wird die
Länge des Hauptgesimses.

Lo

So

95,00 m

EH

€

1825 Schutzvorhang (Schutznetz), einschließlich
windsicherer Verhängung am Gerüst und windsicherem Verschluss der
Stöße zwischen den Bahnen. Abgerechnet wird die eingerüstete
Gebäudefläche zuzüglich etwaiger Schmalseiten des Gerüsts.

1825A Standger.Schutzvorh.herstellen

Lo

So

1.100,00 m2 E

EH

nicht auswerten

1825C Stanger.Schutzvorh.vorhalten
Vorhalten. Abgerechnet wird in Verrechnungseinheiten (VE = Fläche x
Monate).

Lo

So

4.400,00 VE E

EH

nicht auswerten

20 Entsorgen von Baurestmassen

Ständige Vertragsbestimmungen:

Entsorgung:

Unter Entsorgung wird das erforderliche Laden, Abtransportieren,
Verwerten, Verbrennen, Behandeln und Deponieren unter Einhaltung aller
rechtlichen Vorschriften verstanden. Der Auftragnehmer sorgt dabei für eine
zweckmäßige Sortierung und Zwischenlagerung aller Abfallstoffe, so dass
eine wirtschaftliche und die Umwelt schonende Entsorgung gewährleistet
ist.

Für das ordnungsgemäße Entsorgen werden, den Gesetzen und
Verordnungen entsprechend, Nachweise erbracht. Wenn nicht anders

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 01 Baustellengemeinkosten

Seite: 46
Datum: 19-03-2007

angegeben, werden die Nachweise spätestens mit der Schlussrechnung dem Auftraggeber übergeben.

Aufteilung der Kosten:

Die Kosten für die Entsorgung von Baurestmassen, die aus Abbrucharbeiten stammen, sowie von Bodenaushub werden in eigenen Positionen verrechnet. Das Entsorgen sonstiger Baurestmassen ist im Einheitspreis als Nebenleistung einkalkuliert.

Die Kosten für die Entsorgung von Abfällen aus dem Baubetrieb (Abfälle der beschäftigten Dienstnehmer, Altpapier und dergleichen) werden nur dann in eigenen Positionen abgerechnet, wenn solche im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, sonst sind solche Kosten aus der eigenen Tätigkeit des Auftragnehmers in den zusammengefassten Baustellengemeinkosten einkalkuliert.

Baurestmassen verwerten oder deponieren:

Werden die - gemäß Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallende Materialien (Baurestmassentrennverordnung) - festgelegten Mengenschwellen überschritten, wird ein Abbruch unter besonderer Berücksichtigung der Trennung nach Stoffgruppen vorgenommen (Rückbau gemäß ÖNORM B 2251).

Dies gilt für: Stoffgruppe Bodenaushub über 20 t Stoffgruppe Betonabbruch über 20 t Stoffgruppe Asphaltaufruch über 5 t Stoffgruppe Holzabfälle über 5 t Stoffgruppe Metallabfälle über 2 t Stoffgruppe Kunststoffabfälle über 2 t Stoffgruppe Baustellenabfälle über 10 t Stoffgruppe mineralischer Bauschutt über 40 t

Wenn nicht anders angegeben, sind Baurestmassen - sofern brauchbar, in ausreichender Menge vorhanden und wirtschaftlich vertretbar - einer Wiederverwertung zuzuführen. Der Auftragnehmer trifft die Wahl zwischen Verwerten und Deponieren im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Verwertung wird der Stand der Technik, insbesondere die Richtlinien für Recycling-Baustoffe, herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, Karlsgasse 5, 1040 Wien, berücksichtigt.

Ist es dem Auftragnehmer nicht möglich die Baurestmassen einer Verwertung zuzuführen, bietet er diese in der Recycling-Börse Bau (RBB) an (Internet: <http://recycling.or.at>, Karlsgasse 5, 1040 Wien).

Bodenaushub verunreinigt:

Als verunreinigter Bodenaushub gilt Aushubmaterial, das gemäß Deponieverordnung für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien ungeeignet ist, dessen Eigenschaften aber jenen von Baurestmassendeponien entsprechen.

Kontaminierter Bodenaushub:

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 01 Baustellengemeinkosten

Seite: 47
Datum: 19-03-2007

Als kontaminierter Bodenaushub gilt Aushubmaterial, das weder für Bodenaushubdeponien noch für Baurestmassendeponien geeignet ist, dessen Eigenschaften aber jenen von Massenabfalldeponien entsprechen.

Kontaminierter mineralischer Bauschutt:

Als kontaminierter mineralischer Bauschutt gilt jenes Material, das nicht für Baurestmassendeponien geeignet ist, dessen Eigenschaften aber jenen von Massenabfalldeponien entsprechen.

Wenn nicht anders vereinbart, wird die Entsorgung von kontaminiertem mineralischem Bauschutt mit der Position Baustellenabfälle / Sperrmüll entsorgen abgerechnet.

Aushub oder Baurestmassen, deren Eigenschaften weder jenen von Bodenaushubdeponien noch jenen von Baurestmassen oder Massenabfalldeponien entsprechen, werden wie gefährliche Abfälle geregelt.

Gefährliche Abfälle:

Gefährliche Abfälle sind die in der Festsetzungsverordnung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz als gefährliche Abfälle angeführten Stoffe. Etwaige gefährliche Abfälle werden nach ihrer Art getrennt in Positionen erfasst. Sie werden nachweislich einem befugten Entsorger zur Behandlung übergeben.

In der Abrechnung werden nur jene Mengen berücksichtigt, die nicht aus Quellen stammen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, z.B. Altöl von seinen Geräten oder Transportmitteln.

Hinweispflicht des Auftragnehmers:

Stellt der Auftragnehmer während der Leistungserbringung fest, dass entgegen den Positionen des Leistungsverzeichnisses Bodenaushub verunreinigt oder Baurestmassen (Bodenaushub oder mineralischer Bauschutt) kontaminiert sind, weist er den Auftraggeber unverzüglich nachweislich darauf hin.

Abfälle Dritter:

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, Abfälle anderer auf der Baustelle beschäftigter Auftragnehmer (Dritter) auf deren Wunsch gegen einen zu vereinbarenden Kostenersatz zur gemeinsamen Entsorgung zu übernehmen. Diese Verpflichtung gilt nur für jene Abfälle, die hinsichtlich Sortierung und Reinheit den eigenen Sortierungen entsprechen.

Gefährliche Abfälle müssen nicht übernommen werden.

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 01 Baustellengemeinkosten

Seite: 48
Datum: 19-03-2007

2001	Stoffgruppe Bodenaushub (Mengenschwelle gemäß Trennverordnung 20 t).			
2001A	Entsorgen Bodenaushub rein Entsorgen von Bodenaushub, der gemäß Deponieverordnung den Grenzwert der Bodenaushubdeponien einhält.			
		Lo	
		So	

	5.000,00 t	EH	€
2001B	Entsorgen Bodenaushub verunreinigt Entsorgen von verunreinigtem Bodenaushub, der gemäß Deponieverordnung für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien ungeeignet ist, aber den Grenzwert der Baurestmassendeponien einhält.			
		Lo	
		So	

	250,00 t	EH	€
2002	Stoffgruppe Betonabbruch (Mengenschwelle gemäß Trennverordnung 20 t).			
2002A	Entsorgen Betonabbruch Entsorgen von Beton- und Stahlbetonabbruch.			
		Lo	
		So	

	450,00 t	EH	€
2005	Stoffgruppe Metallabfälle (Mengenschwelle gemäß Trennverordnung 2 t).			
2005D	Entsorgen sonstige Metalle / Metallmix Entsorgen von sonstigen oder gemischten Metallabfällen.			
		Lo	
		So	

	5,00 t	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 01 Baustellengemeinkosten

Seite: 49
Datum: 19-03-2007

2006	Stoffgruppe Kunststoffabfälle (Mengenschwelle gemäß Trennverordnung 2 t).			
2006A	Entsorgen Kunststoffabfälle Entsorgen von Kunststoffabfällen aller Art.			
		Lo	
		So	

	5,00 t	EH	€
2008	Stoffgruppe mineralischer Bauschutt (Mengenschwelle gemäß Trennverordnung 40 t).			
2008A	Entsorgen mineralischer Bauschutt Entsorgen von mineralischem Bauschutt aller Art.			
		Lo	
		So	

	5,00 t	EH	€
2008B	Entsorgen Ziegelmauerwerk Entsorgen von reinem Ziegelmauerwerk einschließlich Mörtel (Mindestanteil Ziegel 80 %).			
		Lo	
		So	

	5,00 t	EH	€
Summe LG: Baustellengemeinkosten				€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 02 Abbrucharbeiten

Seite: 50
Datum: 19-03-2007

LG 02 **Abbrucharbeiten**
Version 12, 2004-03

03-04 12

Ständige Vertragsbestimmungen:

Gerüste:

Bei Arbeiten in Aufzugschächten, an Außenflächen (Fassaden), an Rauchfängen sowie, wenn nicht durch Aufzählungen geregelt, über 3,2 m Höhe an Deckenuntersichten oder an Wänden in Innenräumen werden Gerüste gesondert vergütet.

Abbrechen, Abschlagen - Auslösen, Demontieren:

Die Ausdrücke Abbrechen oder Abschlagen bedeuten, dass der Auftraggeber mit einer Wiederverwendung des Materials nicht rechnet.

Die Ausdrücke Auslösen oder Demontieren bedeuten ein sorgfältiges Auslösen oder Demontieren zwecks Wiederverwendung. Im Einheitspreis ist auch das sorgfältige Lagern auf der Baustelle, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, einkalkuliert.

Behördliche Vorschriften:

Die behördlichen Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz und das Verwenden von Containern (Entsorgungslogistik) werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet und die Kosten dafür in die Einheitspreise einkalkuliert.

Abrechnung:

Wenn nicht anders angegeben, wird Abbrechen, Abschlagen, Stemmen und dergleichen immer in festem, nicht aufgelockertem Zustand (Ausmaß der Bauteile vor deren Abbruch) abgerechnet. Im Einheitspreis der Positionen, die ein Abbrechen, Abschlagen, Stemmen und dergleichen beinhalten, ist das Trennen und das Transportieren der Baurestmassen zur Ladestelle einschließlich der etwaigen Anlage eines Zwischenlagers auf der Baustelle nach Wahl des Auftragnehmers einkalkuliert. Das zwischengelagerte Material ist bis zum Zeitpunkt der Baufertigstellung, längstens jedoch innerhalb von 3 Jahren zu entsorgen.

Sind in Positionen, die ein Abbrechen, Abschlagen, Stemmen und dergleichen beinhalten, die zur Verrechnung kommenden Positionen für das Entsorgen angegeben, gelten die dort festgelegten Annahmen über die anfallenden Mengen von verschiedenen Baurestmassen für die Abrechnung als vereinbart, unabhängig von etwaigen Minder- oder Mehrmengen oder der tatsächlichen Art. Ist das Entsorgen bereits im Einheitspreis einkalkuliert, ist dies in der Position ausdrücklich angegeben.

Baurestmassen entsorgen:

Das Abtransportieren und Verwerten oder Deponieren (Entsorgen) von Baurestmassen ist in eigenen Positionen der Unterleistungsgruppe 01.20 Entsorgen von Baurestmassen geregelt.

17

Abbruch Kanal

Ständige Vertragsbestimmungen:

Wenn nicht anders angegeben, gelten die Leistungen ohne Unterschied innerhalb oder außerhalb von geschlossenen Räumen.

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 02 Abbrucharbeiten

Seite: 51
Datum: 19-03-2007

1703 Kanalrohrleitungen abbrechen,
einschließlich der Formstücke.

1703G Kanal Kunststoff abbrechen bis DN200
Aus Kunststoff, mit einem Innendurchmesser bis 200 mm. Zu Position:
Entsorgen Kunststoffabfälle 0,02 t/m.

Lo

So

30,00 m

EH

€

Summe LG: Abbrucharbeiten

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 03 Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten

Seite: 52
Datum: 19-03-2007

LG 03 Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten

04-05 17

Version 17, 2005-04

Ständige Vertragsbestimmungen:

Leistungsumfang:

Der Einheitspreis des Aushubes beinhaltet, wenn nicht anders angegeben, entweder das seitliche Lagern oder das Laden des Aushubmaterials innerhalb oder außerhalb der Baugrube auf Fördergeräte. Beim Aushubmaterial welches von der Baustelle zu entfernen ist, werden keine Zwischentransporte in Rechnung gestellt.

Wenn nicht anders angegeben, werden alle Erdarbeiten immer in festem, nicht aufgelockertem Zustand abgerechnet. Aushub und Hinterfüllen im Ausmaß der Aushubkörper. Aufschütten und Ausbreiten in fertigem, zutreffendenfalls verdichtetem Zustand. Fördern entsprechend Aushub beziehungsweise im fertigen Zustand.

Art des Abtragens, Erschwernisse:

Die Preise gelten, wenn nicht anders angegeben, ohne Unterschied der Art des Aushubes oder Abtragens. Erschwernisse bei diesen Arbeiten (Unterleistungsgruppe 03.22 und 03.23) werden mit den entsprechenden Positionen der Unterleistungsgruppe 03.25 Hindernisse - Erschwernisse vergütet.

Erdarbeiten bei Instandsetzungsarbeiten:

Diese Leistungen werden einschließlich der spezifischen Erschwernisse (Umbau) mit den Positionen der Unterleistungsgruppe 03.81 vergütet.

Bodenklassen, Neigung:

Wenn nicht anders angegeben, werden die Bodenklassen 3 bis 5 angenommen. Wenn nicht anders angegeben, gelten die Leistungen ohne Unterschied der Geländeneigung bis 20 Prozent. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der Höhe zur projizierten Länge im Grundriss.

Arbeitsräume:

Soweit nicht anders angegeben, werden Arbeitsräume (Böschungswinkel) und Grabenbreiten spätestens vor Beginn der Arbeiten, unter Einhaltung der Bauarbeiterschutzverordnung mit dem Auftraggeber einvernehmlich festgelegt.

Lagern:

Der Platz für die Lagerung des zum Wiederverwenden bestimmten Aushubmaterials wird, wenn nicht bereits in der Ausschreibung bestimmt, vom Auftragnehmer im Baustelleneinrichtungsplan festgelegt.

Massenausgleich:

Die erforderlichen Anschüttungen und Hinterfüllungen erfolgen, wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen (z.B. Verdichtungsfähigkeit, Verunreinigung), mit dem Aushub und/oder Abtragungsmaterial (Massenausgleich). Überschüssiges Aushubmaterial wird von der Baustelle entfernt, diese Leistung wird mit den entsprechenden Positionen vergütet.

Grobplanum:

In die Einheitspreise für Aushub, Abgraben und Anschütten ist das Herstellen des Grobplanums (+/-10 cm) einkalkuliert.

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 03 Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten

Seite: 53
Datum: 19-03-2007

Aushubmaterial entsorgen:

Das Abtransportieren und Verwerten oder Deponieren (Entsorgen) von Aushubmaterial ist in eigenen Positionen der Unterleistungsgruppe 01.20 Entsorgen von Baurestmassen geregelt.

Gesamtbeurteilung:

Wenn nicht anders vereinbart, liegt dem Leistungsverzeichnis eine Gesamtbeurteilung des Bodenaushubes im Sinne der Deponieverordnung zu Grunde. Der Auftraggeber stellt die Unterlagen (Prüfberichte, chemische Analyseergebnisse) dem Auftragnehmer rechtzeitig vor der Aushubtätigkeit zur Verfügung.

Umrechnung von Volumen in Gewicht:

Wenn nicht anders festgelegt, wird der Erdaushub nach Raummaß (m³) gemäß ÖNORM B 4011, Teil 1, Lagergüter, mit dem Wert der Lastwirkung von Schüttgütern (Lehm, Ton, Gemenge von bindigen Böden) mit 2,1 Tonnen je m³ umgerechnet.

21 Vorarbeiten und Vorbereiten des Bauplatzes

2107 Erstellen eines Höhenvermessungsplanes
(Geländeaufnahme), einvernehmlich mit dem Auftraggeber.

2107A Geländeaufnahme AN
Durch den Auftragnehmer, in einem Rastermaß von 10,0 m.

Lo

So

1,00 PA

EH €

23 Aushubarbeiten nach Schichten

Ständige Vertragsbestimmungen:

Abrechnung nach Schichten:

Der Einheitspreis gilt nur für die angegebene Schichte, nicht aber für die darüberliegenden. Die Schichten sind jeweils parallel zum Gelände anzunehmen.

Tiefenstufen:

Tiefenstufen werden gemessen ab der vorhandenen Geländeoberfläche (z.B. nach Abheben des Oberbodens oder Abbrechen gebundener Tragschichten, sofern diese in eigenen Positionen vergütet werden) bis zum projektgemäßen Aushubniveau. Beim Aushub von Gräben und Fundamenten aller Art in Baugruben wird ab der Baugrubensohle gemessen.

Breiten von Gräben und Arbeitsräumen:

Wenn nicht breiter angegeben, gelten für die Abrechnung die in der Bauarbeiterschutzverordnung angeführten lichten Mindestbreiten der

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 03 Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten

Seite: 54
Datum: 19-03-2007

Arbeitsräume. Bei allfälliger Sicherung der Erdarbeiten werden zu diesen Mindestbreiten zusätzlich je Seite dazugerechnet: beim Holzverbau aller Art: 5 cm, bei beauftragten Verbauplatten und Kanaldielen: 15 cm, bei beauftragten Stahlspundbohlen: 25 cm.

Fundamentaushub:

Beim Fundamentaushub wird der letzte Arbeitsgang unmittelbar vor einer etwaigen Sauberkeitsschicht beziehungsweise vor dem Fundamentbeton (eigene Positionen) entsprechend den Bodenverhältnissen so durchgeführt, dass die notwendige Genauigkeit der Aushubsohle erzielt wird.

2300 **Zusätzliche Vertragsbestimmungen.**

2300C **Arbeitsraum Baugrube geböscht**
Zur vereinfachten Abrechnung der Arbeitsräume der Baugrube wird unter Berücksichtigung der Bauarbeiterschutzverordnung vereinbart: Bei Bodenklasse 3 bis 5, geböschter Arbeitsraum mit einer verglichenen Breite von [AL01] bei einer Tiefe von [AL02]

AL01: 1,00 m ab Betonkante Kelleraußenwand
AL02: ohne Unterschied der Höhe

2300D **Arbeitsraum Baugrube m.Pöhlung**
Zur vereinfachten Abrechnung der Arbeitsräume wird unter Berücksichtigung der Bauarbeiterschutzverordnung bei Bodenklasse 3 bis 5 vereinbart: Bei einer gepöhlten Baugrube (Pöhlung in eigener Position) ein Arbeitsraum von 0,8 m, gemessen ab fertigem Baukörper zusätzlich der Pöhlung.

2300E **Zwischenlagern zur Wiederverw.**
Förderart und Förderweg und die Organisation der Leistung bleiben dem Auftragnehmer überlassen. Das heißt, seitlich Lagern des zur Wiederverwendung bestimmten Materials oder dessen Fördern und Abladen im Baustellenbereich. Etwaiges Fördern und etwaiges Abladen auf der Baustelle sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

2302 **Aushub der Baugrube oder Aushub über 3,0 m**
Breite der Sohle einschließlich etwaigem Aushub für Fundamentplatten oder für Bodenaustausch.

2302A **Baugrubenaushub bis 1,25m**
Für die Schichte von 0,0 bis 1,25 m tief.

Lo

So

1.000,00 m3

EH

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 03 Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten

Seite: 55
Datum: 19-03-2007

2302B	Baugrubenaushub ü.1,25-3m Für die Schichte über 1,25 bis 3,0 m tief.	Lo		
		So		
	1.400,00 m3	EH	€
2302C	Baugrubenaushub ü.3-5m Für die Schichte über 3,0 bis 5,0 m tief.	Lo		
		So		
	350,00 m3	EH	€
2303	Aushub für Streifen- und Einzelfundamente.			
2303A	Fundamentaushub bis 1,25m Für die Schichte von 0,0 bis 1,25 m tief.	Lo		
		So		
	250,00 m3	EH	€
2303B	Fundamentaushub ü.1,25-3m Für die Schichte über 1,25 bis 3,0 m tief.	Lo		
		So		
	100,00 m3	EH	€
2304	Aushub von Gräben aller Art und von Schächten.			
2304A	Aushub.Grab.+Sch.bis 1,25m Für die Schichte von 0,0 bis 1,25 m tief.	Lo		
		So		
	350,00 m3	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 03 Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten

Seite: 56
Datum: 19-03-2007

2304B	Aushub Grab.+Sch.ü.1,25-3m Für die Schichte über 1,25 bis 3,0 m tief.	Lo	
		So	

	150,00 m3	EH	€
2304C	Aushub Grab.+Sch.ü.3-5m Für die Schichte über 3,0 bis 5,0 m tief.	Lo	
		So	

	100,00 m3	EH	€
2310	Feinplanum (+/- 3cm) herstellen nach fertigem Grobplanum, ohne Materialbeigabe.		
2310A	Feinplanum Baugrube+Flächen Von Baugrubensohlen und sonstigen Flächen.	Lo	
		So	

	900,00 m2	EH	€
2310B	Feinplanum Gräben In Gräben aller Art.	Lo	
		So	

	250,00 m2	EH	€
25	Erschwernisse bei Erdarbeiten		
2501	Aufzahlung (Az) auf die Positionen Aushub, für den Abbruch von Einzelhindernissen mit einem Einzelausmaß über 0,1 m3 bis 10 m3, ohne Sprengmöglichkeit.		
2501D	Az Abbruch Stb.b.C25/30 b.10m3 Aus Stahlbeton, Festigkeit bis C25/30.		

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 03 Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten

Seite: 57
Datum: 19-03-2007

		Lo		
		So		
	50,00 m3	EH	€
2501F	Az Abbr.Kl.6 Baugrube b.10m3 Aus leichtem Fels der Bodenklasse 6 bei Baugrubenaushub.				
		Lo		
		So		
	50,00 m3	EH	€
2501G	Az Abbr.Kl.7 Baugrube b.10m3 Aus schwerem Fels der Bodenklasse 7 bei Baugrubenaushub.				
		Lo		
		So		
	50,00 m3	EH	€
2501H	Az Abbr.Kl.6+7 Graben b.10m3 Aus leichtem oder schwerem Fels der Bodenklasse 6 oder 7 bei Aushub für Streifen- oder Einzelfundamente oder von Gräben aller Art.				
		Lo		
		So		
	30,00 m3	EH	€
2502	Aufzahlung (Az) auf die Positionen Aushub.				
2502F	Az Abbr.Kl.6+7 Baugr.ü.10m3 Für leichten oder schweren Fels bei einer Einzelmenge über 10,0 m3.				
		Lo		
		So		
	100,00 m3 E	EH		<i>nicht auswerten</i>

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 03 Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten

Seite: 58
Datum: 19-03-2007

- 2505 Aufzählung (Az) auf die Positionen**
Baugrubenaushub und Aushub von Gräben aller Art für Erschwernisse bei Leitungsquerungen, ohne Unterschied der Breite des Fundamentes beziehungsweise des Grabens und ohne Unterschied der Höhenlage. Einschließlich Sichern und Schützen der Leitungen.
- 2505A Az Leitungsquerung b.0,5m**
Leitung beziehungsweise Leitungstrasse bis 0,5 m breit.
- | | | | |
|---------|-------|-------|---------|
| | Lo | | |
| | So | | |
| | <hr/> | | |
| 5,00 ST | EH | | € |
- 2505B Az Leitungsquerung ü.0,5-1m**
Leitung beziehungsweise Leitungstrasse über 0,5 m bis 1,0 m breit.
- | | | | |
|---------|-------|-------|---------|
| | Lo | | |
| | So | | |
| | <hr/> | | |
| 5,00 ST | EH | | € |
- 2505C Az Leitungsquerung/Längsleit**
Bei im spitzen Winkel oder parallel zum Graben (Längsleitung) verlaufender Leitung. Gemessen die Länge der Leitung im Bereich des Aushubes. Leitungsart: [AL01]
- AL01: Wasser-, Stromleitungen etc.
- | | | | |
|---------|-------|-------|---------|
| | Lo | | |
| | So | | |
| | <hr/> | | |
| 20,00 m | EH | | € |
- 26 Fördern, Hinterfüllen und Ausbreiten**
- Ständige Vertragsbestimmungen:
- Recycling-Baustoffe entsprechen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes, 1040 Wien, Karls gasse 5.
- 2604 Hinterfüllen von Baukörpern und Gräben**
außerhalb von Gebäuden mit Aushubmaterial, in Lagen einbringen und verdichten. Abgerechnet wird der festgelegte Arbeitsraum oder die Grabenbreite.

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 03 Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten

Seite: 59
Datum: 19-03-2007

2604B	Hinterfüll.Aushubmat.n.W.AN Förderart und Förderweg und die Organisation der Leistung bleiben dem Auftragnehmer überlassen (n.W.AN) das heißt, mit seitlich oder im Baustellenbereich gelagertem Aushubmaterial, einschließlich etwaigem Laden und Abladen.	Lo		
		So		
	950,00 m3 E	EH		<i>nicht auswerten</i>
2605	Liefern und Einbringen von Hinterfüllungsmaterial (Recyclingmaterial oder Naturmaterial nach Wahl des Auftragnehmers) für Baukörper und Gräben außerhalb von Gebäuden. Abgerechnet wird der festgelegte Arbeitsraum oder die Grabenbreite.			
2605D	Lief+Hinterf.korng.Brechg. Der projektgemäßen Nutzung entsprechend verdichten. Verdichtungsfähiges Schüttmaterial aus korngestaffeltem Brechgut.	Lo		
		So		
	50,00 m3	EH	€	
2605E	Lief+Hinterf.Dränmat.frostb. Frostbeständiges Material mit Körnung ab 32 mm (Dränmaterial).	Lo		
		So		
	250,00 m3	EH	€	
2609	Liefern und Einbringen von Feinsand 0 bis 4 mm als Bettung und Schutz von Rohr- oder Kabelleitungen.			
2609A	Hinterfüll.Rohr.Feinsand Nach Wahl des Auftragnehmers, aus Recycling- oder Naturmaterial.	Lo		
		So		
	50,00 m3	EH	€	

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 03 Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten

Seite: 60
Datum: 19-03-2007

2609B Z	Hinterfüll.Rohr.Kies Nach Wahl des Auftragnehmers	Lo	
		So	
	40,00 m3	EH	€
2613	Kabelwarnband in vorhandenen Gräben verlegen.		
2613B	Kabelwarnband nur verlegen Vom Auftraggeber beige stellt.	Lo	
		So	
	150,00 m	EH	€
27	Sicherung bei Erdarbeiten Ständige Vertragsbestimmungen: In die Einheitspreise sind einkalkuliert: Der Einbau, das Vorhalten und der Abbau der Erdsicherungen sowie erforderliche Aussteifungen und Verankerungen. Abrechnung: Wenn nicht anders angegeben, wird die Fläche der Pölzungen je Verbauseite gerechnet.		
2701	Sicherung von Gräben aller Art, mit Holzverbau über 1,25 m tief, Sohle bis 1,2 m breit. Einschließlich etwa erforderliches Hinterstopfen mit Stroh, Holzwolle und dergleichen.		
2701F	Graben 1,2m breit pölz.n.W.AN Durch Pölzen nach Wahl des Auftragnehmers (W.AN).	Lo	
		So	
	200,00 m2	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 03 Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten

Seite: 61
Datum: 19-03-2007

28	Spritzbeton			
2801	Spritzbeton C16/20 für die Böschungssicherung, einschließlich aller Erschwernisse für abschnittsweise Ausführung. In den Einheitspreis ist eine etwaige vorherige Säuberung des Untergrundes mit Pressluft (nicht mit Wasser) einkalkuliert.			
2801B	Spritzbeton 8cm Im Mittel 8 cm dick.			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	50,00 m2	EH	€
2802	Haken (Vernagelung) liefern und einrammen zur Verankerung der Bewehrung für die Spritzbetonbewehrung gemäß Eisenliste.			
2802A	Einrammen Haken f.Spritzb. Hakenlänge: [AL01] Hakendurchmesser: [AL02] Material: [AL03]			
	AL01: lt. statischer Erfordernis AL02: lt. statischer Erfordernis AL03: lt. statischer Erfordernis			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	50,00 ST	EH	€
2804	Baustahlgitter in den Spritzbeton einbauen. Abgerechnet wird die abgedeckte Fläche, ohne Zuschlag für Verschnitt und Überdeckungen im Stoßbereich.			
2804A	Bewehrung Spritzbeton Mit Bewehrungsmatten, Gruppe M 550.			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	700,00 kg	EH	€
29	Verbau mit Spundwänden			
	Ständige Vertragsbestimmungen:			
	Statik AN:			
	Die statische Berechnung wird entsprechend den ausschreibungsgemäß			

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 03 Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten

Seite: 62
Datum: 19-03-2007

vorgegebenen Lastangaben sowie den Boden- und Grundwasserverhältnissen vom Auftragnehmer erstellt und umfasst auch die Wahl des Spundwandprofils, der Aussteifungskränze und etwaige zusätzliche Aussteifungen bis zu einer Künetten- beziehungsweise Baugrubenbreite von 3,0 m.

Die Aussteifungskränze werden so montiert, dass sowohl bei größtem Lastfall als auch bei gefluteter Baugrube die Standfestigkeit der Baugrubenumschließung gewährleistet ist.

Die statische Berechnung wird einschließlich Plan vor Leistungserbringung dem Auftraggeber kostenlos zur Freigabe vorgelegt.

Eine Ausführung mit Rückverankerung der Spundwände mit Stahlanker (z.B. zur Freihaltung der Baugrube von Aussteifungen) ist durch eigene Positionen geregelt.

Schweißen:

Das Schweißen von Spundbohlen zur erforderlichen Gesamtlänge wird nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen und wird nicht gesondert verrechnet.

Verbleibende Spundbohlen:

Falls über Anordnung des Auftraggebers Spundbohlen im Boden verbleiben, erfolgt eine gesonderte Vergütung. Spundbohlen, die aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht gezogen werden können, werden ohne besondere Vergütung mindestens 50 cm unter Geländeoberkante geschnitten, ohne Unterschied ob im Trockenen oder unter Wasser. Für die verbleibenden Spundbohlen erfolgt keine gesonderte Vergütung. Im Boden verbleibende Spundbohlen werden lage- und höhenmäßig aufgenommen und in den Bestandsplänen festgehalten. Beabsichtigt der Auftragnehmer in Ausnahmefällen Spundbohlen zum Ziehen teilweise freizubaggern, so wird er hierfür die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Alle daraus entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

Rammtiefe:

Als Rammtiefe gilt die Höhe der gestützten Wandfläche zuzüglich der statisch erforderlichen unteren Einbindetiefe und eines Überstandes über die Geländeoberkante von 0,4 m.

Abrechnung:

Abgerechnet wird das Flächenmaß der gestützten Wandfläche, auf der Grundlage der abschnittsweise nach den Rammtiefenstufen ermittelten mittleren Wandhöhe, gemessen vom geplanten Niveau der Aushubsohle bis zur Geländeoberkante. Die Mengen der einzelnen Abschnitte werden nach getrennten Positionen für unterschiedliche Rammtiefenstufen verrechnet.

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 03 Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten

Seite: 63
Datum: 19-03-2007

Einkalkulierte Nebenleistungen:

Dazu zählen sämtliche Aussteifungen bei Künetten und Baugruben bis 3,0 m Breite, Auswechslung von beschädigten oder schlecht gerammten Spundbohlen, Führen der erforderlichen Rammprotokolle, in denen zumindest die tägliche Rammleistung eingetragen ist.

Bis zu einem Ausmaß von höchstens 20 Prozent der gerammten Bohlen kann durch den Auftraggeber auch eine genauere Erfassung des Rammvorganges (Schlagdiagramm usw.) gefordert werden. Für allfällige hierbei auftretende Kosten durch kurzfristige Verzögerungen und alle erforderlichen Aufnahmen für die Abrechnung, wie z.B. Nummerierung und Längenaufnahmen der Bohlen, wird keine gesonderte Vergütung verlangt.

Baugrubenaussteifungen über 3,0 m Breite:

Etwaige statisch erforderliche Aussteifungen von Baugruben über 3,0 m Breite sind nicht einkalkuliert und werden gesondert geregelt.

2903 **Stahlspundbohlen rammen zur Sicherung von**
Baugruben und Künetten nach statischem Erfordernis ohne Unterschied der Profilart, einschließlich aller Aussteifungen und Verankerungen bei Künetten. Für verrechenbare Aushubbreite über 3,0 m wird ein Aufpreis vergütet.

2903B **St-Spundbohlen rammen ü.3-6m**
Rammtiefenstufe über 3,0 bis 6,0 m.

Lo

So

450,00 m2

EH

€

2905 **Gerammte Stahlspundbohlen ziehen,**
einschließlich Entfernen aller Aussteifungen und Verankerungen.

2905B **St-Spundbohlen ziehen ü.3-6m**
Rammtiefenstufe über 3,0 bis 6,0 m.

Lo

So

400,00 m2

EH

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 03 Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten

Seite: 64
Datum: 19-03-2007

2907	Stahlpundbohlen belassen auf Anordnung des Auftraggebers. Im Einheitspreis sind alle Nebenarbeiten, jedoch nicht das Schneiden einkalkuliert. Abgerechnet wird die tatsächlich verbleibende Spundwandfläche. Bei einer Restlänge der Bohle bis zu 3,0 m wird diese als Verschnitt vergütet.		
2907A	St-Spundbohlen belassen geram.	Lo	
		So	
	50,00 m ²	EH	€
2907B	St-Spundbohlen Verschnitt	Lo	
		So	
	10,00 m ²	EH	€
2912	Aufzahlung (Az) auf die Positionen Stahlpundbohlen rammen und Stahlpundbohlen ziehen beziehungsweise Stahlpundbohlen belassen für ein T-Stück als Eckausbildung. Die Sonderstücke weisen eine geschlossene Eckausbildung auf. Abgerechnet wird die Rammtiefe.		
2912A	Az EckStSpb.rammen	Lo	
		So	
	30,00 m	EH	€
2912B	Az EckStSpb.ziehen	Lo	
		So	
	20,00 m	EH	€
2912C	Az EckStSpb.belassen	Lo	
		So	
	10,00 m	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 03 Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten

Seite: 65
Datum: 19-03-2007

2914 Spundbohlen aller Art aus Stahl schneiden,
auf Anordnung des Auftraggebers. Abgerechnet wird Schnittlänge,
gemessen in der projizierten Ebene (nicht nach der abgewickelten
Schnittlänge des Bohlenprofiles).

2914A Spundbohle schneiden

Lo

So

5,00 m

EH €

2914B Eckstahlspundbohle schneiden

Lo

So

1,00 m

EH €

Summe LG: Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten €

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 06 Kanalisierungsarbeiten

Seite: 66
Datum: 19-03-2007

LG 06 Kanalisierungsarbeiten

03-04 12

Version 12, 2004-03

Ständige Vertragsbestimmungen:

Abrechnung, Aufzahlungen:

Die Ermittlung der Rohrlängen erfolgt in der Rohrachse, getrennt nach Art und Nennweite. Formstücke werden nach Stück als Aufzahlung (Az) auf die Positionen für gerade Rohre kalkuliert. Bruch und Verschnitt sind in den Einheitspreisen einkalkuliert.

Erschwernisse:

Wenn nicht durch zusätzliche Vertragsbestimmungen anders bestimmt, werden Erschwernisse mit Aufzahlungspositionen verrechnet.

Leistungsumfang:

Im Einheitspreis ist das Verlegen ohne Unterschied der Verlegungsart oder Künettentiefe enthalten. Nicht enthalten ist eine etwaige Betonsole sowie das Hinterfüllen und Überschütten der Rohre mit Sand.

Druckproben:

Falls eine Prüfung der Betriebsdichtheit von neu errichteten Leitungen verlangt wird, wird diese gesondert verrechnet, wenn die Dichtheit nachgewiesen wird.

Dichtungen:

Wenn nicht anders angegeben, entspricht die Dichtungsart der Rohre den Verarbeitungsrichtlinien des Rohrerzeugers.

Befund:

Änderungen gegenüber der Planung trägt der Auftragnehmer in die vorhandenen Projektpläne ein und legt, wenn behördlich vorgeschrieben, einen amtlichen Befund über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage vor. Die Kosten für den amtlichen Befund sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

Abkürzungen:

Anstelle der Abkürzung NW für die Nennweite wird gemäß ÖNORM die Abkürzung DN verwendet. Die Abkürzung D steht allgemein für lichte Weite.

- 14 **Kunststoffrohre**
1401 **Gerade Kanalrohre aus Kunststoff gemäß ÖNORM B 5184.**
1401A **Kunststoffkanalrohr DN100**

Lo

So

15,00 m

EH

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 06 Kanalisierungsarbeiten

Seite: 67
Datum: 19-03-2007

1401B	Kunststoffkanalrohr DN125	Lo	
		So	
	30,00 m	EH	€
1401C	Kunststoffkanalrohr DN150	Lo	
		So	
	90,00 m	EH	€
1403	Aufzahlung (Az) auf die Positionen gerade Kanalrohre aus Kunststoff gemäß ÖNORM B 5184 für Bögen bis 45 Grad.		
1403A	Az Kunstst.Bogen 45Grad DN100	Lo	
		So	
	5,00 ST	EH	€
1403B	Az Kunstst.Bogen 45Grad DN125	Lo	
		So	
	15,00 ST	EH	€
1403C	Az Kunstst.Bogen 45Grad DN150	Lo	
		So	
	20,00 ST	EH	€
1404	Aufzahlung (Az) auf die Positionen gerade Kanalrohre aus Kunststoff gemäß ÖNORM B 5184 für Bögen mit 87,5 Grad.		

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 06 Kanalisierungsarbeiten

Seite: 68
Datum: 19-03-2007

1404A Az Kunstst.Bogen 87,5Gr.DN100

Lo
So

5,00 ST

EH €

1404B Az Kunstst.Bogen 87,5Gr.DN125

Lo
So

5,00 ST

EH €

1404C Az Kunstst.Bogen 87,5Gr.DN150

Lo
So

10,00 ST

EH €

1405 Aufzählung (Az) auf die Positionen gerade
Kanalrohre aus Kunststoff gemäß ÖNORM B 5184 für Einfachabzweiger 45 Grad.

1405A Az Kunstst.Abzweiger DN100/100
DN 100, Flügel bis DN 100.

Lo
So

5,00 ST

EH €

1405B Az Kunstst.Abzweiger DN125/125
DN 125, Flügel bis DN 125.

Lo
So

5,00 ST

EH €

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 06 Kanalisierungsarbeiten

Seite: 69
Datum: 19-03-2007

1405C	Az Kunstst.Abzweiger DN150/150 DN 150, Flügel bis DN 150.	Lo	
		So	
	10,00 ST	EH	€
1406	Aufzahlung (Az) auf die Positionen gerade Kanalrohre aus Kunststoff gemäß ÖNORM B 5184 für Übergänge (Reduktionen), angegeben ist die größere Nennweite.		
1406A	Az Kunstst.Übergang DN125	Lo	
		So	
	5,00 ST	EH	€
1406B	Az Kunstst.Übergang DN150	Lo	
		So	
	5,00 ST	EH	€
1407	Aufzahlung (Az) auf die Positionen gerade Kanalrohre aus Kunststoff gemäß ÖNORM B 5184 für Schachtfutter (Schachtkupplungen) mit Rundschnurring.		
1407C	Az Kunstst.Futterstück DN150	Lo	
		So	
	6,00 ST	EH	€
1409	Kanal-Muffenendverschlüsse aus Kunststoff gemäß ÖNORM B 5184.		
1409A	Kunstst.Endverschluss DN100	Lo	
		So	
	5,00 ST	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 06 Kanalisierungsarbeiten

Seite: 70
Datum: 19-03-2007

1409B Kunstst.Endverschluss DN125

Lo

So

10,00 ST

EH

€

1409C Kunstst.Endverschluss DN150

Lo

So

5,00 ST

EH

€

1410 Dichte Rohrdurchführungen liefern+einb.
Formstücke für wasserdichte Durchführungen aus Kunststoff liefern und einbauen inkl. Dichtsatz etc., fix und fertig, Länge bis 30 cm.

1410A Z RDS DN100
für Rohrdurchmesser bis DN 100

Lo

So

3,00 ST

EH

€

1410B Z RDS DN125
für Rohrdurchmesser über DN 100 bis DN 125

Lo

So

3,00 ST

EH

€

1410C Z RDS DN150
für Rohrdurchmesser über DN 125 bis DN 150

Lo

So

5,00 ST

EH

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 06 Kanalisierungsarbeiten

Seite: 71
Datum: 19-03-2007

1411	Dichte Rohrdurchführungen liefern+einb. Formstücke für wasserdichte Kabeldurchführungen aus Kunststoff liefern und einbauen inkl. Dichtsatz etc., fix und fertig, Länge bis 30 cm.			
1411A Z	KDS DN41-DN56 für Kabeldurchmesser DN 41bis DN 56			
		Lo	
		So	
	2,00 ST	EH	€
1411B Z	KDS DN57-DN77 für Kabeldurchmesser DN 57 bis DN 77			
		Lo	
		So	
	2,00 ST	EH	€
1411C Z	KDS DN78-DN110 für Kabeldurchmesser DN 78 bis DN 110			
		Lo	
		So	
	2,00 ST	EH	€
1412	Glatte Rohre liefern+einb. aus Kunststoff liefern und einbauen in Betonwänden bzw. einmauern, fix und fertig, Längen bis 40 cm.			
1412A Z	Rohre bis DN100 für Rohrdurchmesser bis DN 100			
		Lo	
		So	
	10,00 ST	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 06 Kanalisierungsarbeiten

Seite: 72
Datum: 19-03-2007

1412B Z	Rohre bis DN125 für Rohrdurchmesser bis DN 125	Lo	
		So	
	5,00 ST	EH	€
1412C Z	Rohre bis DN150 für Rohrdurchmesser bis DN 150	Lo	
		So	
	5,00 ST	EH	€
1412D Z	Rohre bis DN200 für Rohrdurchmesser bis DN 200	Lo	
		So	
	3,00 ST	EH	€
1412E Z	Rohre bis DN250 für Rohrdurchmesser bis DN 250	Lo	
		So	
	3,00 ST	EH	€
1412F Z	Rohre bis DN300 für Rohrdurchmesser bis DN 300	Lo	
		So	
	3,00 ST	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 06 Kanalisierungsarbeiten

Seite: 73
Datum: 19-03-2007

16 Abläufe und Abscheider

Ständige Vertragsbestimmungen:

Maßangaben, vor denen im Positionstext ca. steht, dürfen um 5 Prozent über- oder unterschritten werden.

1650 Entwässerungsrinnen Abfahrtsrampe aus Fertigteilen im Bereich der Tiefgaragenabfahrt.

1650A Z Entwässerungsrinne aus Fertigteil

Liefern und Versetzen inkl. bewehrter Betonsohle, AQ 70
d= ca.15 cm, Breite ca. 40 cm, fix und fertig.
Universalrinne BGU-Z SV 150 oder glw., mit Eigengefälle.
Einbau nach den Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers. In den
Einheitspreis sind Stirnwände sowie der Anschluss an den
Entwässerungskanal einkalkuliert.
Roste werden gesondert verrechnet.

Angebotenes Fabrikat:

Lo

So

14,00 m

EH

€

1650B Z Rinnenrost verz.Gitter Klasse "C"

Als verzinkter Gitterrost MW ca. 30/15 mm,
Belastungsklasse "C".

Lo

So

14,00 m

EH

€

1650C Z AZ - Sinkkasten

Aufzahlung für einen Sinkkasten mit Schlammeimer und
Geruchsverschluss, fix und fertig.

Lo

So

3,00 ST

EH

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 06 Kanalisierungsarbeiten

Seite: 74
Datum: 19-03-2007

1650D Z	AZ - Rinnenrost-Arretierung Aufzahlung für zusätzliche Verschraubung der einzelnen Roste, fix und fertig.	Lo		
		So		
	14,00 m	EH	€
1651	Entwässerungsrinnen Tiefgarage aus Fertigteilen in der Tiefgarage.			
1651A Z	Flachrinnen aus Fertigteil Liefern und Versetzen von Flachrinnen in der Tiefgarage nach den Einbaurichtlinien, fix und fertig. BGF-Z SV 100 Flachrinnen oder glw., ohne Eigengefälle. Einbau nach den Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers. In den Einheitspreis sind der Anschluss an die stirnseitigen Sammelschächte etc. einkalkuliert. Roste werden gesondert verrechnet. Angebotenes Fabrikat:	Lo		
		So		
	18,00 m	EH	€
1651B Z	Rinnenrost verz.Gitter Klasse "C" Als verzinkter Gitterrost MW ca. 30/15 mm, Belastungsklasse C.	Lo		
		So		
	18,00 m	EH	€
1651C Z	AZ - Rinnenrost-Arretierung Aufzahlung für zusätzliche Verschraubung der einzelnen Roste, fix und fertig.	Lo		
		So		
	18,00 m	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 06 Kanalisierungsarbeiten

Seite: 75
Datum: 19-03-2007

17 Schächte

Ständige Vertragsbestimmungen:

Putzschachttiefe:

Die Putzschachttiefe wird gemessen ab Oberkante Putzrohr, bei offenem Gerinne ab Oberkante Gerinnesohle bis Oberkante Schachtdeckel, sonstige Schächte ab Unterkante der aufsteigenden Wände bis Oberkante Schachtdeckel.

Schachtfutter, Passstücke:

Schachtfutter und Passstücke werden mit den jeweiligen Positionen der Rohrleitungen verrechnet, auch dann, wenn eine wasserdichte Ausführung angeboten ist.

Maßangaben:

Maßangaben vor denen im Positionstext ca. steht, dürfen um 5 Prozent über- oder unterschritten werden.

1703

Sickerschächte aller Art aus Betonringen.

In den Einheitspreis ist einkalkuliert: Ringfundament aus Beton, das Versetzen der Fertigteile und alle Leistungen verbunden mit der Einmündung der Rohre. Die Betonringe sind mit im Herstellerwerk eingebauten Steigeisen ausgestattet. Abdeckplatte, Deckel und Konusse werden gesondert verrechnet.

1703A

FT-Sickerschacht D600mm

Einschließlich Auflagerrahmen für Deckel.

Lo

So

1,00 m

EH

€

1703D

FT-Sickerschacht D1500mm

Lo

So

3,00 m

EH

€

1703E

FT-Sickerschacht D2000mm

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 06 Kanalisierungsarbeiten

Seite: 76
Datum: 19-03-2007

		Lo		
		So		
	6,00 m	EH	€
1704	Schachtringe für Schächte aller Art in wasserdichter Ausführung aus Betonringen, Wanddicke 120 mm, mit Rollringdichtung und kunststoffbeschichteten Steigeisen, einschließlich wasserdichtem Versetzen des ersten Schachtringes auf vorhandener Fundamentplatte ohne Gerinne, ohne den Leistungen für die Einmündung der Kanalrohre (eigene Positionen) und ohne Fundamentplatte und Bodenausführung (Gerinne).				
1704A	Schachtr. 12cm+Dicht.1000/1000 Schachtring D 1000 mm, 1000 mm hoch.				
		Lo		
		So		
	1,00 ST	EH	€
1704F	Konus 12cm+Dicht.1000/600/600 Konus D 1000 mm auf D 600 mm, 600 mm hoch.				
		Lo		
		So		
	1,00 ST	EH	€
1705	Herstellen einer dichten Einmündung von Kanalrohren in wasserdichte Schächte aller Art.				
1705A	Schachteinm.wasserd.FZ/Ks 150 Mit Faserzementrohren (FZ) oder Kunststoffrohren (Ks) bis DN 150.				
		Lo		
		So		
	1,00 ST	EH	€
1711	Konuse für Schächte aller Art aus Betonringen. In den Einheitspreis ist das Versetzen der Fertigteile mit Dichtungsmörtel und das glatte Verfugen der Stöße im Inneren einkalkuliert.				

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 06 Kanalisierungsarbeiten

Seite: 77
Datum: 19-03-2007

- 1711E **Konus beids.D1500-600/550**
Konus beidseitig (zentrisch), D 1500 auf D 600 mm, 550 mm hoch.
- | | | | |
|---------|-------|-------|---------|
| | Lo | | |
| | So | | |
| | <hr/> | | |
| 1,00 ST | EH | | € |
- 1711F **Konus beids.D2000-600/620**
Konus beidseitig (zentrisch), D 2000 auf D 600 mm, 620 mm hoch.
- | | | | |
|---------|-------|-------|---------|
| | Lo | | |
| | So | | |
| | <hr/> | | |
| 2,00 ST | EH | | € |
- 1712 **Abschlusssteile für Schächte aller Art aus**
Betonringen. In den Einheitspreis ist das Versetzen mit Dichtungsmörtel und das glatte Verfugen der Stöße im Inneren einkalkuliert.
- 1712A **Ausgleichr.o.Falz D600/50**
Schacht-Ausgleichsringe ohne Falz, D 600 mm, 50 mm hoch.
- | | | | |
|---------|-------|-------|---------|
| | Lo | | |
| | So | | |
| | <hr/> | | |
| 3,00 ST | EH | | € |
- 1712B **Ausgleichr.o.Falz D600/100**
Schacht-Ausgleichsringe ohne Falz, D 600 mm, 100 mm hoch.
- | | | | |
|---------|-------|-------|---------|
| | Lo | | |
| | So | | |
| | <hr/> | | |
| 3,00 ST | EH | | € |
- 1721 **Ausbilden eines Schachtunterteils aus Beton**
der Festigkeitsklasse C25/30 WU (wasserundurchlässig) mit Schachtboden aus abwasserbeständigen Kunststofffertigteilen (Kst) mit Sohlgerinne, einschließlich der Rohranschlüsse und angeformter Berme mit Übergang für den dichten Anschluss der aufgehenden Schachtkörper. Für Schächte D 1000 mm.

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 06 Kanalisierungsarbeiten

Seite: 78
Datum: 19-03-2007

- 1721A **Sch.D1000 Kstgerinne DN150**
Gerinne gerade oder im Bogen bis 80 Grad, DN 150.
- Lo
- So
-
- 1,00 ST EH €
- 1727 **Schachtdeckel aus Beton und Gusseisen, mit**
rundem Rahmen. Mit oder ohne Ventilation nach Wahl des
Auftragnehmers.
- 1727C **Deckel Beton-Guss.D600 Klasse C**
D 600 mm, Belastungsklasse C.
- Lo
- So
-
- 3,00 ST EH €
- 1760 **Bestehenden Kanalschacht ändern**
- 1760A Z **Schacht D1000 ändern**
in der Höhe ca. 50 bis 60 cm lt. Kanalschnitt abändern,
Ausgleichsringe, Konus und Schachtring abnehmen, sowie Konus mit
Ausgleichsringen lt. Vorschrift des Reinhaltverbandes in entsprechender
Höhenlage und Neigung der Abfahrtrampe wieder versetzen.
Bestehenden Absturz abbrechen und entsorgen, sowie die obere Öffnung im
Schacht fachgerecht verschließen, fix und fertig.
- Lo
- So
-
- 1,00 PA EH €
- 18 **Sonstige Leistungen**
- 1804 **Volle Ummantelung von Kanalrohren aller Art**
mit Beton, Festigkeitsklasse C12/15, allseitige Mindestabdeckung der
Muffen 5 cm. Einschließlich Sohle und etwaiger Schalung.
- 1804A **Ummanteln C12/15 Rohr bis DN200**
Bei Rohren bis DN 200.

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Kanalisierungsarbeiten

Seite: 79
Datum: 19-03-2007

Lo

So

30,00 m

EH €

Summe LG: Kanalisierungsarbeiten €

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 80
Datum: 19-03-2007

LG 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

03-04 12

Version 12, 2004-03

Ständige Vertragsbestimmungen:

Soweit in den einzelnen Positionen nicht anders angegeben, gelten die nachstehend angeführten Festlegungen.

Höhen:

Leistungen mit Höhen bis 3,20 m einerseits und Höhen über 3,20 bis 5,00 m andererseits werden in unterschiedlichen Positionen beschrieben. Maßgebend ist die tatsächliche Gesamthöhe des Bauteils. Gesamthöhen von lotrechten Bauteilen aus Beton werden je Geschoß von der Aufstandsfläche bis zur Oberkante des Bauteiles gemessen, jene von waagrechten Bauteilen nach der größten Unterstellungshöhe des fertigen Betonkörpers (= Untersicht).

Bei Wänden mit schrägem oberem Abschluss oder bei schrägen Untersichten ist die größte Gesamthöhe des ganzen Bauteiles maßgebend.

Bauteile, die durch Arbeitsfugen aus konstruktiven Gründen oder Bewegungsfugen getrennt sind, werden getrennt betrachtet.

Etwasige Anschlussbewehrungen werden bei der Höhenermittlung des Bauteiles nicht berücksichtigt.

Betongüte:

Die Einheitspreise der Betonpositionen gelten ohne Unterschied, ob Transportbeton oder auf der Baustelle hergestellter Beton verwendet wird. Verwendet der Auftragnehmer aus Gründen der Fertigung oder leichterem Einbringen des Betons, einen höheren Zementanteil, einen anderen Kornaufbau oder eine höhere Festigkeitsklasse als gefordert, werden keine Mehrkosten verrechnet. Diese vorgenommene Änderung wird dem Auftraggeber schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Expositionsklassen:

Betonfestigkeitsklassen bis C 12/15 sind mit einer Expositionsklasse XO (A) kalkuliert.
Betonfestigkeitsklassen über C 12/15 sind, wenn nicht anders angegeben, mit der Expositionsklasse XC1 kalkuliert.

Neigungen:

Bei Bauteilen mit einer Neigung bis 3 Prozent vom Lot beziehungsweise von der Waagrechten erfolgt keine Aufzählung. Angaben über die Neigung erfolgen im Verhältnis der projizierten lotrechten zur projizierten waagrechten Länge.

Oberfläche:

Wenn nicht anders angegeben, wird die Oberfläche von Betonteilen abgezogen.

Betonarbeiten ab +3 Grad C:

Betonarbeiten bei Lufttemperaturen bis +3 Grad C sind einkalkuliert.

Bewehrungsstahl:

Wenn nicht anders angegeben, werden Bewehrungen in BSt. 550 (Rippen-Stabstahl) oder M 550 (Bewehrungsmatten) ausgeführt.

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 81
Datum: 19-03-2007

Die Bewehrungsstähle entsprechen den Bestimmungen der ÖNORM B 4200, 7. Teil. Der Nachweis über die gemäß ÖNORM erforderlichen laufenden Güteüberwachungen wird vom Auftragnehmer erbracht.

Gewichte von Distanzhaltern, Bügeln und dergleichen aus Stahl werden dem Gewicht (Abrechnungsmenge) der Bewehrungspositionen des jeweiligen Bauteiles ohne Unterschied der Art und ihres Durchmessers hinzugerechnet.

Die Abrechnung erfolgt nach Stahlauszugslisten, die vom Auftraggeber beziehungsweise vom damit beauftragten Statiker so aufbereitet wurden, dass eine Zuordnung der Stahlgewichte zu den Positionen der Ausschreibung durch den Auftragnehmer eindeutig ersichtlich und diese daher in Folge für den Auftraggeber überprüfbar ist.

Standardbewehrung-Dimensionierung:

Als Standardbewehrung gelten alle Stabstahl-Positionen ohne Unterschied der Durchmesser von 10 bis 30 mm und Bewehrungsmatten mit einem Flächengewicht über 3,2 kg/m².

Schlaufenmatten:

Wenn nicht anders angegeben, werden bei Mattenbewehrungen ausschließlich Schlaufenmatten der Mengenermittlung in der Ausschreibung, der Preisermittlung in der Kalkulation und der Ausmaßfeststellung bei der Abrechnung zu Grunde gelegt.

Andere Bewehrungsmatten können nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers (beziehungsweise des beauftragten Statikers) verwendet werden. Wegen der dadurch notwendigen größeren Überdeckung dieser Matten wird zum Ausgleich des dadurch verursachten höheren Gesamtgewichtes der Mattenbewehrung deren tatsächliches Gewicht bei der Abrechnung mit dem Faktor 0,92 multipliziert (abgemindert). Diese abgeminderte Abrechnungsmenge wird mit dem für Schlaufenmatten kalkulierten Einheitspreis abgerechnet.

Anschlussbewehrungen:

Anschlussbewehrungen aus normalen Stabstählen oder Bewehrungsmatten, welche aus einem Bauteil für einen später anzufertigenden Teil herausragen, werden in der Position und Menge des (früher hergestellten) Bauteils erfasst (Beispiel: Anschlussbewehrung zwischen Wand und später hergestellter Decke wird mit der Position und Menge der früher hergestellten Wand verrechnet).

Besondere vom Auftraggeber angeordnete Anschlusselemente (z.B. Bewehrungs-Rückbiegeschielen oder Durchstanzbewehrungen) sind in gesonderten Positionen erfasst.

Schutz bei stehenden Bewehrungsteilen:

Der Schutz bei stehenden Bewehrungsteilen wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt und ist in den Einheitspreisen der Bewehrung einkalkuliert. Bei Durchmessern bis 10 mm werden Sicherheitsleisten verwendet.

Sonderbewehrungen:

Sonderbewehrungen wie Ankerstangen, Gewindestahl, nicht rostender Stahl (NIRO), Querkraftdorne, spezielle Kragplattenanschlüsse und dergleichen zählen nicht zur Standardbewehrung und sind dem Bedarf entsprechend in eigenen Positionen beschrieben.

Schalungen:

Alle Schalungspositionen beinhalten die erforderlichen Absteifungen und die zur Erstellung allfällig notwendiger statischer Berechnungen und gelten, wenn nicht anders angegeben, ohne Unterschied, ob für bewehrten oder nicht bewehrten Beton.

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 82
Datum: 19-03-2007

Die Abrechnung abgewickelter Schalungen erfolgt nach dem Ausmaß der geschalten Flächen.

Kanten, Wassernasen:

Wenn nicht anders angegeben, ist in den Einheitspreisen einkalkuliert: Das Abfasen der Kanten von Unterzügen, Säulen, Wänden und dergleichen durch Einlegen von Dreikantleisten beziehungsweise das Herstellen von Wassernasen, Ausführungsarten nach Wahl des Auftragnehmers.

Durchdringung von Schalungen:

Die Durchdringung der Schalung mit Fugenbändern, Bewehrung oder ähnlichem wird nicht gesondert verrechnet.

Bei vorgeschriebenem wasserundurchlässigem Beton (B2 bis B7) wird das wasserdichte Verschließen der Hüllrohre nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Nischen, Aussparungen, Schlitzte:

Schalungen von Nischen, Aussparungen und Durchbrüchen mit einer Ansichtsfläche bis 1,0 m² sowie von Schlitzten bis 0,25 m Breite, werden gemäß ÖNORM (soweit Art und Anzahl aus den Ausschreibungsunterlagen bekannt sind) in die Einheitspreise einkalkuliert.

Schalungen für Nischen, Aussparungen und Durchbrüche mit einer Ansichtsfläche über 1,0 m² sowie Schalungen für Schlitzte über 0,25 m Breite, werden der normalen Schalung des betreffenden Bauteils (z.B. Wand, Säule, Balken, Decke) in der abgewickelten Fläche zugerechnet.

Trennschichten:

Werden anstelle von wieder verwendbaren Schalungen sonstige Trennschichten zu angrenzenden Bauteilen angeordnet (z.B. Dämmstoffplatten oder andere verlorenen Schalungen), werden diese als Schalungsfläche abgerechnet.

Struktur der geschalten Betonflächen:

Alle Schalungspositionen sind, wenn nicht anders angegeben, gemäß Klasse S2 kalkuliert.

Einlegen von Einbauteilen:

Der Auftragnehmer gestattet das Einlegen von Installations-Einbauteilen (z.B. Dosen, Rohren) in die Schalung durch andere Professionisten, ohne Verrechnung von Mehrkosten dann, wenn keine Behinderung des Arbeitsablaufes eintritt, die Verankerung der Einbauteile durch die Professionisten vorgenommen wird und die Schalung nicht beschädigt wird (z.B. ausgeschnitten).

Schutzräume:

Die Bauteile aus Beton für Schutzräume werden technisch dicht im Sinne der Empfehlung zur Ausbildung von Arbeitsfugen beim Bau von Schutzräumen, Heft 7 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (zu erwerben beim ÖIAV, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien) hergestellt (z.B. Schalungen mit Rödeleisen und nicht mit Hüllrohren und Abdeckkappen) desgleichen etwaige Arbeitsfugen. Die Kosten dafür sind in den Einheitspreisen einkalkuliert.

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 83
Datum: 19-03-2007

01 Fundament-, Sohlen-, Bodenkonstruktion

Ständige Vertragsbestimmungen:

Zugeordnete Bauteile:

Einzel-, Streifenfundamente, Fundamentplatten sowie Unterböden und Bodenplatten, die nicht der Fundierung dienen, Trenn- und Schutzschichten. Abdichtungen des Bauwerks einschließlich Drainage- und Filterschichten sind in eigenen Leistungsgruppen zu finden.

Abdecken des Untergrundes:

Im Einheitspreis des Unterlags-, Gefälls- und Schutzbetons sowie des Betonpflasters, ist eine Trennschicht nach Wahl des Auftragnehmers aus PE-Folie, Autobahnpapier oder Bitumenpappe mit Übergriffen von mindestens 30 cm einkalkuliert.

Arbeitsfugen:

Das Ausbilden der Arbeitsfugen aus arbeitstechnischen Gründen (z.B. Arbeitsunterbrechung) wird nicht in Rechnung gestellt.

Gefällsbeton:

Unter Gefällsbeton ist eine Betonschicht zu verstehen, deren ungleiche Dicken ein Oberflächengefälle zur Folge haben.

Monolithische Bodenplatte:

Eine monolithische Bodenplatte ist eine auf einer Tragschicht hergestellte, einschichtige, unbewehrte oder bewehrte Bodenplatte, die direkt genutzt dem Verkehr oder der Lagerung von Gütern dient. Eine im Einstreuverfahren eingebaute Verschleißschicht zählt nicht als eigene Schicht.

0101 Bodenauswechslung oder Auffüllen von Gruben und Hohlräumen. Bei Beton ist im Positionsstichwort die Festigkeitsklasse angegeben.

0101A Auffüllen C8/10

Lo

So

5,00 m3

EH

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 84
Datum: 19-03-2007

0102 Sauberkeitsschicht unter Betonfundamenten
aller Art, Festigkeitsklasse mindestens C12/15. Bei geschalteten Fundamenten wird allseitig 10 cm zum Planmaß dazugerechnet.

0102A Sauberkeitsschicht C12/15

Lo

So

50,00 m3

EH

€

0103 Unterlagsbeton.
Bei Beton sind im Positionsstichwort die Festigkeitsklasse und die Dicke angegeben.

0103A Unterbeton C12/15 10-15cm dick

Lo

So

10,00 m3

EH

€

0103C Z AZ - Stufenausbildung
im Bereich der Zugänge etc.,
Steigungsverhältnis ca. 16/30 cm, für Natursteinbelag gerichtet, fix und fertig

Lo

So

20,00 m

EH

€

0103D Z AZ - Rampenausbildung
im Bereich der Eingänge etc., für Natursteinbelag gerichtet, fix und fertig.

Lo

So

15,00 m2

EH

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 85
Datum: 19-03-2007

0103E Z	AZ - Ausrundungen ohne Unterschied der Radien, im Bereich von Stufen, Rampen etc.	Lo	
		So	
	20,00 m	EH	€
0103S	Seitliche Schalungen Unterbeton	Lo	
		So	
	6,00 m ²	EH	€
0103V	Bewehrung Stabstahl Unterbeton	Lo	
		So	
	500,00 kg	EH	€
0103W	Bewehrung Matten Unterbeton	Lo	
		So	
	1.000,00 kg	EH	€
0105	Fundamente aller Art, einschließlich Frostschürzen. Bei Beton sind im Positionsstichwort die Festigkeitsklasse und das Einzelausmaß angegeben.		
0105F	Beton Fundament C20/25 über 0,5m³	Lo	
		So	
	80,00 m ³	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 86
Datum: 19-03-2007

0105S Schalung Fundament

Lo

So

120,00 m2

EH

€

0105V Bewehrung Stabstahl Bet.Fundament

Lo

So

3.000,00 kg

EH

€

0105W Bewehrung Matten Bet.Fundament

Lo

So

4.500,00 kg

EH

€

0107 Stahlbetonfundamentplatten.

Bei Beton sind im Positionsstichwort die Festigkeitsklasse und die Dicke angegeben.

0107E Beton Fundamentplatte C25/30 bis 30cm

Lo

So

220,00 m3

EH

€

0107S Seitliche Schalung Stb.Fundamentplatte

Lo

So

45,00 m2

EH

€

0107V Bewehrung Stabstahl Stb.Fundamentplatte

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 87
Datum: 19-03-2007

		Lo	
		So	
	16.000,00 kg	EH	€
0107W	Bewehrung Matten Stb.Fundamentplatte			
		Lo	
		So	
	12.500,00 kg	EH	€
0108	Aufzahlung (AZ) auf die Position Fundamentplatten für den Mehraufwand von Vertiefungen wie Pumpensumpf, Schächte etc. durch Betonierabschnitte usw. Abrechnung von Schalung, Bewehrung und Fugenbänder in Pos. Fundamentplatte.			
0108A Z	AZ - Pumpensumpf bis 0,5 m3 Innenliche bis 0,5 m3			
		Lo	
		So	
	2,00 ST	EH	€
0108B Z	AZ - Pumpensumpf bis 1,0 m3 Innenlichte 0,5 bis 1,0 m3			
		Lo	
		So	
	1,00 ST	EH	€
0108C Z	AZ - Liftschacht 4,5 bis 5,5 m3 Innenlichte ca. 4,5 bis 5,5 m3			
		Lo	
		So	
	1,00 ST	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 88
Datum: 19-03-2007

0108D Z	AZ - Bodenabsenkungen Aufzählung für Ausführung von Bodenabsenkungen im Zuge der Betonierarbeiten, für den Einbau der Entwässerungsrinne, Breite ca. 25 cm Tiefe ca. 5 bis 8 cm	Lo	So	
	5,00 m2	EH		€
0124	Gefällsbeton, außen, mit Kiessand als Betonzuschlag, einschließlich Herstellen der erforderlichen Grate und Ichen sowie Anarbeiten an die Abläufe oder Rinnen. Abgerechnet wird nach dem arithmetischen Mittel der Dicken. Bei Beton sind im Positionsstichwort die Festigkeitsklasse und das arithmetische Mittel der Dicken angegeben.	Lo	So	
0124A Z	Gefällsbet.C12/15 bis 10cm im Bereich der Dachterrassen.	Lo	So	
	20,00 m2	EH		€
0125	Schutzbeton, innen, über Abdichtungen. Bei Beton sind im Positionsstichwort die Festigkeitsklasse und die Dicke angegeben.	Lo	So	
0125A	Schutzbeton C12/15 bis 7cm dick	Lo	So	
	10,00 m3	EH		€
0125B Z	Schutzbeton entfernen vor Beginn der Estricharbeiten wieder Abbrechen inkl. Entsorgen des Schutzbetones inkl. Folie über den Leitungen, fix und fertig.	Lo	So	
	10,00 m3	EH		€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 89
Datum: 19-03-2007

0127	Aufzählung (Az) auf die Positionen Unterlags- oder Gefällsbeton für eine höhere Betonfestigkeit, umgerechnet in m3 fertigen Beton.			
0127A	Az U-Beton C12/15 auf C16/20 Festigkeitsklasse C12/15 auf C16/20.	Lo		
		So		
	12,00 m3	EH	€	
0128	Aufzählung (Az) auf die Positionen Unterlags- oder Gefällsbeton, abgezogen.			
0128A	Az U-Beton Ebenh.E2 verrieb. Für eine Ebenheit der Klasse E2, Oberfläche verrieben.	Lo		
		So		
	20,00 m2	EH	€	
0142	Aufzählung (Az) auf die Positionen Beton für Fundament-, Sohlen- oder Bodenkonstruktionen, für eine höhere Expositionsklasse.			
0142C	Az Beton b.C25/30 Fund/Bodenkonstr.B2 Für eine Expositionsklasse B2 (C25/30) bei außen liegenden Bauteilen, bei schwach lösenden Angriff.	Lo		
		So		
	220,00 m3	EH	€	
0181	Arbeitsfugenbänder (AFB) (innenliegend oder außenliegend) aus Kunststoff, ohne Armierung, im Zuge der Betonarbeiten von Fundament-, Sohlen- und Bodenkonstruktionen. Die jeweils angegebene Breite gilt +/- 2 cm.			
0181A	AFB waagr.Fund/Bodenkonstr.20cm Waagrecht verlegt, 20 cm breit.	Lo		
		So		
	175,00 m	EH	€	

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 90
Datum: 19-03-2007

0183 Aufzählung (Az) auf die Positionen
Arbeitsfugenbänder (AFB) aus Kunststoff, ohne Unterschied der Verlegeart.
Die jeweils angegebene Breite gilt +/- 2 cm.

0183A Az AFB armiert Fund/Bodenkonstr.20cm
Für armierte Fugenbänder, 20 cm breit.

Lo

So

175,00 m

EH

€

02 Wände-, Stützen-, Pfeilerkonstruktion

Ständige Vertragsbestimmungen:

Zugeordnete Bauteile:

Tragende und nicht tragende Wand- und Stützenkonstruktionen,
Brüstungen und Ausfachungen.

Rahmen:

Rahmen werden als Säulen und Balken ohne jede Überschneidung
abgerechnet, die Säulen bis Unterkante Balken, die Balken von außen bis
außen gemessen.

Wandsockel:

Wandsockel sind Wandstreifen bis zu einer Höhe von 1,0 m, mit
waagrechtem oberem Abschluss.

0201 Wände aus Beton, Gesamthöhe H bis 3,2 m.

Bei Beton sind im Positionsstichwort die Festigkeitsklasse und die
Dicke angegeben.

0201I Beton Wand H3,2m C25/30 15-20cm dick

Lo

So

35,00 m³

EH

€

0201J Beton Wand H3,2m C25/30 ü.20-30cm dick

Lo

So

150,00 m³

EH

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 91
Datum: 19-03-2007

0201S Schalung Betonwand H3,2m

Lo

So

1.450,00 m2

EH

€

0201T Z

AZ - Sichtbetonschalung S2A

Aufzahlung auf die Position Schalungen durch Einlegen von geharzten Platten oder glw. in den Bereichen der Tiefgaragenabfahrt etc., ohne Unterschied der Grundrissform, fix und fertig.

Lo

So

250,00 m2

EH

€

0201U Z

AZ - Sichtbetonschalung S3

Aufzahlung auf die Pos. Schalungen für die Ausführung mit senkrechten Brettern in den Bereichen der Tiefgaragenabfahrt etc., ohne Unterschied der Grundrissform, fix und fertig.

Lo

So

250,00 m2 E

EH

nicht auswerten

0201V

Bewehrung Stabstahl Betonwand H3,2m

Lo

So

10.500,00 kg

EH

€

0201W

Bewehrung Matten Betonwand H3,2m

Lo

So

8.500,00 kg

EH

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 92
Datum: 19-03-2007

0203

Hohlwandelemente Liefern + Versetzen

Liefern und Versetzen von Hohlwandelementen mit ebenflächiger porenarmer und spachtelfähiger Ansicht, Gewindehülsen, Abstreibungen, Passelementen etc. Anfertigen von Montageplänen nach vom AG beigestellten Plänen, Hohlwandelemente aus 2 vorgefertigten Elementen mit einer Dicke von je. ca. 5,0 bis 6,0 cm, Betongüte mind. C25/30 Bewehrung in eigener Position.

0203A Z

HWE 20 cm, Liftschacht

Hohlwandelement d=20 cm für den Liftschacht, vom KG bis DG, ohne Unterschied der Einzelhöhen, Vergußbeton=0,08 m3/m2

Lo

So

140,00 m2

EH

€

0203B Z

Vergußbeton C25/30

Einbringen und Verdichten des Vergußbeton C25/30

Lo

So

12,00 m3

EH

€

0203C Z

Endabschalung am Plattenende

Einbauen einer Endabschalung am freien Wandende, Türöffnungen, Abschrägungen etc. in Wandstärke, sowie wieder ausschalen, fix und fertig.

Lo

So

85,00 m

EH

€

0203V Z

Bewehrung und Verbundgitterträger

Schneiden und Einbauen einer systembedingten Bewehrung und der Verbundgitterträger lt. Stahlliste.

Lo

So

2.000,00 kg

EH

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 93
Datum: 19-03-2007

0203W Z

Bewehrungskörbe für die

Fugengewehrung gerade oder über Eck, Schneiden, Biegen, Flechten und Einbauen von Bewehrungskörben aus Baustahl TC 55 / M 55

Lo

So

250,00 kg

EH

€

0209

Brüstungswände, Attiken, Parapetwände und

Schürzen aus Beton. Bei Beton sind im Positionsstichwort die Festigkeitsklasse und die Dicke angegeben. Nähere Angaben: [AL01]

0209D

Beton Brüst/Schürz.C25/30 bis 15 cm

AL01: Aufkantungen im Bereich der Rampe, Tiefgaragenlüftungen etc. für den Hochzug der Feuchtigkeitsisolierung.

Lo

So

15,00 m3

EH

€

0209E

Beton Brüst/Schürz.C25/30 ü.15-25cm

AL01: Aufkantungen im Bereich der Rampe, Tiefgaragenlüftungen etc. für den Hochzug der Feuchtigkeitsisolierung.

Lo

So

15,00 m3

EH

€

0209S

Schalung Beton Brüst/Schürze

AL01: Aufkantungen im Bereich der Rampe, Tiefgaragenlüftungen etc. für den Hochzug der Feuchtigkeitsisolierung.

Lo

So

300,00 m2

EH

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 94
Datum: 19-03-2007

0209V Bewehrung Stabstahl Beton Brüst/Schürze

AL01: Aufkantungen im Bereich der Rampe, Tiefgaragenlüftungen etc. für den Hochzug der Feuchtigkeitsisolierung.

Lo

So

5.000,00 kg

EH

€

0209W Bewehrung Matten Beton Brüst/Schürze

AL01: Aufkantungen im Bereich der Rampe, Tiefgaragenlüftungen etc. für den Hochzug der Feuchtigkeitsisolierung.

Lo

So

2.500,00 kg

EH

€

0214 Säulen oder Pfeiler aus Beton, Gesamthöhe H
bis 3,2 m. Bei Beton sind im Positionsstichwort die Festigkeitsklasse und die Querschnittsfläche angegeben.

0214D Beton Säule/Pfeiler H3,2m C25/30 über0,05m2

Lo

So

3,00 m3

EH

€

0214M Z Schalung Karton Betonsäule D b.40cm H3,2m
Schalung aus gewundenen Kartonrohren, einschließlich Entsorgen des entfernten Kartons, Innendurchmesser D über 30 bis 40 cm.

Lo

So

5,00 m2

EH

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 95
Datum: 19-03-2007

0214N	Schalung Betonpfeiler rechteckig H3,2m			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	25,00 m2	EH	€
0214P	Schalung Karton Betonsäule D b.30cm H3,2m			
	Schalung aus gewundenen Kartonrohren, einschließlich Entsorgen des entfernten Kartons, Innendurchmesser D bis 30 cm.			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	25,00 m2	EH	€
0214R	Schalung Betonpfeiler Rund/Gerade H3,2m			
	Von Pfeilern, die im Grundriss gerade Zwischenflächen und einseitig oder beidseitige gerundete Abschlüsse haben. Abgerechnet wird die abgewinkelte Fläche. Schalung glatt nach Wahl des Auftragnehmers.			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	35,00 m2	EH	€
0214T	Bewehrung Stabstahl Betonpfeiler H3,2m			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	1.000,00 kg	EH	€
0214V	Bewehrung Stabstahl Betonsäule H3,2m			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	2.500,00 kg	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 96
Datum: 19-03-2007

0218	Balken, Träger, Über- oder Unterzüge und Roste (Balken/Roste) aus Beton, mit einer Unterstellungshöhe bis 3,2 m (H 3,2m). Deckenbalken und Deckenroste werden nur dann gesondert verrechnet, wenn diese in einem gesonderten Arbeitsgang (ohne Decke) betoniert werden müssen. Bei Beton sind im Positionsstichwort die Festigkeitsklasse und die Breite angegeben.		
0218C	Beton Balken,Roste H3,2m C25/30 bis 20cm		
		Lo	
		So	

	5,00 m3	EH	€
0218E	Beton Balken,Roste H3,2m C30/37 bis 20cm		
		Lo	
		So	

	5,00 m3	EH	€
0218F	Beton Balken,Roste H3,2m C30/37 über 20cm		
		Lo	
		So	

	15,00 m3	EH	€
0218S	Schalung Beton-Balken/Roste H3,2m		
		Lo	
		So	

	180,00 m2	EH	€
0218V	Bewehrung Stabstahl BetonBalken/Roste H3,2m		
		Lo	
		So	

	7.500,00 kg	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 97
Datum: 19-03-2007

0225	Herstellen von Bewegungsfugen in Bauteilen aus Beton aller Art einschließlich einer Trennlage nach Wahl des Auftragnehmers, ohne Unterschied der Breite und Dicke.			
0225A	Bewegungsfuge Wände Abgerechnet die Trennfläche.	Lo		
		So		
	10,00 m2	EH	€
0240	Aufzahlung (Az) auf die Positionen Beton für Wände, Stützen, Balken, Brüstungen und Gesimse (Wand b.Gesimse), für eine höhere Expositionsklasse.			
0240C	Az Beton b.C25/30 Wand b.Gesimse B2 Für eine Expositionsklasse B2 (C25/30), bei außen liegenden Bauteilen, bei schwach lösendem Angriff.	Lo		
		So		
	120,00 m3	EH	€
0240E Z	Az Beton b.C25/30 Wand b.Gesimse B7 Für eine Expositionsklasse B7 (C25/30) bei Bauteilen die dem Taumittel direkt ausgesetzt werden.	Lo		
		So		
	30,00 m3	EH	€
0245	Aufzahlung (Az) auf die Positionen Schalungen, für im Grundriß gekrümmte Bauteile.			
0245D	Az Schalung Wand gekrümmt glatt r-10m Bei Wänden, Schalung glatt nach Wahl des Auftragnehmers, Radius r über 2,0 bis 10,0 m.	Lo		
		So		
	100,00 m2	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 98
Datum: 19-03-2007

0247 Aufzählung (Az) auf die Positionen
Schalungen von Wänden aller Art für das Ausbilden von Nischen,
unabhängig von der Tiefe, soweit Art und Anzahl aus den
Ausschreibungsunterlagen nicht bekannt sind.

0247A Az Schalung Wand Nische b.0,1m2
Für Nischen mit einer Ansichtsfläche bis 0,1 m2.

Lo

So

10,00 ST

EH

€

0247B Az Schalung Wand Nische ü.0,1-0,5m2
Für Nischen mit einer Ansichtsfläche über 0,1 bis 0,5 m2.

Lo

So

5,00 ST

EH

€

0248 Aufzählung (Az) auf die Positionen
Schalungen von Wänden, Stützen und Balken (W/St/B.) für Durchbrüche
ohne Unterschied der Tiefe, soweit Art und Anzahl aus den
Ausschreibungsunterlagen nicht bekannt sind. Im Positionsstichwort ist
die Ansichtsfläche (lichte Weite) angegeben. Abgerechnet wird die
abgewinkelte Fläche der Schalung.

0248A Az Schal.Wand/Stü/Balk.Durchbr.bis 0,1 m2

Lo

So

20,00 m2

EH

€

0248B Az Schal.Wand/Stü/Balk.Durchbr.ü.0,1-0,5m2

Lo

So

5,00 m2

EH

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 99
Datum: 19-03-2007

0248C Z Az Schal.Wand/Stü/Balk.Durchbr.ü.0,5-1,0m2

Lo

So

5,00 m2

EH

€

0262 **Behandeln von Betonflächen bei Bauteilen**
aller Art, ausgenommen Unterbeton und Betonpflaster.

0262E **Verreib+Glätten von Wandkronen**

Lo

So

10,00 m2

EH

€

0262I **Spitzen von Wand-Pfeilerflächen**

Lo

So

250,00 m2 E

EH

nicht auswerten

0262K Z **Sandstrahlen von Wand-Pfeilerflächen**
inkl. aller erforderlichen Abdeck- und Sicherungsarbeiten, sowie der
Entsorgung des anfallenden Sandes, fix und fertig.

Lo

So

250,00 m2

EH

€

0295 **Bewehrungs-Rückbiegeanschluss**
(Anschlusselement), 1-reihig in Wandschalungen aller Art lagerichtig
eingebaut, mit im Beton verbleibendem Stahlblechgehäuse in verzinkter
Ausführung, einschließlich Entfernen des Gehäusedeckels und Rückbiegen
der Anschlussbewehrung nach dem Ausschalen. Im Positionsstichwort
sind der Durchmesser der Anschlussbewehrung und der Bügelabstand
angegeben.

0295A **Anschlusselement Wand 1-reihig 10/150mm**

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 100
Datum: 19-03-2007

		Lo	
		So	
	5,00 m	EH	€
0295D	Anschlusselement Wand 1-reihig 12/150mm			
		Lo	
		So	
	10,00 m	EH	€
0296	Bewehrungs-Rückbiegeanschluss (Anschlusselement), 2-reihig in Wandschalungen aller Art lagerichtig eingebaut, mit im Beton verbleibendem Stahlblechgehäuse in verzinkter Ausführung, einschließlich Entfernen des Gehäusedeckels und Rückbiegen der Anschlussbewehrung nach dem Ausschalen. Im Positionsstichwort sind der Durchmesser der Anschlussbewehrung und der Bügelabstand angegeben.			
0296A	Anschlusselement Wand 2-reihig 10/150mm			
		Lo	
		So	
	5,00 m	EH	€
0296D	Anschlusselement Wand 2-reihig 12/150mm			
		Lo	
		So	
	10,00 m	EH	€
03	Decken, Plattenkonstruktionen			
	Ständige Vertragsbestimmungen:			
	Zugeordnete Bauteile:			
	Konstruktionen von Decken, Treppen, Rampen, Balkone, einschließlich füllende Teile wie Hohlkörper.			
	Zulässige Auflast:			
	Die in den Positionen für Fertigteile angegebene zulässige Auflast beinhaltet: Deckenputz, abgehängte Decken, Fußbodenkonstruktion und			

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 101
Datum: 19-03-2007

Nutzlast, einschließlich Zuschlag für leichte Scheidewände.

0301	Decken und Kragplatten aus Beton mit ebener Untersicht, einschließlich Deckenroste, wenn diese in einem Arbeitsgang mitbetoniert werden können. Gesamtunterstellungshöhe H bis 3,2 m. Bei Beton sind im Positionsstichwort die Festigkeitsklasse und die Plattendicke angegeben.		
0301C	Beton Decke/Kragplatte H3,2m C25/30 b.25cm		
		Lo	
		So	

	110,00 m3	EH	€
0301D	Beton Decke/Kragplatte H3,2m C30/37 b.25cm		
		Lo	
		So	

	70,00 m3	EH	€
0301E Z	Beton Decke/Kragplatte H3,2m C25/30 b.35cm Deckendicken bis 35 cm		
		Lo	
		So	

	130,00 m3	EH	€
0301F Z	Beton Decke/Kragplatte H3,2m C30/37 b.35cm Deckendicken bis 35 cm		
		Lo	
		So	

	140,00 m3	EH	€
0301S	Schalung Decke/Kragplatte Untersicht H3,2m		
		Lo	
		So	

	1.500,00 m2	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 102
Datum: 19-03-2007

0301T	Schal.Decke/Kragplatt.Roste,Randschal.H3,2m			
		Lo	
		So	

	110,00 m2	EH	€
0301U Z	AZ - Bodenabsenkungen Aufzahlung für Ausführung von Bodenabsenkungen im Zuge der Betonierarbeiten, Tiefe ca. 5cm			
		Lo	
		So	

	5,00 m2	EH	€
0301V	Bewehrung Stabstahl Decke/Kragpl.H3,2m			
		Lo	
		So	

	34.500,00 kg	EH	€
0301W	Bewehrung Matten Decke/Kragpl.H3,2m			
		Lo	
		So	

	20.000,00 kg	EH	€
0312	Stahlbetonelementdecken Liefern + Versetzen Liefern und Versetzen von Elementdeckenplatten aus großflächigen Fertigteilplatten, einschließlich der Passstücke etc., mindestens 5 cm dick, der Festigkeitsklasse C25/30 einschl. der notwendigen Unterstellung, den Aussparungen etc., fix und fertig. Aufbeton in eigener Position. Bewehrung und Gitterträger in der Hauptpos. Deckenbewehrung Ausgeführt nach vom AN beizustellenden Verlegeplänen.			
0312A Z	Elementdecke d=ca. 5,0 cm Betongüte C25/30, im Bereich des Stiegenhauses und der Liftdecke, ohne Unterschied der Höhe, fix und fertig.			

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 103
Datum: 19-03-2007

		Lo	
		So	
	40,00 m2	EH	€
0312B Z	Aufbeton C25/30 Aufbeton für die Elementdecke, Betongüte C25/30			
		Lo	
		So	
	7,00 m3	EH	€
0312E Z	AZ - Untersicht schräg Aufzahlung für schräge Decken im Bereich des Stiegenhauses, Liftes etc.			
		Lo	
		So	
	40,00 m2	EH	€
0321	Aufzahlung (Az) auf die Position Beton für Platten (ausgenommen Stiegenläufe), ohne Unterschied der Festigkeitsklasse, für geneigte Oberflächen.			
0321A	Az Beton Decken über 3-25 Prozent Neigung			
		Lo	
		So	
	90,00 m3	EH	€
0325	Stiegenlauf- und Podestplatten aus Beton, Gesamtunterstellungshöhe H bis 3,2 m. Bei Beton sind im Positionsstichwort die Festigkeitsklasse und die Dicke angegeben.			
0325A	Beton Stiege/Podest.H3,2m C20/25 b.20cm			
		Lo	
		So	
	15,00 m3	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 104
Datum: 19-03-2007

0325S	Schalung Stiege/Podest gerade+Wangen H3,2m			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	70,00 m2	EH	€
0325V	Bewehrung Stabstahl Stiege/Podest H3,2m			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	1.000,00 kg	EH	€
0325W	Bewehrung Matte Stiege/Podest H3,2m			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	1.000,00 kg	EH	€
0329	Gerade oder spitze Stufenkerne aus Beton hergestellt auf vorhandenen Stiegenlaufplatten, ohne Unterschied der Stufenabmessungen. Abgerechnet wird die Summe der Stufenvorderkanten. Bei Beton ist im Positionsstichwort die Festigkeitsklasse angegeben.			
0329C Z	Beton Stufenkerne C25/30			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	95,00 m	EH	€
0329S	Schalung Stufenkerne			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	20,00 m2	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 105
Datum: 19-03-2007

0348	Schalen von Durchbrüchen in Decken oder Plattenkonstruktionen bis 1,0 m ² Ansichtsfläche, ohne Unterschied der Breite beziehungsweise Tiefe, soweit Art und Anzahl aus den Ausschreibungsunterlagen nicht bekannt sind. Abgerechnet wird die abgewinkelte Fläche.			
0348A	Schal.Durchbr.Decken/Platt.-0,5m² Mit einer lichten Weite über 0,1 bis 0,5 m ² .	Lo		
		So		
	10,00 m ²	EH	€	
0348B	Schal.Durchbr.Decken/Platt.ü.0,5-1m² Mit einer lichten Weite über 0,5 bis 1,0 m ² .	Lo		
		So		
	3,00 m ²	EH	€	
0351	Überschubrohre in die Schalungen von Decken und Plattenkonstruktionen versetzen.			
0351A	Überschubrohre Decken/Platt.n.W.AN D25 Material nach Wahl des Auftragnehmers, bis Außendurchmesser D 25 cm, Länge bis 60 cm.	Lo		
		So		
	6,00 ST	EH	€	
0352	Ankerschrauben aus Stahl versetzen			
0352A Z	Ankerschrauben für Dachstuhl vom Zimmerer beige stellte Ankerschrauben versetzen an die Bewehrung anhängen und einbetonieren.	Lo		
		So		
	40,00 ST	EH	€	

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 106
Datum: 19-03-2007

0355	Lager aus Elastomer bei Stahlbetonstiegenlauf- und Podestplatten, einschließlich Vorbereiten des Auflagers. Elastizitätsmodul (E-Modul in N/mm ²): [AL01] Shore-Härte (ShA) nach DIN 53505: [AL02] zulässige Druckspannung (in N/mm ²): [AL03]			
0355A	Elast.Lager b.Stiegen-Streifen Streifenförmig ohne Unterschied des Querschnittes. AL01: lt. Statik AL02: lt. Statik AL03: lt. Statik			
		Lo	
		So	

	8,00 m	EH	€
0356	Schalldämmende Stiegenauflager Liefern und Versetzen von Tronsolen, für die schalltechnische Trennung im Bereich der Stiegenauflager, nach den Einbaurichtlinien des Herstellers, Schöck oder glw., Angebotenes Fabrikat:			
0356A Z	Tronsole AZ plus Tronsolekasten ca. 30 x 21 x 15 cm			
		Lo	
		So	

	10,00 ST	EH	€
05 Z	Putzträger und Dämmungen in die Schalung einlegen oder nachträglich aufkleben, einschl. notwendiger systmbedingter Verbindungsmittel etc., fix und fertig.			
0501	Wärmedämmung XPS-G, einlegen in die Decken- oder Wandschalung einlegen, mit extrudiertem Polystyrolhartschaumstoff (XPS-G), mit glatten Kanten, Rohdichte mind. 25kg/m ³ .			
0501A Z	Hartsch-pl. XPS-G25 - 20 mm			
		Lo	
		So	

	30,00 m ²	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 07 Beton- und Stahlbetonarbeiten

Seite: 107
Datum: 19-03-2007

0501B Z Hartsch-pl. XPS-G25 - 30 mm

Lo

So

50,00 m2

EH

€

0501C Z Hartsch-pl. XPS-G25 - 60 mm

Lo

So

30,00 m2

EH

€

0502 **Verkleidung Decke und Wand**
mit Tektalan-E31 Platten oder glw., magnesitgebunden, zur
Schallabsorption in der Tiefgarage, als Wärmedämmung im Raum für
Fundsachen etc., inkl. Schraub- oder Dübelmontage.

Angebotenes Fabrikat:

0502A Z **Dämmplatten 5cm**
Plattendicke 5 cm

Lo

So

320,00 m2 E

EH

nicht auswerten

Summe LG: Beton- und Stahlbetonarbeiten

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 108
Datum: 19-03-2007

LG 09 Mauer- und Versetzarbeiten

03-04 12

Version 12, 2004-03

Ständige Vertragsbestimmungen:

Wand- oder Mauerwerkshöhen:

Wenn keine Höhen angegeben werden, sind die Positionen mit einer Höhe bis 3,2 m kalkuliert. Die Abgeltung der Erschwernisse bei Höhen über 3,2 bis 5,0 m ist mit einer Aufzählung geregelt, in die auch Gerüstmehrkosten einkalkuliert sind. Bei Wänden mit einer Höhe über 3,2 bis 5,0 m wird die Aufzählung von der Aufstandsfläche bis Oberkante dieser Wand, also die gesamte Wandhöhe und nicht nur die höhergelegenen Teilflächen verrechnet.

Schneidearbeiten:

Waagrechte Schnitte von Ziegeln und Steinen werden nur dann gesondert in Rechnung gestellt, wenn die geplante Wandhöhe nicht mit einem passenden Ziegel- oder Steinformat oder mit dazu passenden Formsteinen erreicht werden kann. Schräge Schnitte zur Waagrechten werden mit Aufzählungspositionen verrechnet.

Abzug von Öffnungen:

Öffnungen über 0,5 m² im Mauerwerk aller Art, auch bei Zwischenwänden, werden abgezogen. Das Versetzen von Stöcken und Zargen wird gesondert verrechnet.

Stahlbetonskelettbau:

Das Ausfachen von Stahlbetonskelettbauten wird nicht gesondert verrechnet, etwaige Verankerungen werden gesondert verrechnet.

Pfeiler:

Als Pfeiler werden nur Bauteile, die der Definition der ÖNORM entsprechen, mit einer eigenen Position oder Aufzählungsposition verrechnet. Abgerechnet wird die Summe der einfachen Pfeilerhöhen.

Festigkeitsklassen:

Es werden Mauerziegel oder -steine verwendet, die den in den Positionen angegeben von - bis Festigkeitsklassen und den statischen Erfordernissen entsprechen.

Mörtelgruppen:

Wenn keine ausreichende Angabe der Mörtelgruppe erfolgt, wird jene Mörtelgruppe verwendet, die der Festigkeitsklasse des Mauerwerks entspricht.

Wärme- und Schallschutz:

Der Wärmedurchlasswiderstand (D in m²K/W) und die flächenbezogene Masse (M in kg/m²) gelten als Mindestwerte für unverputztes Mauerwerk. Bei Eignungsprüfungen werden Glatstriche aufgebracht. Bei Mauerwerk aus Hohlziegeln, Hohlblocksteinen oder Mantelblocksteinen werden nur Ergänzungssteine verwendet, deren Wärmeschutz mindestens dem der übrigen Steine entspricht. Dies gilt auch für waagrechten und senkrechten Ausgleich. Sollte mit Ergänzungssteinen nicht das Auslangen gefunden werden, werden Passstücke zugeschnitten (siehe Ständige Vertragsbestimmung Schneidearbeiten).

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 109
Datum: 19-03-2007

11	Mauerwerk			
1118	Mauerwerk mit Hohlblocksteinen (Hbl) aus Kiesbeton für Bauteile aller Art.			
1118A	25cm Hbl-Kiesb.M3-M10 25 cm dick, ohne besondere Anforderungen, mit Normalmauermörtel M3 bis M10 gemauert.			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	8,00 m2	EH	€
1122	Aufzahlung (Az) auf die Positionen Mauerwerk für die Erschwernisse beim Mauern von Pfeilern.			
1122B	Az Hbl-Mwk.25cm Pfeiler Aus Hohlblocksteinen, Wanddicke 25 cm.			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	5,00 m	EH	€
12	Schalungsstein- und Mantelbetonwände Ständige Vertragsbestimmungen: Schalungsstein- und Mantelbetonwände werden nach den Verarbeitungsrichtlinien des Stein- und Plattenerzeugers hergestellt.			
1214	Mantelbeton mit Fertigwandmodul Liefern, Versetzen von Fertigwandmodulen inkl. rechth. Pfeiler, Abschlussplatten bei Türen und Fenstern etc., sowie Ausbetonieren mit Betonkern der Festigkeitsklasse C16/20, inkl. notw. Bewehrung lt. Richlinien, Steckeisen im Bereich der Stützen einbohren, fix und fertig. Angebotenes Fabrikat:			
1214A Z	Mantelsteinw.C16/20 - N 20 für Außenwände, Gesamtdicke 20 cm Wandungen je 3,5 cm, Kern 13 cm Vergußbeton ca. 0,104 m3/m2			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	500,00 m2	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 110
Datum: 19-03-2007

1214B Z	Mantelsteinw.C16/20 - IW 25 für Stiegenhauswände etc., Gesamtdicke 25 cm Wandungen je 3,6 cm, Kern 17,8 cm Vergußbeton ca. 0,146 m ³ /m ²	Lo	
		So	
	150,00 m ²	EH	€
1214C Z	AZ - Sturzsteine Aufzahlung für die Verwendung von geklebten Sturzsteinen	Lo	
		So	
	70,00 m	EH	€
1214G Z	AZ - Mantelbeton schräg Aufzahlung für die Herstellung eines schrägen Abschlusses im Bereich der Giebelwände.	Lo	
		So	
	20,00 m	EH	€
1226	Spachtelung von Leibungen im Bereich der Fenster und Türen für eine Ausführung der Montage nach Ö-Norm B 5320, Spachtelung oder Verputz inkl. Gewebe mit einer max. Abweichung des Mauerlichtmaßes von +/- 1 cm, fix und fertig.		
1226A Z	Fenster u. Türen im Bereich der Außenwände.	Lo	
		So	
	330,00 m	EH	€
14	Mauerwerk mit kleinen Einzelausmaßen		

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 111
Datum: 19-03-2007

1401	Ausmauern und Abmauern mit entsprechendem Material in verschiedenen Dicken. Nur auf besondere Anordnung des Auftraggebers.			
1401E Z	Aus-Abmauern b.0,5m3 Mit einem Einzelausmaß über 0,1 bis 0,5 m3			
		Lo	
		So	

	5,00 m3	EH	€
1403	Ausmauern und Abmauern mit Mauerziegeln von Mauerbänken, Fußpfetten und dergleichen, einschließlich Umhüllen der Holzteile mit Dachpappe.			
1403A	Ausmauern Mauerbank b.0,05m2 Querschnitt bis 0,05 m2.			
		Lo	
		So	

	50,00 m	EH	€
16	Überlagen			
1601	Aufzahlung (Az) auf die Positionen Mauerwerk ohne Unterschied der Art, ausgenommen Mantelbetonwände, für Fertigteilüberlagen über Öffnungen und Nischen bis zu einer Rohbaulichte von 2,5 m, passend zu dem ausgeschriebenen Mauerwerk, einschließlich des etwaigen Ausbildens eines Anschlages, ohne Aufbeton und zusätzliche Stahleinlagen. Abgerechnet die Summe der Rohbaulichten, zusätzlich jeweils 2 x 15 cm für ein Auflager.			
1601A	Az Mwk.Ft-Überl.bis 15cm Für Wände bis 15 cm dick.			
		Lo	
		So	

	15,00 m	EH	€
1601C	Az Mwk.Ft-Überl.ü.20-25cm Für Wände über 20 bis 25 cm dick.			

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 112
Datum: 19-03-2007

		Lo		
		So		
	10,00 m	EH	€
17	Zwischenwände				
	Ständige Vertragsbestimmungen:				
	Überlagen in Zwischenwänden werden nur dann in Rechnung gestellt, wenn Zargen oder Stöcke bis zu einer lichten Breite von 1,0 m nicht gleichzeitig beim Mauern versetzt werden. In den Einheitspreis ist eine etwaige Systembewehrung einkalkuliert.				
1702	Zwischenwände mit keramischen				
	Zwischenwandziegeln und Normalmauermörtel M3 bis M10 gemauert.				
1702E	Zw.Wand Hochlochz.M3-M10 10/9				
	Hochlochziegeln, 10 oder 9 cm dick.				
		Lo		
		So		
	250,00 m ²	EH	€
1702F	Zw.Wand Hochlochz.M3-M10 12cm				
	Hochlochziegeln, 12 cm dick.				
		Lo		
		So		
	60,00 m ²	EH	€
1702G Z	Zw.Wand Lecaphon M3-M10 15cm				
	Lecaphon-Vollblock, 15 cm dick, für schalldämmende Zwischenwände, inkl. fachgerechtem Anschluss an Mantelbetonwände mit aufschneiden bis zum Betonkern, einbohren von Steckeisen etc., fix und fertig.				
		Lo		
		So		
	110,00 m ²	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 113
Datum: 19-03-2007

1702H Z	Az Zw.Wand F-90 Ausführung 12 cm dick.	Lo	
		So	
	60,00 m2	EH	€
1708	Zwischenwände mit Gasbetonplatten, mit Planblock-Fertigmörtel nach den Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers gemauert.		
1708D Z	Zw.W.Gasbet-Planpl. 12,5cm F.90 Festigkeitsklasse 2,5 N/mm2, Planplatten 12,5 cm dick, zum brandbeständigen Ausmauern im Bereich von Installationsschächten etc., ohne Unterschied der Einzelgrößen, fix und fertig	Lo	
		So	
	50,00 m2	EH	€
1711	Aufzahlung (Az) auf die Positionen Zwischenwände, ohne Unterschied des Materials, für das Ummauern von Fängen und Leitungen aller Art, einschließlich Herstellen aller Aussparungen für Reinigungsverschlüsse, Anschlüsse und Einbauten.		
1711A	Az Zw.Wand Ummauerung b.10cm Bis 10 cm dick.	Lo	
		So	
	10,00 m2	EH	€
1711B	Az Zw.Wand Ummauerung 12cm 12 cm dick.	Lo	
		So	
	10,00 m2	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 114
Datum: 19-03-2007

1712	Auflegen einer Unterlage unter Zwischenwänden in der Breite der verputzten Wand.			
1712B	Unterlage bitum. Weichf. 0,6cm Aus bituminierten Weichfaserplatten 0,6 cm dick.			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	130,00 m2	EH	€
17130	Dämmstreifen Deckenanschluss Aufkleben eines Dämmstreifens über Zwischenwänden beim Deckenanschluss in der Breite der Wanddicke.			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	130,00 m2	EH	€
1715	Verteiler einmauern ohne Unterschied der Lage und Dicke, inkl. Zuleitungen sowie notw. überspannen mit Gewebe etc., fix und fertig vorbereitet für die Verputzarbeiten.			
1715A Z	E-Verteiler bis 0,5 m2 Einzelgröße bis 0,5 m2			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	4,00 ST	EH	€
1715B Z	H-Verteiler ü. 0,5 bis 1,0 m2 Einzelgröße über 0,5 bis 1,0 m2			
		Lo	
		So	
		<hr/>		
	4,00 ST	EH	€
1715C Z	E-Verteiler ü. 1,0 bis 2,5 m2 Einzelgröße über 1,0 bis 2,5 m2			

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 115
Datum: 19-03-2007

Lo

So

2,00 ST

EH

€

1716

Aufzugstüren einmauern

nach dem Versetzen durch die Aufzugsfirma, inkl. nachträgl. Ausbetonieren im Bodenbereich, fix und fertig.

1716A Z

Aufzugstür bis 2,5 m2

Stocklichte bis 2,5 m2

Lo

So

4,00 ST

EH

€

18

Versetzen von Zargen

Ständige Vertragsbestimmungen:

In dieser Unterleistungsgruppe ist das Versetzen von Stahlzargen und Blindstöcken für Türsysteme beschrieben.

Werden die vom Auftraggeber beigestellten Zargen als fertige Türsysteme gemeinsam mit Türblättern und Beschlägen geliefert, umfasst die Leistung auch das Aushängen der Türblätter und das Kennzeichnen, um Verwechslungen - insbesondere der Beanspruchungsklassen oder der Feuerwiderstandsklassen - beim Wiedermontieren zu vermeiden.

Das Wiedereinhängen, Einstellen und ein etwaiges Komplettieren ist nicht Gegenstand der Leistung.

Die Abrechnung erfolgt ohne Unterschied der Einzelgröße, des Zargen-Profiles und der Oberflächenausführung der Zarge.

Das Versetzen von Zargen für Türsysteme mit Feuerschutz erfolgt nach der vom Hersteller beigegebenen Einbauanleitung. Dabei wird auch auf die Erfordernisse der umgebenden Wandkonstruktion geachtet.

Auf etwaige Mängel an den umschließenden Bauteilen wird der Auftraggeber vor Ausführung der Versetzarbeiten nachweislich hingewiesen.

1802

Vom Auftraggeber beigestellte

Stahl-Umfassungszargen (UZ) nur versetzen, Ausführung ohne Feuerschutz (T0).

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 116
Datum: 19-03-2007

1802A **Versetzen Stahl-UZ mitgemauert T0**
Stahl-Umfassungszarge mitgemauert.

Lo

So

32,00 ST

EH

€

1802D Z **Versetzen Stahl-UZ nachträgl.ingemauert T0**
Stahl-Umfassungszarge inkl. Mauerkasten für Schiebetürzarge nachträglich nach den Einbaurichtlinien des Herstellers mit spannungsfester Hinterfüllung versetzt, fix und fertig.

Lo

So

3,00 ST

EH

€

1804 **Vom Auftraggeber beigestellte**
Stahl-Umfassungszargen (UZ) nur versetzen, Ausführung in Feuerwiderstandsklasse EI2 30 (T30).

1804B **Versetzen Stahl-UZ nachträgl.ingemauert T30**
Stahl-Umfassungszarge nachträglich versetzt mit spannungsfester Hinterfüllung.

Lo

So

12,00 ST

EH

€

19 **Sonstige Versetzarbeiten**

Ständige Vertragsbestimmungen:

Bei Versetzarbeiten bis zu einer Höhe von 3,2 m sind Gerüstkosten einkalkuliert. Das Entsorgen des anfallenden Schuttes ist in den Einheitspreisen einkalkuliert. Die Distanzhalter bei Zargen oder Stöcken werden ohne gesonderte Vergütung mit Zementmörtel untermauert. Zwischen Türstöcken, Zargen oder Türrahmen aller Art und der Rohdecke werden mindestens 1 cm dicke Dämmstreifen eingelegt. Alle Versetzarbeiten werden so durchgeführt, dass Beeinträchtigungen der Schall- und Wärmedämmung durch Beschädigungen an bestehenden Bauteilen nicht eintreten.

Futterstöcke:

Futterstöcke, ohne Unterschied der Wanddicke, werden als zwei Stöcke verrechnet.

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 117
Datum: 19-03-2007

- 1926 Winkelrahmen mit Prätzen, vom Auftraggeber**
beigestellt, versetzen, ohne Unterschied der Einzelgrößen und der Profile,
gemessen in abgewickelter Länge des Rahmens, einschließlich etwaigem
Einstemmen der Prätzen.
- 1926A Rahmen nur vers.in Betonbod.**
In Betonunterböden.
- Lo
- So
-
- 15,00 m EH €
- 1930 Rahmen und Deckel lief.+vers**
liefern und versetzen von Rahmen und Abdeckungen inkl. Abschaltungen
für die Estricharbeiten, etwaigem Einstemmen der Prätzen etc., fix und
fertig.
- 1930A Z Gitterrost Stahl, verz.**
in feuerverzinkter Ausführung, verschraubt
Größe ca. 85 x 85 cm in der Tiefgarage,
mit befahrbarem Gitterrost, MW ca. 30/15 mm, Klasse "C", fix und fertig.
- Lo
- So
-
- 2,00 ST EH €
- 1930B Z Deckel Stahl 80x80, Klasse B**
Schachtdeckel aus Stahl feuerverzinkt mit Rahmen,
lichte Weite ca. 80 x 80 cm,
geruchs- und wasserdicht für wählbare Oberfläche, liefern und nach
Vorschrift des Herstellers versetzen, fix und fertig.
- Lo
- So
-
- 1,00 ST EH €
- 1934 Kellerlichtschächte aus**
glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) liefern und nach den
Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers versetzen, einschließlich
Einbruchschutz.

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 118
Datum: 19-03-2007

1934A	Lichtsch.GFK 100cm+Gitterrost Lotrechte Tiefe 100 cm, für eine Fensterbreite bis 100 cm, mit feuerverzinktem Gitterrost, Maschen 30 x 30 mm. Schachtbreite [AL01] AL01: ca. 60 cm	Lo	So	
	3,00 ST	EH		€
1936	Aufzählung (Az) auf die Positionen Kellerlichtschächte aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK).			
1936A	Az Lichtsch.GFK Entw.+Sieb Für einen Entwässerungsanschluss DN 70 mit Gummidichtung, Schmutzsieb und Übergangstück auf DN 100.	Lo	So	
	3,00 ST	EH		€
1936B	Az Lichtsch.GFK Aufsatz 100 Für einen Lichtschachtaufsatz, mindestens 30 cm hoch, ohne Rost, für eine Fensterbreite bis 100 cm.	Lo	So	
	3,00 ST	EH		€
1936D Z	Az Lichtsch.Gitterrost MW30/10 Für einen Gitterrost, Maschenweite 30/10 mm.	Lo	So	
	3,00 ST	EH		€
1941	Trennschichten zwischen Mauerwerksteilen.			

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 119
Datum: 19-03-2007

1941B	Trennsch.bitu.Weichfaserpl.2cm Aus bituminierten Weichfaserplatten, 2 cm dick.	Lo	
		So	

	15,00 m2	EH	€

1941I	Trennsch.XPS 2cm Aus Polystyrolextruderschäumstoff (XPS), 2 cm dick.	Lo	
		So	

	15,00 m2	EH	€

20 Schlitz- und Durchbrüche

Ständige Vertragsbestimmungen:

Das Herstellen von Schlitz- (durch Stemmen, Fräsen und dergleichen) wird verrechnet; ausgenommen sind lotrechte Schlitz- im Mauerwerk aus Mauerziegeln, wenn diese Schlitz- vor dem Herstellen des Mauerwerkes angegeben waren und im Verband hergestellt werden können.

Vor dem Herstellen von Bauteilen angegebene Öffnungen gelten nicht als Durchbrüche im Sinne dieser Unterleistungsgruppe. Alle angegebenen Mauerdicken und lichten Öffnungen gelten als Rohbaumaße.

Behördliche Vorschriften:

Die behördlichen Vorschriften betreffend Schallschutz, Staubschutz und das Verwenden von Containern werden vom Auftragnehmer vor der Angebotslegung erkundet und die Kosten dafür in die Einheitspreise einkalkuliert.

Abrechnung:

Wenn nicht anders angegeben, wird Abbrechen, Abschlagen, Stemmen und dergleichen immer in festem, nicht aufgelockertem Zustand (Ausmaß der Bauteile vor deren Abbruch) abgerechnet. Im Einheitspreis der Positionen, die ein Abbrechen beinhalten, ist das Trennen und das Transportieren der Baurestmassen zur Ladestelle einschließlich der etwaigen Anlage eines Zwischenlagers auf der Baustelle nach Wahl des Auftragnehmers einkalkuliert.

Sind in Positionen, die ein Abbrechen, Abschlagen, Stemmen und dergleichen beinhalten, die zur Verrechnung kommenden Positionen für das Entsorgen angegeben, gelten die dort festgelegten Annahmen über die anfallenden Mengen von verschiedenen Baurestmassen für die Abrechnung

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 120
Datum: 19-03-2007

als vereinbart, unabhängig von etwaigen Minder- oder Mehrmengen oder der tatsächlichen Art. Ist das Entsorgen bereits im Einheitspreis einkalkuliert, ist dies in der Position ausdrücklich angegeben.

Baurestmassen entsorgen:

Das Abtransportieren und Verwerten oder Deponieren (Entsorgen) von Baurestmassen ist in eigenen Positionen der Unterleistungsgruppe 01.20 Entsorgen von Baurestmassen geregelt.

2001 Schlitz herstellen, bis 5 cm tief,
gemessen von der Wandoberfläche, ohne Unterschied ob verputzt oder unverputzt.

2001A Schlitz 5/10cm Mwk.
Bis 10 cm breit, Mauerwerk aus Ziegeln aller Art, wie Mauerziegeln, Hohlziegeln, Hohlblocksteinen, Blähton oder Zwischenwandsteinen. Zu Position: Entsorgen Ziegelmauerwerk 0,008 t/m.

Lo

So

80,00 m

EH

€

2001B Schlitz 5/ü.10-20cm Mwk.
Über 10 cm bis 20 cm breit, Mauerwerk aus Ziegeln aller Art, wie Mauerziegeln, Hohlziegeln, Hohlblocksteinen, Blähton oder Zwischenwandsteinen. Zu Position: Entsorgen Ziegelmauerwerk 0,016 t/m.

Lo

So

50,00 m

EH

€

2001C Schlitz 5/ü.20-30cm Mwk.
Über 20 cm bis 30 cm breit, Mauerwerk aus Ziegeln aller Art, wie Mauerziegeln, Hohlziegeln, Hohlblocksteinen, Blähton oder Zwischenwandsteinen. Zu Position: Entsorgen Ziegelmauerwerk 0,024 t/m.

Lo

So

50,00 m

EH

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 121
Datum: 19-03-2007

2001H	Schlitz 5/10 cm Beton Bis 10 cm breit, in Wänden aus Beton oder Stahlbeton, Festigkeit bis C25/30. Zu Position: Entsorgen Betonabbruch 0,012 t/m.	Lo		
		So		
	10,00 m	EH	€
2001I	Schlitz 5/ü.10-20cm Beton Über 10 bis 20 cm breit, in Wänden aus Beton oder Stahlbeton, Festigkeit bis C25/30. Zu Position: Entsorgen Betonabbruch 0,024 t/m.	Lo		
		So		
	10,00 m	EH	€
2001K	Schlitz 5/10cm Mantelbeton Bis 10 cm breit, in Mantelbetonwänden, Festigkeit des Betons bis C25/30. Zu Position: Entsorgen mineralischer Bauschutt 0,012 t/m.	Lo		
		So		
	80,00 m	EH	€
2001L	Schlitz 5/ü.10-20cm Mantelbet Über 10 bis 20 cm breit, in Mantelbetonwänden, Festigkeit des Betons bis C25/30. Zu Position: Entsorgen mineralischer Bauschutt 0,024 t/m.	Lo		
		So		
	30,00 m	EH	€
2001M	Schlitz 5/ü.20-30cm Mantelbet Über 20 bis 30 cm breit, in Mantelbetonwänden, Festigkeit des Betons bis C25/30. Zu Position: Entsorgen mineralischer Bauschutt 0,036 t/m.	Lo		
		So		
	20,00 m	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 122
Datum: 19-03-2007

2002	Schlitz herstellen, über 5 bis 10 cm tief, gemessen von der Oberfläche, ohne Unterschied ob verputzt oder unverputzt.			
2002J	Schlitz 10/10cm Mantelbeton Bis 10 cm breit, in Mantelbetonwänden, Festigkeit bis C25/30. Zu Position: Entsorgen mineralischer Bauschutt 0,024 t/m.	Lo		
		So		
	10,00 m	EH	€
2002K	Schlitz 10/ü.10-20cm Mantelbet Über 10 bis 20 cm breit, in Mantelbetonwänden, Festigkeit bis C25/30. Zu Position: Entsorgen mineralischer Bauschutt 0,048 t/m.	Lo		
		So		
	10,00 m	EH	€
2003	Schlitz schließen in verputzten Wänden aller Art, mit passendem Mörtel, inkl. erforderlicher Gewebeüberspannung, fix und fertig vorbereitet für die Verputzarbeiten.			
2003A Z	Schlitz schließen 5/10cm Bis 5 cm tief und bis 10 cm breit.	Lo		
		So		
	160,00 m	EH	€
2003B Z	Schlitz schließen 5/10-20cm Bis 5 cm tief und 10 bis 20 cm breit.	Lo		
		So		
	80,00 m	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 123
Datum: 19-03-2007

2003C Z	Schlitz schließen 5/20-30cm Bis 5 cm tief und 20 bis 30 cm breit.	Lo		
		So		
	70,00 m	EH	€
2003D Z	Schlitz schließen 10/10cm Bis 10 cm tief und bis 10 cm breit.	Lo		
		So		
	10,00 m	EH	€
2003E Z	Schlitz schließen 10/10-20cm Bis 10 cm tief und 10 bis 20 cm breit.	Lo		
		So		
	10,00 m	EH	€
2004	Schlitze schließen in unverputzt bleibenden Wänden (unv.) aller Art außer Gipsbauplattenwänden, mit passendem Mörtel, ohne Gewebeüberspannung.			
2004A	Schlitz schließen unv.5/10cm Bis 5 cm tief und bis 10 cm breit.	Lo		
		So		
	10,00 m	EH	€
2004B	Schlitz schließen unv.5/ü.10-20 Bis 5 cm tief und über 10 bis 20 cm breit.	Lo		
		So		
	10,00 m	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 124
Datum: 19-03-2007

2010	Durchbrüche herstellen in Wänden aus Mauerziegeln, Hohlziegeln, Hohlblocksteinen oder Blähton, ausgenommen Sichtmauerwerk, bis 0,1 m ² groß.			
2010A	WD Mwk.0,1m² 15cm Bis 15 cm dick. Zu Position: Entsorgen Ziegelmauerwerk 0,015 t/St.			
		Lo	
		So	

	10,00 ST	EH	€
2014	Durchbrüche herstellen in Wänden aus Mantelbeton, Festigkeit bis C25/30.			
2014A	WD Mantelb.b.C25/30 20cm Bis 20 cm dick. Zu Position: Entsorgen mineralischer Bauschutt 0,048 t/St.			
		Lo	
		So	

	10,00 ST	EH	€
2014B	WD Mantelb.b.C25/30 30cm Über 20 bis 30 cm dick. Zu Position: Entsorgen mineralischer Bauschutt 0,072 t/St.			
		Lo	
		So	

	10,00 ST	EH	€
2019	Durchbrüche schließen in Decken aller Art, mit dem Bestand entsprechendem Material, Schalung und Unterstellung, einschließlich etwa erforderlicher Anschlussputzarbeiten und Betoneergänzung bis 0,25 m ² je Seite, Durchbruch bis 0,1 m ² groß.			
2019A	DD schließen 0,1m² 30cm Ohne Unterschied der Deckendicke im Durchbruchbereich bis 30 cm.			
		Lo	
		So	

	15,00 ST	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 125
Datum: 19-03-2007

2019B Z	DD schließen 0,1-0,5m2 30cm Ohne Unterschied der Deckendicke im Durchbruchbereich bis 30 cm.	Lo	
		So	
	5,00 ST	EH	€
2019C Z	DD schließen 0,5-1,0m2 30cm Ohne Unterschied der Deckendicke im Durchbruchbereich bis 30 cm.	Lo	
		So	
	3,00 ST	EH	€
2020	Durchbrüche und Öffnungen schließen (ausgenommen wasserdichte Ausführung) in Wänden, mit Normalbeton C20/25, einschl. Schalung, die Oberflächenstruktur der sichtbaren Fläche ist den angrenzenden Betonflächen anzupassen.		
2020A Z	WD schließen 0,1 m2 bis 30 cm Tiefe über 20 bis 30 cm, Einzelgröße bis 0,1m2	Lo	
		So	
	20,00 ST	EH	€
2020B Z	WD schließen 0,5 m2 bis 30 cm Tiefe über 20 bis 30 cm, Einzelgröße 0,1 bis 0,5 m2	Lo	
		So	
	5,00 ST	EH	€
2020C Z	WD schließen 1,0 m2 bis 30 cm Tiefe über 20 bis 30 cm, Einzelgröße bis 0,5 bis 1,0 m2	Lo	
		So	
	5,00 ST	EH	€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 126
Datum: 19-03-2007

21 Sägen und bohren

Ständige Vertragsbestimmungen:

Vor Beginn der Leistungen werden mit dem Auftraggeber Gespräche geführt, ob im Bohr- oder Schnittbereich Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen verlaufen. Die etwaige Stilllegung dieser wird durch den Auftraggeber veranlasst. Gleichfalls werden statische Fragen (Durchsägen oder Durchbohren von Bewehrungen) mit dem Auftraggeber geklärt und schriftlich festgehalten.

Arbeitshöhen:

Wenn nicht anders angegeben, sind Arbeitshöhen bis 3,2 m kalkuliert.

Neigungen:

Für Arbeiten an Bauteilen mit einer Neigung bis 3 Prozent zur Lot- oder Waagrechten erfolgt keine Aufzählung. Beim Bohren und Schneiden sind Neigungen bis 5 Grad zur Lot- oder Waagrechten in die Einheitspreise einkalkuliert.

Einheitspreis Sägen:

Das Auslösen der ausgeschnittenen Bauteile einschließlich der etwa notwendigen Zerkleinerung in abtransportierbare Stücke und die Entsorgung des Schuttmaterials werden als Abbrucharbeiten verrechnet. In den Einheitspreisen ist das Abschränken der Öffnung während der Leistungsfrist einkalkuliert, nicht aber das Erstellen notwendiger Pölzungen und Absicherungen.

Zerkleinerung durch Schneiden:

Schneidevorgänge, die zur Entnahme und Zerkleinerung von ausgeschnittenen Bauteilen dienen, werden nur dann verrechnet, wenn der Auftraggeber diese anordnet.

Einheitspreis Bohrung:

In den Einheitspreis der Bohrungen, ausgenommen Kernbohrungen, ist das Ansetzen einkalkuliert. In den Einheitspreis der Kernbohrung ist das Zerkleinern der Bohrkerne in transportierbare Stücke, der Abtransport und die Entsorgung einkalkuliert.

Eckbohrungen:

Vom Auftraggeber angeordnete Eckbohrungen beim Ausschneiden von Bauteilen (wenn nicht überschritten werden darf) werden wie Bohrungen verrechnet.

Schäden durch Kühlwasser:

Schäden, die durch nicht absaugbare Kühlwassermengen entstehen können,

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 127
Datum: 19-03-2007

wie z.B. bei Deckenschnitten, bei Schnitten und Bohrungen in Mantelbetonwänden und Verputzdurchnässung, werden dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben und gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

2113 Ansetzen und Einrichten des Bohrgerätes für eine Kernbohrung. Abgerechnet je Bohrloch ohne Unterschied der Bohrlänge bis 60 cm.

2113E Ansetz.Kernbohrl.b.152mm Beton
Bis zu einem Bohrlochdurchmesser von 152 mm mit Wasserabsaugen am Bohrloch. In Wänden aus Beton- oder Stahlbeton aller Art.

Lo

So

6,00 ST

EH

€

2113F Ansetz.Kernbohrl.ü.152-300Bet.
Bis zu einem Bohrlochdurchmesser über 152 bis 300 mm, in Wänden aus Beton- oder Stahlbeton aller Art.

Lo

So

3,00 ST

EH

€

2116 Bohrlöcher in Wände oder Decken aus Beton, Stahlbeton oder Mantelbeton, einschließlich Armierungstreffer bis Durchmesser 16 mm, ohne Unterschied des Durchbohrungswinkels. Abgerechnet die Summe der Bohrlängen.

2116C Bohrloch Bet.nass+Abs.ü.52-102mm
In Beton oder Stahlbeton, Kernbohrung nass, einschließlich Wasserabsaugung am Bohrloch. Bohrdurchmesser über 52 bis 102 mm.

Lo

So

1,00 m

EH

€

2116D Bohrloch Bet.nass+Abs.ü.102-152mm
In Beton oder Stahlbeton, Kernbohrung nass, einschließlich Wasserabsaugung am Bohrloch. Bohrdurchmesser über 102 bis 152 mm.

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 09 Mauer- und Versetzarbeiten

Seite: 128
Datum: 19-03-2007

		Lo	
		So	
	1,00 m	EH	€
2116E	Bohrloch Bet.nass o.Abs.ü.152-202			
	In Beton oder Stahlbeton, Kernbohrung nass, Bohrdurchmesser über 152 bis 202 mm. (Wasserentsorgung durch Absaugen in eigener Position H.)			
		Lo	
		So	
	1,00 m	EH	€
2118	Aufzählung (Az) auf die Positionen			
	Bohrlöcher herstellen in Wänden oder Decken für Erschwernisse.			
2118A	Az Bohrloch Stahl ü.D16mm			
	Für durchbohrte Stahleinlagen mit einem Durchmesser über 16 mm. Abgerechnet die Summe der durchtrennten Flächen der Stahleinlagen in cm ² (= VE).			
		Lo	
		So	
	20,00 VE	EH	€
2119	Aufzählung (Az) auf die Positionen bohren			
	in Wänden oder Decken, ohne Unterschied des Materials, für das Absaugen des Bohrwassers mit gesondertem Gerät.			
2119B Z	Az Bohren - Absaugen			
	Beim Bohren, ohne Unterschied des Bohrlöcherdurchmessers. Abgerechnet die Summe der Bohrlängen.			
		Lo	
		So	
	3,00 m	EH	€
Summe LG: Mauer- und Versetzarbeiten				€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 10 Putzarbeiten

Seite: 129
Datum: 19-03-2007

LG 10

Putzarbeiten

03-04 12

Version 12, 2004-03

Ständige Vertragsbestimmungen:

Gerüste:

Bei Putzarbeiten an Fassaden und in Aufzugsschächten werden die Gerüste gesondert verrechnet.

Höhen:

Wenn keine Höhen angegeben werden, sind die Positionen mit einer Höhe bis 3,2 m kalkuliert. Die Abgeltung der Erschwernisse bei Höhen über 3,2 bis 5,0 m ist mit einer Aufzahlung geregelt, in die auch Gerüstmehrkosten einkalkuliert sind. Bei Wänden mit einer Höhe über 3,2 bis 5,0 m wird die Aufzahlung von der Aufstandsfläche bis Oberkante dieser Wand, also die gesamte Wandhöhe, nicht nur die höhergelegenen Teilflächen verrechnet.

Wand-, Deckenanschlüsse:

Wenn nicht anders angegeben, werden Anschlüsse an Wände und Decken scharfkantig (ohne Nut) ausgeführt.

Wandinnen- und Wandaußenkanten:

Plangemäß von 90 Grad abweichende Flächen von Wandinnenkanten (Wandichsen), werden mit einer Aufzahlung verrechnet. Wandaußenkanten sind ohne Unterschied des Winkels in den Einheitspreis einkalkuliert.

Putzgrund:

Bei neuerrichteten Wänden und Decken werden normgerechte Maßtoleranzen und Ausführungen vorausgesetzt.

Reinigen:

Das Reinigen von Staub und losen Verschmutzungen sowie etwaiges Vornässen werden nicht gesondert verrechnet.

Putzmörtel, Haftvermittler:

Soweit nicht anders angegeben, bestimmt der Auftragnehmer das Verwenden von Hand- oder Maschinenputz, von einlagigem oder mehrlagigem Putz, von Werkputzmörtel oder Baustellenputzmörtel sowie das Putzsystem, wobei Herstellervorschriften, Normbestimmungen und Regeln des Handwerkes (bei Widersprüchen in der vorgenannten Reihenfolge) betreffend Vorbehandlungen des Putzuntergrundes und Aufbringen eines etwaigen, dem Untergrund entsprechenden Haftvermittlers (z.B. Vorspritzer) eingehalten und in die Einheitspreise einkalkuliert werden.

Armierter Vorspritzer:

Armierter Vorspritzer wird gesondert vergütet.

Ebenheit:

Wenn nicht anders angegeben, gilt die Toleranzklasse E1.

Schließen von Schlitzten und Durchbrüchen:

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 10 Putzarbeiten

Seite: 130
Datum: 19-03-2007

Das Schließen von Schlitzfenstern oder Durchbrüchen wird nur dann in Rechnung gestellt, wenn diese in bereits verputzten Wänden gestemmt wurden. Schlitzfenster und Durchbrüche in unverputzten Wänden, die größer als der 4-fache Querschnitt der Installationen und nicht mit einem Putzträger überspannt oder ausgemauert sind, werden gesondert verrechnet.

Einputzprofile:

Nur Dehnfugenprofile und vom Auftraggeber gesondert angeordnete Profile werden verrechnet.

Sicherheitseinrichtungen:

Sicherheitseinrichtungen (z.B. Geländer), die aufgrund von Putzarbeiten entfernt werden müssen, werden nach Maßgabe des Arbeitnehmerschutzgesetzes (unter Umständen auch mehrmals) wieder angebracht. Diese Leistungen sind in die Einheitspreise einkalkuliert.

Decken mit Balken:

Decken mit Balken werden in der abgewickelten Fläche gemessen.

00 **Zusätzliche Vorbemerkungen**

0002 **Gerüstung und Höhen**

0002A Z **Gerüstung**

Sämtliche Gerüstungen für die Wände und Decken, ohne Unterschied der Höhe, sind in den jeweiligen Einheitspreisen einzurechnen.

11 **Innenputzarbeiten**

1105 **Innenputz als Zementputz, auf**

Wänden im Heizraum, Technikräumen bzw. der öffentlichen WC-Anlage im EG inkl. notwendiges Vorstreichen im Bereich von Stahlbetonwänden etc., fix und fertig verrieben.

1105A Z **I-putz Wand 15mm verr.**

Auf Wänden aus Mauerwerk aller Art, oder mit einem Untergrund aus Holzwoleleichtbauplatten, Mindestputzdicke 15 mm, ohne Armierung, Oberfläche verrieben.

Lo

So

200,00 m2

EH

€

Summe LG: Putzarbeiten

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 11 Estricharbeiten

Seite: 131
Datum: 19-03-2007

LG 11

Estricharbeiten

03-04 12

Version 12, 2004-03

Ständige Vertragsbestimmungen:

Gefälle:

Das Herstellen von Estrichen, ausgenommen Fließestrichen, auf vorhandenem Gefälle bis zu einer Neigung von 5 Prozent und von Ichsen und Graten ist in den Einheitspreisen einkalkuliert.

Oberfläche:

Wenn nicht anders angegeben, wird die Oberfläche geglättet.

Verarbeitungsart:

Der Angebotspreis gilt ohne Unterschied, ob die Leistung händisch oder maschinell durchgeführt wird.

Ausfüllen von Deckeln:

Das Ausfüllen von Einbauteilen (z.B. Deckeln) mit Estrichmaterial, gleichzeitig mit der Estrichherstellung, ist in den Einheitspreisen einkalkuliert.

Untergrund:

Die Einheitspreise bei schwimmenden und gleitenden Estrichen gelten ohne das Vorbereiten des Untergrundes.

Verbundestriche:

Soweit bei der Herstellung der Verbundestriche nicht nass in nass gearbeitet wird, ist nur das Staubfreimachen in den Einheitspreisen einkalkuliert. Vorarbeiten durch Sand- oder Kugelstrahlen des Untergrundes werden gesondert verrechnet.

Schwindfugen:

In die Einheitspreise der Estrichpositionen ist das erforderliche Herstellen der Schwindfugen einkalkuliert.

Provisorische Betonschwellen:

Provisorische Türschwellen oder Rohrummantelungen bis 1,0 m aus Beton, als Schutz gegen mechanische Beschädigungen bei Überfahrten, werden ohne gesonderte Verrechnung im Zuge des Arbeitsfortschrittes entfernt.

24

Unterlagsestriche

Ständige Vertragsbestimmungen:

Unterlagsestrich:

In der Folge wird gemäß ÖNORM anstatt Estrich als Unterlage für Beläge der Begriff Unterlagsestrich (U-Estrich) verwendet.

Zementestrich, Herstellungsart:

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 11 Estricharbeiten

Seite: 132
Datum: 19-03-2007

Wenn nicht anders angegeben, wird die Wahl der Herstellungsart des Zementestriches, konventionell oder als Fließestrich, dem Bieter überlassen.

Fließestrich:

Wenn nicht anders angegeben, sind im Einheitspreis des angebotenen Fließestriches alle zusätzlichen Maßnahmen, wie z.B. die Verklebung der Trennschichten und das Abdichten der Öffnungen bis 0,5 m² Einzelgröße, einkalkuliert.

Fließmittel bei Zementestrichen:

Für die Prüfung der Fließmittel gelten die Richtlinien für das Herstellen und Verarbeiten von Fließbeton, herausgegeben vom Österreichischen Betonverein, 1070 Wien, Richter gasse 4, in der zum Zeitpunkt des Beginnes der Angebotsfrist gültigen Fassung.

Randstreifen, Verflüssiger:

In die Einheitspreise sind Randstreifen in einer der gesamten Fußbodenkonstruktion entsprechenden Höhe + 2 cm und etwaige Verflüssiger einkalkuliert. Die Randstreifen werden nach dem Fertigstellen des Belag abgeschnitten.

Trennlagen:

Trennlagen bei schwimmenden oder gleitenden Estrichen werden gesondert verrechnet.

2403 **Schwimmender Zementestrich als**
Unterlagsestrich, Festigkeitsklasse E 225.

2403B **Schwimm.Zem.U-Estr.E225 50mm**
50 mm dick.

Lo

So

50,00 m²

EH

€

25 **Sonstiges**

2501 **Randausbildung als Hohlkehle, mit**
kunstharzmodifiziertem Estrich. Unterbrechungen z.B. bei Türen werden abgezogen.

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 11 Estricharbeiten

Seite: 133
Datum: 19-03-2007

2501A	Hohlkehle h.5cm Bis 5 cm hoch.			Lo		
				So		
		25,00 m	E	EH		<i>nicht auswerten</i>
2501B	Hohlkehle h.5-10cm Über 5 bis 10 cm hoch.			Lo		
				So		
		25,00 m		EH	€	
2512	Ausfüllen von Deckeln, Fußabstreifern und ähnlichem mit Estrichmaterial, ohne Unterschied der Einzelfläche oder Dicke und Art des Estrichmaterials, wenn diese Leistung nicht in einem Zuge mit der Estrichherstellung möglich ist und daher gesondert erfolgt.					
2512A	Deckel ausfüllen m.Estrich			Lo		
				So		
		2,00 m ²	E	EH		<i>nicht auswerten</i>
26	Oberflächenbehandlung, Beschichtungen					
2601	Aufzahlung (Az) auf die Positionen Zementestrich.					
2601A	Az Estrich öldicht Für öldichtes Ausführen mit geschliffener Oberfläche, einschließlich etwaiger Beigabe eines Zusatzmittels.			Lo		
				So		
		15,00 m ²		EH	€	
Summe LG: Estricharbeiten					€	

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 12 Abdichtungen

Seite: 134
Datum: 19-03-2007

LG 12 Abdichtungen

09-02 11

Version 11, 2002-09

Ständige Vertragsbestimmungen:

Höhen:

Wenn keine Höhen angegeben werden, sind die Positionen mit einer Höhe bis 3,2 m kalkuliert. Die Abgeltung der Erschwernisse bei Höhen der Wandabdichtung über 3,2 m wird mit einer Aufzählung geregelt, in die auch Gerüstmehrkosten einkalkuliert sind. Bei lotrechten Abdichtungsflächen und Teilen solcher Flächen mit einer Höhe über 3,2 m wird die Aufzählung von der Aufstandsfläche des Gerüstes bis Oberkante der Abdichtung, also die gesamte Wandhöhe, nicht nur die höhergelegenen Teilflächen verrechnet.

Abrechnung:

Abgerechnet wird die abgedichtete Fläche. Alle Übergriffe, auch solche beim Zusammenstoß von waagrechten und lotrechten Abdichtungen, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt. Die lotrechte und waagrechte Abdichtung wird von der Schnittlinie (Wand, Boden) gemessen, auch wenn der Übergang durch Keile oder Hohlkehlen hergestellt wird.

Hochzüge:

Hochzüge bis 30 cm werden im Ausmaß mit der waagrechten Abdichtung und mit einer Aufzählung für die Erschwernisse verrechnet. Hochzüge über 30 cm werden als lotrechte Abdichtungen verrechnet.

Abdichtungslagen:

Die Reihenfolge der ausgeschriebenen Abdichtungslagen muss nicht der Reihenfolge bei der Durchführung entsprechen.

Mehrlagige Ausführungen:

Wenn nicht anders angegeben, werden mehrlagige Ausführungen je Lage nach den entsprechenden Positionen abgerechnet.

Vollflächig heiß geklebt:

Vollflächig heiß geklebt bedeutet Gießverfahren, Gieß- und Einwalz- oder Flämmverfahren nach Wahl des Auftragnehmers, entsprechend den angebotenen Stoffen.

12 Waagrechte Abdichtungen

1203 Waagrechte Abdichtung unter Wänden mit bituminösen Abdichtungsbahnen, vollflächig heiß geklebt.

1203A Waagr.Abdicht.u.Wand GV25
Mit Glasvlieseinlage, GV 25.

Lo

So

5,00 m2

EH €

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 12 Abdichtungen

Seite: 135
Datum: 19-03-2007

13 Lotrechte Abdichtungen

1301 Voranstrich auf lotrechten Flächen.

1301B Voranstrich lotrecht

Passend zu den nachfolgenden Abdichtungsschichten, hergestellt nach den Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers.

Lo

So

5,00 m2

EH

€

1303 Lotrechte Abdichtung auf Wandflächen mit Spachtelmassen, hergestellt nach den Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers.

1303B Lot.Abd.n.drü.Spachtel.1k 2S

Gegen nicht drückendes Wasser, mit kalt zu verarbeitender einkomponentiger (1k), lösungsmittelfreier Spachtelmasse auf Bitumenemulsionsbasis, in zwei Schichten (2S), 4 mm dick.

Lo

So

5,00 m2

EH

€

1303F Z AZ - Kleinflächen bis 1,0 m2 Aufzahlung für die Eindichtung im Bereich von Rordurchführungen etc. für Kleinflächen bis 1,0 m2.

Lo

So

5,00 m2

EH

€

15 Schutz der Abdichtungen

1502 Außenwanddämmung im Erdbereich (Perimeterdämmung) und Schutz der lotrechten Abdichtung mit extrudierten Polystyrolhartschaumstoffplatten mit Stufenfalz, Platten punktweise geklebt. Rohdichte mindestens 30 kg/m3. Belastungsgruppe 30. Produktart: XPS-G.

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 12 Abdichtungen

Seite: 136
Datum: 19-03-2007

1502B	Perimeterdämm.XPS-G 30/S 60mm 60 mm dick.				
			Lo	
			So	
			<hr/>		
	50,00 m2	E	EH	<i>nicht auswerten</i>
1502C	Perimeterdämm.XPS-G 30/S 80mm 80 mm dick.				
			Lo	
			So	
			<hr/>		
	350,00 m2	E	EH	<i>nicht auswerten</i>
1502D	Perimeterdämm.XPS-G 30/S 100mm 100 mm dick.				
			Lo	
			So	
			<hr/>		
	350,00 m2		EH	€
1507	Schutz der lotrechten Abdichtung mit verrottungsfesten Noppenbahnen, hergestellt nach den Verarbeitungsrichtlinien des Erzeugers.				
1507B	Schutz lotr.Abd.Noppenbahn Abgerechnet die geschützte Fläche.				
			Lo	
			So	
			<hr/>		
	400,00 m2		EH	€
16 Z	Trenn- und Dämmschichten				
	Ständige Vertragsbestimmungen:				
	Dämmschichten:				
	Mehrlagige Ausführungen von Dämmschichten (z.B. Wärme- plus Trittschalldämmung) werden kreuzweise mit überdeckten Fugen verlegt und je Lage, mit den entsprechenden Positionen abgerechnet. Beim Zuschnitt entstehende Abfälle dürfen nicht verlegt werden.				

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 12 Abdichtungen

Seite: 137
Datum: 19-03-2007

1601 Z Trennschichten oder Gleitschichten mit
mindestens 10 cm Übergriffen. Abgerechnet die abgedeckte Bodenfläche je
Lage.

1601B Z Abdecken mit Folie 0,2mm
Mit Kunststofffolie mindestens 0,2 mm dick.

Lo

So

150,00 m2

EH

€

1602 Trennschichte Stiegenlauf etc.
als Schalltrennung zwischen den einzelnen Bauteilen, vor dem Betonieren
des Stiegenlaufes aufkleben, und danach genau bei der Betonkante
abschneiden, fix und fertig.

1602A Z Dämmplatte EPS 2 cm

Lo

So

20,00 m2

EH

€

Summe LG: Abdichtungen

€

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 20 Regieleistungen

Seite: 138
Datum: 19-03-2007

LG 20 Regieleistungen
Version 17, 2005-04

04-05 17

Ständige Vertragsbestimmungen:

In dieser Unterleistungsgruppe werden nur angehängte Regieleistungen gemäß der ÖNORM B 2110 erfasst.

Regieleistungen werden nur ausgeführt, wenn sie vom Auftraggeber im Einzelfall angeordnet werden, auch wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind.

Die aufgewendeten Stunden, verwendeten Geräte, Transportleistungen und verbrauchten Stoffe werden in die Regiescheine täglich eingetragen und dem Auftraggeber zur Gegenzeichnung vorgelegt.

Die Bestimmungen, wonach bei Mengenänderungen die Neuvereinbarung von Einheitspreisen verlangt werden kann, sind auf Regieleistungen nicht anwendbar.

Stundenlöhne werden nur mit dem Preisanteil Lohn abgerechnet. Bei Gerätebeistellungen, Transportleistungen, Stoffbeistellungen und Fremdleistungen werden die Einheitspreise in Lohn und Sonstiges aufgliedert.

Die angeführten Beschäftigungsgruppen entsprechen den kollektivvertraglichen Regelungen. In den Stundensätzen sind auch anteilige Wegegelder, Fahrtspesen und Aufwandsentschädigungen (Auslösen) einkalkuliert. Verrechnet wird die an der Arbeits- oder Montagestelle tatsächlich geleistete Arbeitszeit, die kleinste Einheit ist die angefangene halbe Stunde.

Zur Verrechnung kommen die Stundensätze jener Beschäftigungsgruppe, die für die jeweilige Regieleistung ausreicht, unabhängig von der Qualifizierung des tatsächlich eingesetzten Personals.

Die Einheitspreise für Stoffe gelten frei Baustelle, einschließlich Abladen.

11 Stundenlöhne

Ständige Vertragsbestimmungen:

Die Stundensätze sind für kollektivvertragliche Normalstunden berechnet.

1103 Facharbeiter der Beschäftigungsgruppe II.

1103B Maurer,Zimmerer,Betonbauer

Lo

So

50,00 h R EH €

11050 Hilfsarbeiter

Bauhilfsarbeiter der Beschäftigungsgruppe IV, ohne Unterschied des Alters.

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 20 Regieleistungen

Seite: 139
Datum: 19-03-2007

Lo

So

50,00 h R EH €

12 Geräteinsatz (Gerätebeistellung)

12010

Elektrische Handgeräte

Elektrohammer, Mauerfräsen, Trennscheibengeräte, Rüttler und dergleichen, ohne Arbeiter, einschließlich der Einsatzteile wie z.B. Meißel oder Bohrer. Trennscheiben werden nach dem tatsächlichen Verbrauch gegen Nachweis gesondert vergütet. Eine zusätzliche Verrechnung von An- und Abtransport ist nicht zulässig.

Lo

So

20,00 h R EH €

1202

Auf der Baustelle vorhandener Kompressor,
mobil, superschallgedämpft, ohne Arbeiter für das Stemmen.

1202A

Kompressor mit einem Hammer
Mit nur einem Hammer in Betrieb.

Lo

So

10,00 h R EH €

13

Transportleistungen

1301

Beistellen von LKW, ohne Anhänger,
einschließlich Fahrer, angegeben die höchstzulässige Nutzlast. Für die An- und Abfahrt wird höchstens je eine halbe Stunde je Fahrzeug verrechnet.

1301A

LKW bis 1,5t HR
Bis 1,5 Tonnen.

Lo

So

10,00 h R EH €

Neubau Gemeindehaus Adnet

5421 Adnet 18

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN
LG: 20 Regieleistungen

Seite: 140
Datum: 19-03-2007

1301E LKW über 5-8t+Kipper+Kran HR
Über 5 bis 8 Tonnen mit Kipper und Autoladekran.

Lo

So

10,00 h R EH €

14 Stoffbeistellung

14500 Z Baustofflieferungen u. Fremdleistungen
Abrechnung lt. Kostennachweis u. Lieferscheinen.

Lo

So

1.000,00 VE EH €

Summe LG: Regieleistungen €

Summe OG: BAUMEISTERARBEITEN €

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN

LG: 01	Baustellengemeinkosten
LG: 02	Abbrucharbeiten
LG: 03	Erdarbeiten und Sicherung bei Erdarbeiten
LG: 06	Kanalisierungsarbeiten
LG: 07	Beton- und Stahlbetonarbeiten
LG: 09	Mauer- und Versetzarbeiten
LG: 10	Putzarbeiten
LG: 11	Estricharbeiten
LG: 12	Abdichtungen
LG: 20	Regieleistungen

OG: 01 BAUMEISTERARBEITEN

Zusammenstellung

Gesamtpreis		€
Nachlass %	€
Nettosumme		€
Umsatzsteuer	20,00 %	€

Gesamtsumme		€
--------------------	--	---------

Ausgefertigt am:	
Abgegeben am:	
	Rechtsverbindliche Unterfertigung

2.6. ERKLÄRUNGEN DES BIETERS

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt der Bieter, dass er

- zur Durchführung der bezeichneten Arbeiten berechtigt ist
- die erforderlichen Arbeiter, Angestellten, Konsulenten und anderen Mitarbeiter, nach Maßgabe der technischen Erfordernisse einsetzt und dadurch die angebotenen Termine halten kann
- sämtliche Unterlagen der Ausschreibung bearbeitet hat und alle darin festgelegten Bestimmungen und Richtlinien ohne Einschränkung anerkennt
- alle diese Unterlagen als ausreichend und klar für das Erstellen unseres Angebotes befunden hat
- mit der in diesen Unterlagen dargestellten technischen Ausführungsart einverstanden ist und alle vorhandenen Informationen für eine eindeutige Kalkulation ausreichend waren und er sich über den Umfang der Leistungen im Klaren ist
- bereit ist, die Ausführung der beschriebenen Arbeiten sowie die volle Verantwortung dafür unter den gegebenen Bedingungen ohne Einschränkung zu übernehmen und
- sich verpflichtet, mit der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen binnen 7 Tagen nach Aufforderung zu beginnen.

2.7. Eignung

Befugnis/ Zuverlässigkeit/Leistungsfähigkeit

gem. §§ 69ff BVergG 2006

Nur jene Nachweise und Belege sind der Ausschreibung beizulegen, die mit ☒ gekennzeichnet sind ! Eine Nichtvorlage dieser Unterlagen bei Bewerbungsende bzw. Anbotseröffnung führt nicht zwangsläufig zur Ausscheidung, wenn diese binnen gesetzter Frist nachgereicht werden.

Die sonst hier angeführten Nachweise und Belege können im Zweifelsfall nachgefordert werden und sind vom Bewerber oder Bieter in angemessener Frist nachzureichen.

Der Unternehmer kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch

durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten (zB. Auftragnehmerkataster Österreich – ANKÖ) führen, sofern diesem die vom Auftraggeber geforderten Unterlagen vorliegen und vom Auftraggeber selbst unmittelbar abrufbar sind.

Diesfalls bitte um Angabe des Verzeichnisses:

Der Unternehmer kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch mit anderen als den vom Auftraggeber geforderten Unterlagen führen, sofern die geforderten Unterlagen aus einem gerechtfertigten Grund nicht beigebracht werden können und die vorgelegten Unterlagen die gleiche Aussagekraft wie die ursprünglich geforderten aufweisen. Der Nachweis der gleichen Aussagekraft ist vom Unternehmer nach Aufforderung zu erbringen.

A) Geforderte Befugnis des Bewerbers/Bieters

EU – Ausländer:

Kopie der entsprechenden Befugnis zur Berufsausübung

Der Nachweis ist nach Maßgabe der Vorschriften des Herkunftslandes des Unternehmers durch

- eine Urkunde über die Eintragung im betreffenden in **Anhang VII BVergG 2006** angeführten Berufs- oder Handelsregister des Herkunftslandes oder

- die Vorlage der betreffenden in **Anhang VII** genannten Bescheinigung oder eidesstattlichen Erklärung,

oder im Falle eines Dienstleistungsauftrages

- die Vorlage der im Herkunftsland des Unternehmers zur Ausführung der betreffenden Dienstleistung erforderlichen Berechtigung oder eine Urkunde betreffend die im Herkunftsland des Unternehmers zur Ausführung der betreffenden Dienstleistung erforderliche Mitgliedschaft zu einer bestimmten Organisation.

Für die nichtösterreichischen Teilnehmer wird auf die Notwendigkeit der Erwirkung einer Dienstleistungsanzeige mit entsprechenden Nachweisen lt. EWR Architektenverordnung(BGBl. 695/1995) oder EWR Ingenieurkonsulentenverordnung (BGBl. 694/1995) hingewiesen.

(Anmerkung: Der Nachweis der Befugnis ist in deutscher Sprache vorzulegen.)

Österreicher:

- Kopie
- des Gewerbescheines
 - der Eintragung ins Mitgliederverzeichnis der betreffenden Landeskammer

Zur Klarstellung ist hervorzuheben, dass der Nachweis der Befugnis für in Österreich niedergelassene Unternehmer nach den in Österreich vorgesehenen Bescheinigungen zu erfolgen hat. Die Vorlage eines Firmenbuchauszuges reicht demnach nicht hin, die Gewerbeberechtigung nachzuweisen, weil bei der Eintragung ins Firmenbuch diese Angabe des Anmeldenden ungeprüft eingetragen wird.

B) Geforderte Zuverlässigkeit des Bewerbers/Bieters und allenfalls des angegebenen Subunternehmers

Allgemeine berufliche Zuverlässigkeit:

Nachweis, dass gegen den Bewerber/Bieter

a) keine rechtskräftigen Verurteilung – sofern es sich um juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Arbeitsgemeinschaften handelt – gegen in deren Geschäftsführung tätige physische Personen ergangen ist, die einen der folgenden Tatbestände betrifft:

- Mitgliedschaft bei einer kriminellen Organisation (§ 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974),
- Bestechung (§§ 302, 307, 308 und 310 StGB; § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG, BGBl. Nr. 448),
- Betrug (§§ 146 ff StGB), Untreue (§ 153 StGB),
- Geschenkannahme (§ 153a StGB),
- Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB) oder
- Geldwäscherei (§ 165 StGB)

bzw. einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes in dem der Unternehmer seinen Sitz hat;

b) oder gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;

Der obige Nachweis kann

- bei österreichischen Unternehmen durch Vorlage eines Strafregisterauszuges oder
- bei EU-Ausländer durch eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers (aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind) erbracht werden.

Nachweis, dass

- kein Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren, kein gerichtliches Ausgleichsverfahren, kein Vergleichsverfahren oder kein Zwangsausgleich eingeleitet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde und
- dass man sich nicht in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat;

Der obige Nachweis kann

- bei österreichischen Unternehmen durch Vorlage eines Auszuges aus dem Firmenbuch, Gewerbeverzeichnis oder Mitgliederverzeichnis der betreffenden Landesklammer oder
- bei EU-Ausländer durch Vorlage eines Auszuges aus einem in **Anhang VII** angeführten Berufs- oder Handelsregisters erbracht werden.

Nachweis, dass der anbietende Unternehmer seine Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, sowie der Steuern und Abgaben erfüllt hat.

Der obige Nachweis (betr. Sozialversicherung/Steuern und Abgaben) können durch Vorlage des letztgültigen Kontoauszuges der zuständigen

- Sozialversicherungsanstalt oder
- der letztgültigen Lastschriftanzeige der zuständigen Finanzbehörde oder gleichwertiger Dokumente des Herkunftslandes des Unternehmers, erbracht werden.

- Nachweis, dass der anbietende Unternehmer sich bei der Erteilung von Auskünften betreffend die Befugnis, die berufliche Zuverlässigkeit, die technische Leistungsfähigkeit sowie die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht oder diese Auskünfte nicht erteilt hat.

Der obige Nachweis ist durch die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung vorzulegen, welche dem Angebot beizulegen ist.

- Nachweis dass der anbietende Unternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;

Der obige Nachweis ist durch Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen gemäß § 28b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, vor zu legen.

Die Auskunft darf nicht älter als 6 Monate sein !

Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Nachzuweisen durch

- eine entsprechende Bankerklärung (Bonitätsauskunft).
- einen Nachweis einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherungsdeckung.
- die Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen (sofern diese im Herkunftsland des Unternehmers zur Veröffentlichung vorgeschrieben sind).
- eine Erklärung über die solidarische Haftung von Subunternehmern gegenüber dem Auftraggeber, **falls sich der Unternehmer zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von Subunternehmern stützt. (Wenn nicht, ist dieser Punkt gegenstandslos !).**
- eine Erklärung über den Gesamtumsatz und gegebenenfalls über den Umsatz für den Tätigkeitsbereich, in den die gegenständliche Vergabe fällt, für die letzten drei Geschäftsjahre oder für einen kürzeren Tätigkeitszeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.

Kann ein Unternehmer aus einem von ihm glaubhaft zu machenden berechtigten Grund die oben geforderten Nachweise für die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht beibringen, so kann er diese durch folgende Nachweises erbringen:

- Angaben über die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer.
- Angaben über Unternehmensbeteiligungen.
- Angaben über Kapitalausstattung, Anlagevermögen, Grundbesitz.

Technische Leistungsfähigkeit

Nachzuweisen durch

bei Bauaufträgen

- eine Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen;
- Angaben über die technischen Fachkräfte oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob diese dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind oder über die der Unternehmer bei der Ausführung des Bauvorhabens verfügen wird.
- Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmers und der Führungskräfte des Unternehmers, insbesondere der für die Ausführung der Arbeiten verantwortlichen Personen.
- bei Bauleistungen, deren Art ein entsprechendes Verlangen des Auftraggebers rechtfertigt, die Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die der Unternehmer bei der Ausführung des Auftrages gegebenenfalls anwenden will.
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Baugeräte und welche technische Ausrüstung der Unternehmer für die Ausführung des Auftrages verfügen wird.
- eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Unternehmer in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich sind.
- eine Angabe, welche Teile des Auftrages der Unternehmer unter Umständen als Subaufträge zu vergeben beabsichtigt;
- die Bescheinigung, dass der Unternehmer die für die Erbringung der Bauleistung erforderliche berufliche Befähigung, Fachkunde und Erfahrung besitzt.

2.8. Zuschlagskriterien – Kriterien für die Auftragserteilung

- Der Zuschlag wird dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.
- Der Zuschlag wird dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt

Bei einer Vergabe an das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot werden folgende Zuschlagskriterien zur Prüfung herangezogen:

Kriterium Gewichtung

<input type="checkbox"/>	Preis	%
<input type="checkbox"/>	Qualität	%
<input type="checkbox"/>	Technischer Wert	%
<input type="checkbox"/>	Ästhetik	%
<input type="checkbox"/>	Zweckmäßigkeit	%
<input type="checkbox"/>	Betriebskosten	%
<input type="checkbox"/>	Rentabilität	%
<input type="checkbox"/>	Kundendienst und technische Hilfe	%
<input type="checkbox"/>	Lieferzeitpunkt bzw. -frist	%
<input type="checkbox"/>	Ausführungszeitpunkt bzw. –frist	%
<input type="checkbox"/>	Verpflichtungen hinsichtlich der Ersatzteile	%
<input type="checkbox"/>	Versorgungssicherheit	%
<input type="checkbox"/>	Umweltgerechtigkeit der Leistung	%
<input type="checkbox"/>		%

